



mitteilungen

Jahrgang 61 • Nummer 2

Februar 2008

INHALT

Verband Intern

- 59 StGB NRW-Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Detmold

Recht und Verfassung

- 60 Änderung der Freibeträge für Entschädigung
61 Änderungen bei der Verwaltungsgebührenordnung
62 Bundesanstalt für Arbeitsschutz warnt vor Ultraschallabschreckern
63 Bundesmeldegesetz-Entwurf im Frühjahr 2008
64 Erlass zu Kostenübernahme bei Kampfmittelbeseitigung
65 Fachseminar zum Datenschutz im Sozialbereich Städte und Gemeinden
66 Informationen zum Nichtraucherschutzgesetz NRW
67 Kommunal- und Verwaltungsreform in Rheinland-Pfalz
68 Keine Ausweitung der Videoüberwachung in NRW
69 Klage gegen Fingerabdrücke in Reisepässen
70 Praxishandbuch Schuldatenschutz

Finanzen und Kommunalwirtschaft

- 71 Bundesfinanzhof zum Grundsteuererlass bei strukturellem Leerstand
72 Bundeshaushalt mit niedrigstem Defizit seit Wiedervereinigung
73 Ergebnisse der kommunalen Kassenstatistik NRW
74 Gesetz über Abschlagszahlungen
75 Gemeindefinanzierungsgesetz 2008 verabschiedet
76 Grundsteuerreform nicht in dieser Legislaturperiode
77 Kassenstatistik der Öffentlichen Haushalte, 1. - 3. Quartal 2007
78 Konditionenänderung der KfW
79 Weiterhin positive Entwicklung der kommunalen Einnahmen
80 Pressemitteilung: Nothaushaltskommunen fordern Unterstützung
81 Steuerfreiheit von Aufwandsentschädigung an Mitglieder kommunaler Vertretungen
82 Verfahren zur Vergütungssteuer vor dem Bundesverwaltungsgericht

Schule, Kultur und Sport

- 83 2,22 Mio. Schüler an allgemeinbildenden Schulen
84 Enquête-Kommission Kultur legt Schlussbericht vor
85 Neues Profil für Hauptschule in NRW
86 Kompetenzzentren für die sonderpädagogische Förderung
87 Digitalisierungsprojekte in Archiven
88 Statistische Angaben zur Hauptschule
89 Unterrichtsausfall nach einzelnen Schulformen

Datenverarbeitung und Internet

- 90 Elektronische Signaturen im Westmünsterland
91 Infoblatt zu Urheberrechtsfragen im Web 2.0
92 NRW-Innenminister auf NRW-Tag der CeBIT 2008
93 Neue Umfrageergebnisse zu E-Government in NRW
94 Pressemitteilung: Mehr Sicherheit an Behörden-PCs
95 Studie zu Feinstaub aus Laserdruckern und Kopierern
96 Workshop „E-Sicherheit im E-Government“

Jugend, Soziales und Gesundheit

- 97 Pressemitteilung: Aktive und innovative Seniorenpolitik gefragt
98 Besteuerung der Kindertagespflege
99 Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen
100 Gesetz zur Anfechtung von Scheinvaterschaften
101 Kommunale Spitzenverbände zum Pflege-Weiterentwicklungsgesetz
102 Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes NRW
103 Landesinitiative zum Schutz von Kindern
104 Landesweite Klagen der Krankenhäuser
105 Ministerpräsidentenkonferenz zum Kinderschutz

- 106 Mobilfunkbaukasten für Kommunen
107 Neues Spenden-Siegel-Bulletin
108 Sozialhilfestatistik 2006
109 Verschärfung des Jugendschutzgesetzes
110 Wettbewerb „Projekte für Generationen“

Wirtschaft und Verkehr

- 111 Bargeldlose Zahlungsmittel beim Parken
112 Bundesrechnungshof zur Grundsicherung für Arbeitsuchende
113 Dialog Wirtschaft und Verwaltung NRW
114 Einnahmen im ÖPNV 2006
115 Externe Kosten im Verkehr
116 Nachfolgevorschrift zur 58-er Regelung
117 Neue Mustersatzung Sondernutzungen 2008
118 Pressemitteilung: Straßenraum modern, sauber und barrierefrei
119 Prognose der Verkehrsverflechtungen 2025
120 NRW-Regierungsfractionen zu ländlichen Räumen
121 Richtlinie Beratungsprogramm Wirtschaft NRW aus der Arbeitslosigkeit
122 Verkehrssicherheit auf Motorradstrecken
123 Wegweisende Beschilderung für den Fußgängerverkehr
124 Wettbewerb „Kinder sicher unterwegs in Städten“

Bauen und Vergabe

- 125 Amtshaftung wegen rechtswidriger Versagung einer Baugenehmigung
126 Bundesgerichtshof zum Angebotsausschluss bei fehlenden Subunternehmerangaben
127 Bundesverwaltungsgericht zur gerichtlichen Änderung eines Bebauungsplans
128 Bundeswettbewerb „Klimagerechtes Bauen und Wohnen im Bestand“
129 Förderprogramme für Energieeffizienz beim Bauen und Sanieren
130 OLG München zur Erfüllungsverweigerung im Aufklärungsgespräch
131 Richtlinien zur Förderung von investiven Maßnahmen im Bestand
132 Bestimmungen zur Wohnraumförderung 2008

Umwelt, Abfall und Abwasser

- 133 Pressemitteilung: Städte und Gemeinden Vorreiter beim Klimaschutz
134 Bundesverwaltungsgericht zum Nachsortieren von Abfällen
135 Systembetreiber VERLO neu im Dualen System
136 Einführung einer gesonderten Regenwassergebühr
137 Einführung einer Regenwassergebühr und Gebührenbescheide 2008
138 EU-Wasserrahmenrichtlinie und Runde Tische 2008
139 Fachseminare der KuA NRW
140 Oberverwaltungsgericht NRW zur gesonderten Regenwassergebühr
141 Positionspapier zur EU-Wasserrahmenrichtlinie
142 Regenwassergebühr und Nichtzulassungsbeschwerde
143 Zentek und Redual für Duales System zugelassen

Buchbesprechungen

Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind auch im Internet unter
www.kommunen-in-nrw.de
(Rubrik „Texte und Medien / Mitteilungen / Datenbank“) abzurufen

Die Januar-Februar-Ausgabe der Zeitschrift STÄDTE- UND GEMEINDERAT enthält folgende Beiträge:

BÜCHER UND MEDIEN

NACHRICHTEN

Thema: Geo-Informationen

Bernd Düsterdiek

Die Rolle der Kommunen beim Aufbau einer Geodateninfrastruktur in Deutschland

INSPIRE für eine einheitliche Geodateninfrastruktur in Europa

Johannes Leßmann, Elmar Schröder

Geodaten in der Bauleitplanung am Beispiel von Paderborn

Bernd Wille

Das Geo-Informationssystem FluGGS des Wupperverbandes

Gerd Geuenich, Andreas Brodowski

Schulweg-Ermittlung mit Hilfe von Geodaten in der Stadt Gütersloh

Udo Geidies

Grenzüberschreitende Routenplanung und Geoinformationssysteme

Burkhard Kligen, Eva-Maria Rüter

Geoinformationssystem zur Bewertung kommunaler Liegenschaften in Moers

Michael Fielenbach

Interkommunale Zusammenarbeit im Bereich der Geoinformationen

Lutz Gollan

Datenschutz und informationelle Selbstbestimmung bei Geodaten

Carsten Morgenthal

Rechtstreit um Werbung am Telekom-Fernsehturm in Schwerte

Hans-Gerd von Lennep, Anne Wellmann

Änderung des Kommunalwahlgesetzes in NRW

Claus Hamacher

Der StGB NRW-Arbeitskreis Nothaushaltskommunen im NRW-Landtag

Die City-Offensive „Ab in die Mitte!“ 2007

IT-News

Gericht in Kürze

Persönliches

Die Zeitschrift ist erhältlich beim Städte- und Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Straße 199/201, 40474 Düsseldorf

Fortbildung des StGB NRW 2008

Datum	Thema der Veranstaltung	Ort
11.02.2008	Fachseminar „Einführung einer gesonderten Regenwassergebühr“	Duisburg
21.02.2008	Fachtagung „Gewalt in der Schule“	Düsseldorf
04.03.2008	Fachtagung „Gestaltungspotenziale der Städte und Gemeinden in der Sozialpolitik“	Münster
06.03.2008	Fachtagung „Regionalentwicklung, interkommunale Zusammenarbeit und (Regional-)Marketing“ (in Kooperation mit dem DStGB und dem DST)	Münster
02.04.2008	Fachtagung „Aktuelles Beihilfenrecht für die Kommunen – Risiken erkennen und vermeiden“	Düsseldorf

Verband Intern

StGB NRW-Termine

27.02.2008 Informationsveranstaltung zur Bestimmung kreisangehöriger Gemeinden zur Mittleren kreisangehörigen Stadt auf Antrag in Düsseldorf

59 StGB NRW-Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Detmold

Am 13.12.2007 tagte die Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Detmold auf Einladung von Bürgermeister Christian Haase in Beverungen.

Beigeordneter von Lennep stellte Schwerpunkte bei der Verwaltungsstrukturreform und der Novellierung der Gemeindeordnung vor und diskutierte sie mit den Teilnehmern. Der Städte- und Gemeindebund habe im Rahmen der Verwaltungsstrukturreform die Abschaffung von Landes-Sonderbehörden und die Kommunalisierung von Verwaltungsstrukturen begrüßt und unterstützt. Allerdings kritisiere er die Lösungen des Landes u.a. im Bereich der Versorgungsverwaltung zum Personalübergang und zum Belastungsausgleich als Verletzung des Konnexitätsprinzips.

Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind auch im Internet unter www.kommunen-in-nrw.de (Rubrik „Texte und Medien / Mitteilungen / Datenbank“) abzurufen

Die Charta für Integration und Vielfalt in Ostwestfalen-Lippe wurde von der Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft Bürgermeisterin Maria Unger vorgestellt. Sie sei auf dem Integrationskongress in Gütersloh im Mai 2007 eingebracht worden und bilde eine wichtige Grundlage für die nachhaltige Beschäftigung mit dem wichtigen kommunalpolitischen Thema „Integration von Zuwanderern“ in der Region. Sie beschreibe die Entwicklungsmöglichkeiten und stelle zugleich eine Handlungsverpflichtung für die Akteure dar, die sich ihr anschließen.

Über den aktuellen Stand der Umsetzung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) berichtete Herr Klaus-Heinrich Dreyer, Referatsleiter beim LWL-Landesjugendamt. Zu den Stärken des Gesetzes gehöre der vorgesehene Ausbau der Plätze für Kinder unter 3 Jahren. In NRW solle bis 2013 jedes 3. Kind einen Platz bekommen können. Der Bund beteilige sich an dem Ausbau mit 80 Mio. € pro Jahr. Durch das KiBiz werde auch die kommunale Selbstverwaltung gestärkt. Die kommunale Jugendhilfeplanung sei einerseits die Grundlage für die Landesfinanzierung, auf der anderen Seite würden im Rahmen der Jugendhilfeplanung die einzelnen Gruppen in den Tageseinrichtungen mit den Trägern vereinbart.

Zu begrüßen sei auch, dass das KiBiz viele Elemente enthalte, die die Planungssicherheit für die Jugendämter, Einrichtungsträger, aber auch die Eltern erhöhe und frühzeitiger als bisher Handlungssicherheit für alle Beteiligten herstelle.

Az.: III/1 91-29 Mitt. StGB NRW Februar 2008

Recht und Verfassung

60 Änderung der Freibeträge für Entschädigung

Das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Erlass vom 02.01.2008 mitgeteilt, dass die pauschalen Entschädigungen und Sitzungsgelder ab 2007 entsprechend des in R 3.12 Abs. 3 der Lohnsteuerrichtlinie 2008 genannten Betrages mindestens in Höhe von 175 € monatlich steuerfrei sind. Den Erlass können Sie im Intranet unter Fachinformationen und Service, Fachgebiete, Recht und Verfassung, Entschädigungsverordnung herunterladen.

Az.: I/3 020-08-45/2 Mitt. StGB NRW Februar 2008

61 Änderungen bei der Verwaltungsgebührenordnung

Am 11.12.2007 trat die Zehnte Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW vom 27. November 2007 in Kraft (GV. NRW. S. 597 vom 10.12.2007). Im Melderechtsbereich kam es – nach entsprechenden Forderungen der Kommunalen Spitzenverbände – zu Anhebungen der Gebührensätze u.a. für die Auskünfte. Auch in anderen Bereichen wurden Gebühren angepasst. Die Verordnung ist online im Internet unter <http://sgv.im.nrw.decenturl.com/gesetz-und-verordnungsblatt-gebo> abrufbar.

Az.: I/2 110-01 Mitt. StGB NRW Februar 2008

62 Bundesanstalt für Arbeitsschutz warnt vor Ultraschallabschreckern

Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin hält den Einsatz von Geräten, die mittels hochfrequenten Töne Jugendliche vergrämen sollen, für nicht unbedenklich. In einer Pressemitteilung vom 14.12.2007 (<http://decenturl.com/baua/mosquito-pressemitteilung>) weist die BAuA darauf hin, dass nach eigenen Untersuchungen „eine gesundheitliche Schädigung des Hörvermögens nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann. [...] Insgesamt lassen sich Risiken für die Sicherheit und Gesundheit nicht ausschließen.“. Das Niedersächsische Gesundheitsministerium wird hierzu eine eigene Stellungnahme vorlegen. Die Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes NRW hat zudem Vorbehalte gegen den Einsatz der Geräte durch Kommunen im öffentlichen Raum aufgrund von vollstreckungsrechtlichen und grundgesetzlichen Fragen.

Az.: I/2 100-00 Mitt. StGB NRW Februar 2008

63 Bundesmeldegesetz-Entwurf im Frühjahr 2008

Wie die Bundesregierung in ihrer Antwort auf eine Anfrage der FDP-Bundestagsfraktion (BT DrS. 16/7383) ausführt, plant sie für das Frühjahr 2008 die Vorlage eines ersten Entwurfes für ein Bundesmeldegesetz. Dieses könne Anfang 2009, so die Bundesregierung, in Kraft treten. Der Bund hat im Zuge der Förderalismusreform die ausschließliche Zuständigkeit für das Melderecht erhalten (Art. 73 Abs 1 Nr 3 Grundgesetz). Dabei wird der Aufbau eines Bundesregisters mit den Grunddaten der Einwohner angestrebt, die kommunalen Register sollen parallel fortbestehen. Die Antwort steht für die Mitglieder des StGB NRW im Intranet unter Fachinformationen & Service – Fachgebiete – Recht und Verfassung – Melderecht zum Download zur Verfügung.

Az.: I/2 110-00 Mitt. StGB NRW Februar 2008

64 Erlass zu Kostenübernahme bei Kampfmittelbeseitigung

Das Innenministerium NRW hat durch einen Erlass vom 09.11.2007 (Az. 75-54.01) die Kostentragung bei der Kampfmittelbeseitigung neu geregelt. Der Erlass wurde am 14.12.2007 im Ministerialblatt NRW veröffentlicht und steht für die Mitglieder des Städte- und Gemeindebundes im Intranet unter Fachinformationen & Service – Fachgebiete – Recht und Verfassung – Sonstiges zur Verfügung.

Az.: I/2 104-30 Mitt. StGB NRW Februar 2008

65 Fachseminar zum Datenschutz im Sozialbereich

Die Kommunal- und Abwasserberatung NRW (KuA NRW), eine Tochter des Städte- und Gemeindebundes NRW (StGB NRW)s startet mit dem Fachseminar „Datenschutz im Sozialrecht“ am 20.02.2008 in Düsseldorf die neue Reihe praxisbezogener Informationsveranstaltungen zum Datenschutz im kommunalen Bereich. Die ganztägige Veranstaltung, die unter der Schirmherrschaft des StGB NRW steht, kann über die Homepage der KuA NRW unter <http://www.kua-nrw.de> (Beratung_Information -> Weiter-

bildung) gebucht werden. Dort ist auch der Flyer mit dem Tagungsprogramm als PDF für den Download verfügbar.

Az.: I/2 038-02-15

Mitt. StGB NRW Februar 2008

66

Informationen zum Nichtraucherschutzgesetz NRW

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW hat zum Jahresende 2007 auf einer Internetseite die wichtigsten Informationen zum seit dem 01.01.2008 geltenden Nichtraucherschutzgesetz (NiSchG) veröffentlicht. Unter www.nichtraucherschutz.nrw.de stehen neben dem konsolidierten Gesetzestext und dessen Begründung auch umfangreiche Fragen und Antworten zum Thema zur Verfügung.

Az.: I/2 100-00

Mitt. StGB NRW Februar 2008

67

Kommunal- und Verwaltungsreform in Rheinland-Pfalz

Das Innenministerium des Landes Rheinland-Pfalz hat eine Internetseite freigeschaltet, über die die Landesregierung zum Stand der dortigen Kommunal- und Verwaltungsreform informiert. Unter www.kommunalundverwaltungsreform.rlp.de werden die Hintergründe und Ziele erläutert. Zudem besteht über eine eigene E-Mail-Adresse eine Möglichkeit für die Bürgerschaft, Fragen oder Anregungen einzureichen.

Az.: I/2

Mitt. StGB NRW Februar 2008

68

Keine Ausweitung der Videoüberwachung in NRW

Das Innenministerium NRW hat am 22.01.2008 mitgeteilt, dass der Kabinettsbeschluss vom gleichen Tag keine Ausweitung der polizeilichen Befugnisse zur Videoüberwachung im Land vorsieht. Die Regelung des § 15a Polizeigesetz solle inhaltlich unverändert bleiben, der Entwurf der Änderungen des Polizeigesetzes sehe nur eine Verlängerung dieser Befugnis, die im Juli 2008 enden würde, um fünf Jahre vor. Weitere Änderungsvorschläge behält sich die Landesregierung im Hinblick auf das zu erwartende Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Verfassungsschutzgesetz vor.

Az.: I/2 101-01-1

Mitt. StGB NRW Februar 2008

69

Klage gegen Fingerabdrücke in Reisepässen

Ein persönlich betroffener Rechtsanwalt hat die Stadt Bochum verklagt, weil diese ihm – entsprechend den gesetzlichen Vorschriften im Passgesetz – einen Reisepass nur mit gespeicherten Fingerabdrücken ausstellen wollte. Der Anwalt geht davon aus, dass dies grundgesetzwidrig ist. Insbesondere macht er datenschutzrechtliche Bedenken geltend. Die Klageschrift ist im Internet auf den Seiten des FoebuD (Verein zur Förderung des öffentlichen bewegten und unbewegten Datenverkehrs) unter <http://decenturl.com/foebud/datenschutz-buergerrechte> als PDF-Datei verfügbar.

Az.: I/2 113-00

Mitt. StGB NRW Februar 2008

70

Praxishandbuch Schuldatenschutz

Das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz in Schleswig-Holstein hat ein „Praxishandbuch Schuldatenschutz“ veröffentlicht. Unter <https://www.datenschutz-zentrum.de/schule/praxishandbuch-schuldatenschutz.php> steht das Werk kostenlos als PDF und zur Bestellung für jedermann zur Verfügung. Es schildert für die Schulleitung, Lehrkräfte und die Mitarbeiterschaft der Verwaltungen, welche Daten sensibel sind und wie mit ihnen datenschutzgecht umgegangen werden sollte. Hierbei werden auch diverse Einzelfragen beantwortet. Das Werk richtet sich zwar vorrangig an Schulleiter in Schleswig-Holstein, enthält aber viele auch außerhalb des Landes verwertbare Informationen und Ratschläge.

Az.: I/2 038-02

Mitt. StGB NRW Februar 2008

Finanzen und Kommunalwirtschaft

71

Bundesfinanzhof zum Grundsteuererlass bei strukturellem Leerstand

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 24. Oktober 2007 – II R 5/05 – entschieden, dass ein Grundsteuererlass nach § 33 Abs. 1 Grundsteuergesetz (GrStG) auch bei strukturellen Ertragsminderungen von Dauer zu gewähren ist. Die Ertragsminderung sei lediglich an der tatsächlich vereinbarten oder an der üblichen Miete zu messen. Diese Rechtsprechung läuft auf eine Grundsteuerbefreiung für alle leer stehenden Gebäude hinaus – und zwar ohne Differenzierung nach der Ursache für den Leerstand. Für zahlreiche Städte und Gemeinden gehen damit erhebliche Einnahmeausfälle einher.

Auch das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hatte im April 2007 seine Rechtsprechung aufgegeben, wonach ein Grundsteuererlass gemäß § 33 Abs. 1 GrStG nur in atypischen Fällen und bei vorübergehender Ertragsminderung, nicht aber in Fällen strukturell bedingter Ertragsminderung von gewisser Dauer (Leerstand) in Betracht komme (BVerwG GmS-OGB 1/07). Die Rechtsauffassungen von BFH und BVerwG stimmen somit überein. Damit seien, so der BFH, alle Differenzierungen nach typischen oder atypischen, nach strukturell bedingten oder nicht strukturell bedingten, nach vorübergehenden oder nicht vorübergehenden Ertragsminderungen und nach den verschiedenen Möglichkeiten, diese Merkmale zu kombinieren, hinfällig.

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hatte in ihrer Stellungnahme zum Jahressteuergesetz 2008 unter Hinweis auf die in §§ 167, 227 Abgabenordnung (AO) bestehenden Erlassmöglichkeiten den Verzicht auf die Erlassvorschriften des § 33 GrStG gefordert. Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hatte sich zudem im August 2007 an das BMF, die Bundestagsfraktionen sowie an die Finanzministerkonferenz gewandt mit der Bitte, die als Ausnahmetatbestand konzipierte Erlassregelung des § 33 GrStG zugunsten der allgemeinen Erlassbestimmungen der §§ 163, 227 AO außer Kraft zu setzen.

Derzeit finden hierzu Beratungen zwischen dem BMF und den Grundsteuerreferenten der Länderfinanzministerien statt.

Nachfolgend geben wir die Pressemitteilung des BFH wieder:

„Mit Urteil vom 24. Oktober 2007 II R 5/05 hat der Bundesfinanzhof bezüglich eines bebauten Grundstücks, dessen Einheitswert im Ertragswertverfahren ermittelt worden ist, entschieden, dass der Grundsteuererlass gemäß § 33 Abs. 1 Sätze 1 und 3 Nr. 2 Grundsteuergesetz unabhängig davon zu gewähren ist, ob die das erforderliche Ausmaß (mehr als 20 v. H.) erreichende Ertragsminderung typisch oder atypisch, strukturell oder nicht strukturell bedingt, vorübergehend oder nicht vorübergehend ist. Die Ertragsminderung ist lediglich an der tatsächlich vereinbarten oder an der üblichen Miete zu messen.“

Die tatsächlich vereinbarte Miete ist maßgebend bei zu Beginn des Erlasszeitraums (1.1. des jeweiligen Kalenderjahres) vermieteten Räumen, wenn etwa der Mieter im Verlauf dieses Zeitraums die Miete schuldig bleibt oder auszieht und ein Nachmieter nicht oder nicht sofort gefunden werden kann. Die übliche Miete ist u. a. maßgeblich bei Räumen, die zu Beginn des Erlasszeitraums leer standen. Übliche Miete ist dabei die Miete, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird. Bleiben die tatsächlich erzielten Einnahmen in dem einjährigen Erlasszeitraum – bezogen auf das oder die Gebäude im Ganzen – hinter diesen Bezugsgrößen um mehr als 20 v. H. zurück, besteht ein Anspruch auf Grundsteuererlass, wenn den Steuerpflichtigen kein Verschulden an der Ertragsminderung trifft. Um dies auszuschließen, muss er sich um eine Vermietung der Räume zu einem marktgerechten Preis nachhaltig bemüht haben.“

Az.: IV/1 931-00 Mitt. StGB NRW Februar 2008

72 Bundshaushalt mit niedrigstem Defizit seit Wiedervereinigung

Die Bundesregierung strebt für das Jahr 2011 einen ausgeglichenen Haushalt ohne Neuverschuldung an. Schuldenabbau ist zentrales Anliegen, da die Zinsen als Kosten der Schulden eine wachstumshemmende Wirkung haben. Die Kreditfinanzierungsquote des Bundes liegt mit 4,2% auf dem niedrigsten Stand seit 1973.

In seiner Pressemitteilung teilt das Bundesfinanzministerium Eckdaten zum Bundshaushalt mit:

„Die Bundesregierung bleibt mit dem Bundshaushalt 2008 ihrer finanzpolitischen Doppelstrategie aus Konsolidierung und Wachstumsförderung treu. Die Eckdaten des Bundshaushalts belegen dies. Die Nettokreditaufnahme liegt mit 11,9 Mrd. € um 1,0 Mrd. € unter dem Niveau des Regierungsentwurfs, die Kreditfinanzierungsquote des Bundshaushalts erreicht mit 4,2 % den niedrigsten Stand seit 1973.“

Die veranschlagten Steuereinnahmen haben sich gegenüber dem Regierungsentwurf um rd. 0,84 Mrd. €, die sonstigen Einnahmen um rd. 100 Mio. € verbessert. Die Investitionen erhöhen sich im Vergleich zum Regierungsentwurf um knapp 400 Mio. €. Gleichzeitig werden in wesentlichen Politikfeldern u. a. in Bildung und Forschung zusätzliche Akzente gesetzt. Die veranschlagten Ausgaben liegen mit 283,2 Mrd. € auf dem Niveau des Regierungsentwurfs.

Die Bundesregierung plant spätestens am Ende des Finanzplanungszeitraums im Jahr 2011 einen ausgeglichenen

Haushalt ohne Neuverschuldung. Noch immer verschlingen z.B. allein die Zinsen für bestehende Schulden jeden sechsten Euro an Steuereinnahmen. Die Schuldenfalle und die Kosten dieser Schulden bremsen unser Land auf dem Weg in die Zukunft. Deshalb ist der rasche Haushaltsausgleich das zentrale Ziel, um politischen Gestaltungsspielraum zurück zu gewinnen. Kein Weg führt daran vorbei: Wir müssen raus aus der Schuldenfalle. Auf diesen Aspekt hat bereits die Kampagne des Bundesfinanzministeriums vom September des Jahres hingewiesen.“

Tabelle: Eckdaten zum Bundshaushalt 2008

	Regierungsentwurf 2008 in Mrd. €	Veränderung in Mrd. €	Bundshaushalt 2008 in Mrd. €
Ausgaben	283,2	-	283,2
Steuereinnahmen	237,11	+0,84	237,96
Sonstige Einnahmen	33,2	+0,1	33,3
Nettokreditaufnahme	12,9	- 1,0	11,9
nachrichtlich: Investition	24,3	+0,4	24,7

Abweichungen rundungsbedingt

Az.: IV/1 904-01/1 Mitt. StGB NRW Februar 2008

73 Ergebnisse der kommunalen Kassenstatistik NRW

Nach Abschluss der Aufbereitungsarbeiten des dritten Quartals der vierteljährlichen Kassenstatistik des Jahres 2007 hat uns das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW (LDS) die Ergebnisse der letzten zwei abgeschlossenen Haushaltsjahre (2005 und 2006) sowie der ersten drei Quartale 2007 im Vergleich mit den ersten drei Quartalen 2006 zur Verfügung gestellt. Die Datei ist für Mitgliedskommunen im Intranet-Angebot des StGB NRW abrufbar unter „Finanzen und Kommunalwirtschaft“, „Daten zur Finanzplanung“, „Kommunale Kassenstatistik“, „Quartalszahlen“, „Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik“, „Vierteljährliche Kassenstatistik 2007“.

Bemerkenswert ist die Steigerung der Steuern und steuerähnlichen Einnahmen (netto) in den ersten drei Quartalen 2007 gegenüber den Vorjahresquartalen um 4,9 %. Während die Gewerbesteuer (netto) lediglich um 0,7 % zugelegt hat, sind der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer um 16,8 % und der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer auf rd. 12,9 % gestiegen. Auch die allgemeinen Zuweisungen vom Land sind deutlich um 15,4 % gestiegen. Insgesamt sind die Einnahmen des Verwaltungshaushaltes allerdings um 1,6 % höher als in den drei Vorjahresquartalen.

Die Ausgaben des Verwaltungshaushalts sind in etwa der gleichen Größenordnung gestiegen, nämlich um 1,7 %. Es fällt insbesondere auf, dass die Zinsausgaben um 8,3 % gestiegen sind, was sich mit den erhöhten Zinssätzen erklären dürfte. Die Ausgaben für soziale Leistungen sind wiederum um 2,3 % gestiegen, der lfd. Sachaufwand um 12,1 %. Die Personalausgaben sind demgegenüber lediglich um 1,2 % und damit deutlich unter der Inflationsrate gestiegen.

Die Sachinvestitionen und Baumaßnahmen stagnieren bzw. gehen sogar um 0,7 % leicht zurück.

Insgesamt verbleibt die Haushaltssituation für die Städte und Gemeinden unbefriedigend. So ist auch in den ersten drei Quartalen 2007 ein Finanzierungssaldo von -539,5 Mio. Euro zu verzeichnen. Der Stand der Kassenkredite ist auf 13,74 Mrd. Euro erneut um mehr als 10 % gegenüber dem Vorjahresquartalsergebnis angestiegen.

Az.: IV/1 903-00/2

Mitt. StGB NRW Februar 2008

74 Gesetz über Abschlagszahlungen

Die Abschlagszahlungen nach dem Gesetz über die Leistung von Abschlägen im Rahmen der Feinabstimmung der Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden an den finanziellen Belastungen des Landes NRW aufgrund der Deutschen Einheit (Gesetz über Abschlagszahlungen) werden nicht vor März zur Auszahlung gelangen. Die Proberechnung zu den Abschlagszahlungen ist für Mitgliedskommunen im Intranet-Angebot des Verbandes unter „Fachinformationen und Service“, „Fachgebiete“, „Finanzen und Kommunalwirtschaft“, „Kommunaler Finanzausgleich“, „GFG 2008“ abrufbar. Das entsprechende Gesetz wird im Februar in den Ausschüssen des Landtags sowie im Plenum beraten werden. Bisher ist vorgesehen, dass Ende Februar die parlamentarische Beratung ihren Abschluss findet und dann im März nach Verkündung des Gesetzes die Abschläge ausgezahlt werden können.

Aufgrund einiger Anfragen aus dem Mitgliedsbereich weisen wir darauf hin, dass die Abschlagszahlungen nach diesem Gesetz im Haushalt des Jahres 2008 zu veranschlagen sind. Der Rechtsgrund für die Abschlagszahlungen wird nämlich erst mit In-Kraft-Treten des Gesetzes über Abschlagszahlungen gesetzt.

Az.: IV/1 902-01/1

Mitt. StGB NRW Februar 2008

75 Gemeindefinanzierungsgesetz 2008 verabschiedet

Das Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2008 (Gemeindefinanzierungsgesetz – GFG 2008) ist am 20.12.2007 in zweiter und dritter Lesung vom Landtag verabschiedet worden. Das Gesetz ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land NRW vom 28.12.2007, Nr. 34, S. 718, verkündet worden und am 01.01.2008 in Kraft getreten. Inhaltlich hat der Gesetzentwurf keine Änderungen erfahren, so dass die Auszahlungen entsprechend der Ergebnisse der zweiten Modellrechnung, die die Geschäftsstelle den Mitgliedstädten und -gemeinden per Schnellbrief Nr. 163 v. 15.11.2007 zur Verfügung gestellt hatte, erfolgen werden.

Az.: IV/1 902-01/1

Mitt. StGB NRW Februar 2008

76 Grundsteuerreform nicht in dieser Legislaturperiode

Eine Reform der Grundsteuer wird voraussichtlich nicht mehr in dieser Legislaturperiode in Angriff genommen.

Ende November trafen sich die Steuerfachleute der Länderfinanzministerien. Dabei wurde die Neuregelung der Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer kurz angesprochen mit dem Ergebnis, dass es in keinem Land derzeit Bestrebungen gibt, die Reform der Grundsteuer vorzubereiten.

Die Erbschaftsteuerreform, die (frühestens) zum 1.4.2008 in Kraft treten wird, bindet für eine gewisse Zeit Kapazitäten in den Länderfinanzbehörden. Durch die Neuregelung der Bewertung und die Überwachungsfristen ist mit einem leicht höheren Vollzugsaufwand für die reformierte Erbschaftsteuer zu rechnen.

Az.: IV 931-02

Mitt. StGB NRW Februar 2008

77 Kassenstatistik der Öffentlichen Haushalte, 1. - 3. Quartal 2007

Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) nach vorläufigen Ergebnissen der Kassenstatistik der öffentlichen Haushalte mitteilt, stiegen im dritten Quartal 2007 die Einnahmen der öffentlichen Haushalte um 2,5% und damit stärker als die Ausgaben, die im Vergleich zum dritten Vorjahresquartal um 0,5% geringfügig zunahmen.

Das Finanzierungsdefizit der öffentlichen Haushalte (in Abgrenzung der Finanzstatistik, einschließlich des Saldos der haushaltstechnischen Verrechnungen) verringerte sich dadurch auf 4,4 Milliarden Euro. Die bereits in den Vorquartalen 2007 zu beobachtende positive Entwicklung bei den öffentlichen Finanzen setzte sich damit auch im dritten Quartal fort.

Betrachtet man das kumulierte Ergebnis der ersten drei Quartale 2007 zusammen, so stiegen die öffentlichen Einnahmen um 2,9% auf 736,2 Milliarden Euro, während die öffentlichen Ausgaben mit 756,4 Milliarden Euro gegenüber dem vergleichbaren Zeitraum des Vorjahres nahezu unverändert blieben. Aus der Differenz von öffentlichen Einnahmen und Ausgaben errechnet sich ein kassenmäßiges Finanzierungsdefizit in der Abgrenzung der Finanzstatistik von 19,2 Milliarden Euro, das sich gegenüber dem Vorjahr mehr als halbierte (1. - 3. Quartal 2006: - 39,1 Milliarden Euro).

In den ersten neun Monaten dieses Jahres waren für den Zuwachs bei den Einnahmen der öffentlichen Haushalte vor allem kräftig gestiegene Mehreinnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben ausschlaggebend, die beim Bund um 14,3% (auf 179,7 Milliarden Euro), bei den Ländern (einschließlich Stadtstaaten) um 11,7% (auf 146,7 Milliarden Euro) und bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden um 7,6% (auf 44,6 Milliarden Euro) über den im ersten bis dritten Quartal 2006 erzielten Steuereinnahmen lagen. Rechnerisch deutlich unter dem Vorjahresniveau lagen die Beitragseinnahmen der gesetzlichen Sozialversicherung (- 5,7% auf 274,0 Milliarden Euro). Ursächlich hierfür waren außerordentliche hohe Einnahmen im Jahr 2006 bedingt durch die Vorverlegung des Fälligkeitszeitpunktes für die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge (Basiseffekt).

Das im Vorjahresvergleich fast unveränderte Ausgabenniveau der öffentlichen Haushalte (+ 0,1%) im ersten bis dritten Quartal 2007 war durch konstante Ausgaben für Personal, rückläufige Ausgaben für soziale Leistungen (- 2,2%) und Darlehensgewährungen (- 15,3%), aber auch durch Zuwächse beim laufenden Sachaufwand (+ 3,9%), bei den Zinsausgaben (+ 2,2%) und insbesondere bei den Ausgaben für Sachinvestitionen (+ 4,2%) gekennzeichnet.

Da der Einnahmewachstum im ersten bis dritten Quartal 2007 deutlich über dem Ausgabenanstieg lag, verminderte sich das Finanzierungsdefizit des Bundes auf 25,1 Milliarden Euro (Vorjahr: - 38,3 Milliarden Euro). Die Länder erziel-

ten insgesamt einen Finanzierungsüberschuss von 2,1 Milliarden Euro, während sie im Vorjahr noch ein Defizit von 11,9 Milliarden Euro aufwiesen. Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhöhten ihren in den ersten neun Monaten des Jahres 2006 erreichten leichten Finanzierungsüberschuss von 0,5 Milliarden Euro im Berichtszeitraum deutlich auf 3,7 Milliarden Euro. Die gesetzliche Sozialversicherung wies einen geringen Finanzierungsüberschuss von 67 Millionen Euro aus.

Das Finanzierungsdefizit des öffentlichen Gesamthaushalts wurde durch eine Nettokreditaufnahme von 18,4 Milliarden Euro, Entnahmen aus Rücklagen sowie durch kurzfristige Kassenmittel gedeckt. Die kurzfristigen Kassenverstärkungskredite erreichten zum 30. September 2007 ein Volumen von 63,8 Milliarden Euro und waren damit deutlich höher als zu Jahresbeginn. Der Stand der Kreditmarktschulden, die die öffentlichen Haushalte zur Finanzierung ihrer Ausgaben aufgenommen haben, reduzierte sich zum 30. September 2007 auf 1 481,8 Milliarden Euro.

Die öffentlichen Haushalte umfassen die Haushalte des Bundes (einschließlich Extrahaushalte), der Länder (einschließlich Extrahaushalte), der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die EU-Anteile und die Sozialversicherung.

Bei der Interpretation der Ergebnisse für die öffentlichen Haushalte in den ersten drei Quartalen 2007 ist zu berücksichtigen, dass die Ergebnisse vorläufig sind.

Az.: IV 903-01/2 Mitt. StGB NRW Februar 2008

78 Konditionenänderung der KfW

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) hat entsprechend der Entwicklung auf dem Kapitalmarkt über die Senkung der Zinssätze der meisten Förderprogramme der KfW Förderbank ab dem 22.01.2008 informiert.

Beim KfW-Infrastrukturprogramm (Direktkredit) gilt die Änderung nur für den Abruf von bereits zugesagten Darlehen. Neuzusagen im KfW-Infrastrukturprogramm sind aufgrund der Schließung dieses Programms nicht mehr möglich.

Die Konditionenübersicht für die Finanzierung kommunaler Infrastrukturvorhaben ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Konditionenübersicht für Neuzusagen in Förderprogrammen der KfW Förderbank:

KfW-Kommunalkredit (Direktkredit) gesamtes Bundesgebiet	Zinssatz nominal in % p.a.	Zinssatz effektiv in % p.a.	Auszahlungssatz in %
Laufzeit 20 Jahre / 3 Freijahre			
- 5-jährige Zinsbindung	3,35	3,38	100
- 10-jährige Zinsbindung	3,80	3,84	100
- 20-jährige Zinsbindung	4,00	4,04	100
Laufzeit 30 Jahre / 5 Freijahre			
- 5-jährige Zinsbindung	3,35	3,38	100
- 10-jährige Zinsbindung	3,85	3,89	100
- 20-jährige Zinsbindung	4,15	4,19	100

Die Zinsfixierung erfolgt bei Mittelabruf.

Die aktuellen Konditionen können auf der Homepage <http://www.kfw-foerderbank.de> im Internet unter der Rubrik „Die aktuellen Zinssätze“ abgefragt werden oder per Fax unter der Nummer 069/74314214 (Faxgerät auf „Abruf“ oder „Polling“ stellen).

Für weitere Auskünfte zum Bereich Infrastruktur steht das Infocenter der KfW Förderbank montags bis freitags, jeweils von 07:30 Uhr bis 18:30 Uhr, unter der Servicenummer 01801/335577 zur Verfügung; per Fax ist sie unter 069/74319500 und per E-Mail unter der Adresse infocenter@kfw.de zu erreichen.

Az.: IV/1 912-05

Mitt. StGB NRW Februar 2008

79 Weiterhin positive Entwicklung der kommunalen Einnahmen

Nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes haben die Gemeinden und Gemeindeverbände in Deutschland (ohne die Stadtstaaten) in den ersten drei Quartalen 2007 118,3 Milliarden Euro und damit 5,9% mehr an Einnahmen erzielt als von Januar bis September 2006. Die kassenmäßigen Ausgaben der Gemeinden/Gemeindeverbände lagen mit 114,6 Milliarden Euro um 3,0% höher als im entsprechenden Vorjahreszeitraum.

In der Abgrenzung der Finanzstatistik errechnet sich hieraus ein kassenmäßiger Finanzierungsüberschuss in Höhe von 3,7 Milliarden Euro. In den ersten neun Monaten des Jahres 2006 hatte sich mit 0,5 Milliarden Euro noch ein deutlich niedrigeres Plus ergeben.

Für den Zuwachs auf der Einnahmenseite war wiederum ein starkes Plus bei den Steuereinnahmen um 7,6% auf 44,6 Milliarden Euro ausschlaggebend. Es ergab sich insbesondere aus dem Anstieg beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer um 16,4% auf 11,6 Milliarden Euro sowie aus der Zunahme bei den Gewerbesteuererträgen (nach Abzug der an Bund und Länder abzuführenden Gewerbesteuerumlage) in Höhe von 5,2% auf 23,4 Milliarden Euro. Eine leichte Zunahme um 1,8% auf 7,4 Milliarden Euro wiesen die Grundsteuereinnahmen auf.

Prozentual noch kräftiger als die Steuereinnahmen erhöhten sich in den ersten drei Quartalen 2007 die Zuweisungseinnahmen der Kommunen. So stiegen die von den Ländern im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs erhaltenen Schlüsselzuweisungen um 16,3% auf 18,6 Milliarden Euro. Die investiven Landeszuweisungen erhöhten sich mit 10,6% auf 4,7 Milliarden Euro ebenfalls kräftig.

Auf der Ausgabenseite nahmen die kommunalen Sachinvestitionen bedingt durch die günstige Konjunktur weiter zu, und zwar um 7,3% auf 13,0 Milliarden Euro. Die darin enthaltenen Bauausgaben der Gemeinden stiegen um 8,0% auf 10,0 Milliarden Euro.

Die laufenden Sachausgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände erhöhten sich in den ersten neun Monaten des Jahres um 5,9% auf 23,6 Milliarden Euro, die sozialen Leistungen der Kommunen stiegen um 2,4% auf 28,5 Milliarden Euro. Davon entfielen auf die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Hartz IV) 9,0 Milliarden Euro, denen allerdings auch Einnahmen aus Zuweisungen des Landes beziehungsweise des Bundes in Höhe von 3,9 Milliarden Euro gegenüberstanden. In diesen Zahlen sind die Leistungen derjenigen Kommunen, die am so genannten

Optionsmodell beteiligt sind, in dem die Arbeitslosen ausschließlich von den Gemeinden/Gemeindeverbänden betreut werden, nicht enthalten. Diese Leistungen werden im vollen Umfang vom Bund getragen. Die Personalausgaben der Kommunen gingen weiter leicht um 0,5% auf 28,5 Milliarden Euro zurück.

Die Gemeinden/Gemeindeverbände hatten in den ersten drei Quartalen 2007 mehr Schulden getilgt als sie zur Finanzierung ihrer Haushalte am Kreditmarkt aufgenommen hatten (Nettotilgung). Der Stand ihrer Kreditmarktschulden erreichte dadurch zum Ende des dritten Quartals 2007 79,5 Milliarden Euro (31.12.2006: 82,0 Milliarden Euro, 30.09.2006: 82,2 Milliarden Euro). Gleichzeitig erhöhte sich allerdings der Stand der kurzfristigen Kassenkredite auf 28,4 Milliarden Euro (31.12.2006: 27,7 Milliarden Euro; 30.09.2006: 27,6 Milliarden Euro).

Die vollständige Pressemitteilung, incl. Tabelle, ist auch im Internet-Angebot des Statistischen Bundesamtes unter http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Presse/pm/2007/12/PD07__509__7137__templateId=renderPrint.psml zu finden.

[Quelle: Statistisches Bundesamt, Pressestelle]

Az.: IV 903-01/2 Mitt. StGB NRW Februar 2008

80 Pressemitteilung: Nothaushaltskommunen fordern Unterstützung

Der Haushaltsausgleich ist für viele Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen auch auf mittlere Sicht nicht zu erreichen. Dies belegt die – trotz erfreulicher Aufwärtsentwicklung bei der Gewerbesteuer – dramatische Finanzsituation vieler NRW-Kommunen. Wie in Düsseldorf in einer gemeinsamen Sitzung des Arbeitskreises „Nothaushaltskommunen“ des Städte- und Gemeindebundes NRW sowie des Landtags-Ausschusses für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturen deutlich wurde, kann von einer flächendeckenden finanziellen Gesundung der Städte und Gemeinden in NRW keine Rede sein. „Die Nothaushaltskommunen können ihre Finanzmisere nicht aus eigener Kraft bewältigen und sind auf Mithilfe des Landes dringend angewiesen“, sagte der Präsident des Städte- und Gemeindebundes NRW, Bergkamens Bürgermeister Roland Schäfer, vor dem Kommunalpolitischen Ausschuss des Landtags sowie rund 60 Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Kämmerern aus Nothaushaltskommunen.

Im Arbeitskreis „Nothaushaltskommunen“ sind derzeit 77 StGB NRW-Mitgliedsstädte und -gemeinden organisiert, die sich aufgrund ihres Haushaltsdefizits in der vorläufigen Haushaltswirtschaft befinden und unter strengsten Auflagen der Kommunalaufsicht wirtschaften müssen. „Das Nothaushaltsrecht ist dabei keine selbst verschuldete Misere. Etliche Kommunen sind vielmehr aufgrund der strukturellen Situation nicht in der Lage, ihren Haushalt auszugleichen sowie wichtige wirtschafts-, sozial- und umweltpolitische Aufgaben für die Bürgerinnen und Bürger wahrzunehmen“, machte Schäfer deutlich. Kommunale Selbstverwaltung sei mangels finanziellen Spielraums für die Kommunen im Nothaushaltsrecht auf lange Sicht nur noch eine Wunschvorstellung.

Vor diesem Hintergrund haben sich die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der StGB NRW-Mitgliedskommunen im Nothaushalt einstimmig auf eine Reihe von Kern-

forderungen verständigt. So muss das Land eine auskömmliche Finanzausstattung für die Kommunen sicherstellen und strukturelle Verschlechterungen aus dem Steuerverbund oder aus dem Haushaltsbegleitgesetz zurücknehmen. „Das Land steht in der verfassungsrechtlichen Pflicht, den Kommunen eine auskömmliche Finanzausstattung zu geben“, betonte Schäfer.

Außerdem müsste die Belastung durch die Kreisumlage gesenkt und haushaltsrechtliche Restriktionen für die Nothaushaltskommunen müssten gelockert werden. „Es ist sehr erfreulich, dass der Ausschuss für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturen des Landtags sich in einer eigens anberaumten Sitzung mit der besonderen Situation der Nothaushaltskommunen detailliert auseinandergesetzt hat und für eine breite Diskussion mit den betroffenen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern zur Verfügung stand“, betonte Schäfer. In einem weiteren Schritt müssten die vorgetragenen Anliegen nun auch in der politischen Arbeit des Landtags umgesetzt werden.

Die auf der Sitzung des Arbeitskreises „Nothaushaltskommunen“ beschlossenen Kernforderungen sind im Internet unter www.kommunen-in-nrw.de / Rubrik „Texte und Medien / Pressemitteilungen“ als Anlage zu dieser Pressemitteilung herunterzuladen.

Az.: IV Mitt. StGB NRW Februar 2008

81 Steuerfreiheit von Aufwandsentschädigung an Mitglieder kommunaler Vertretungen

Das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hat den Erlass zur Steuerfreiheit von Entschädigungen an Mitglieder kommunaler Vertretungen ab 2007 aktualisiert (Erlass S 2337-3-VB3 v. 02.01.2008).

Der Erlass berücksichtigt insbesondere die Änderung des R 3.12 Abs. 3 durch die Lohnsteuerrichtlinien 2008 (Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen, § 3 Nr. 12 S. 2 Einkommensteuergesetz) ab dem Veranlagungszeitraum 2007.

Der Erlass wird im Ministerialblatt NRW veröffentlicht.

Az.: IV 921-02 Mitt. StGB NRW Februar 2008

82 Verfahren zur Vergnügungssteuer vor dem Bundesverwaltungsgericht

Aus dem Mitgliedsbereich des StGB NRW wird in den letzten Wochen wiederholt berichtet, dass Steuerpflichtige im Verfahren betreffend die Erhebung der Vergnügungssteuer auf Spielapparate das Ruhen des Verfahrens beantragen mit Hinweis auf vor dem Bundesverwaltungsgericht anhängige Verfahren. Die Anträge auf Ruhen des Verfahrens werden mit drei im Verfahren zur Zulassung der Revision befindlichen Urteilen des OVG NRW begründet. Die Revision soll dabei jeweils mit der fehlenden Abwälzbarkeit der Vergnügungssteuer auf den Endverbraucher und die Unzulässigkeit der Rückwirkung der Vergnügungssteuersatzungen begründet worden sein. Es soll sich um die beim Bundesverwaltungsgericht unter den Aktenzeichen 9 B 43.07, 9 B 44.07 und 9 B 45.07 anhängigen Verfahren handeln.

An erster Stelle ist festzustellen, dass es sich um Verfahren handelt, in denen die Revision nicht vom OVG NRW zuge-

lassen wurde. Das heißt, das OVG NRW sieht weder eine grundsätzliche Bedeutung noch eine Abweichung von der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts oder des Bundesverfassungsgerichts. Damit stehen hinter den Anträgen keine Zweifel eines Obergerichtes, sondern allein die Zweifel eines Steuerpflichtigen.

An zweiter Stelle ist darauf aufmerksam zu machen, dass das Bundesverwaltungsgericht in seinem Nichtzulassungsbeschluss vom 28.08.2007 (Az.: 9 B 14/07) bereits zu der Problematik der Abwälzbarkeit der Steuer auf den Steuerpflichtigen Stellung genommen hat. In dem damaligen Beschluss legt es dar, es sei ausreichend, dass die Steuer von ihrer Konzeption her auf die Überwälzbarkeit ausgelegt ist. Eine tatsächliche Überwälzung ist nicht erforderlich. Angesichts dessen ist es u. E. wenig wahrscheinlich, dass das Bundesverwaltungsgericht die Revision in den genannten drei Verfahren überhaupt zulässt.

Im Ergebnis empfehlen wir daher, die Anträge auf ein Ruhen des Verfahrens abzulehnen. Ein Ruhen des Verfahrens ist u. E. nicht angezeigt.

Az.: IV/1 933-00

Mitt. StGB NRW Februar 2008

Schule, Kultur und Sport

83 **2,22 Mio. Schüler an allgemeinbildenden Schulen**

2.223.130 Schülerinnen und Schüler besuchen im zurzeit laufenden Schuljahr eine allgemeinbildende Schule (ohne Weiterbildungskollegs) in Nordrhein-Westfalen. Wie das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik mitteilt, sind das 33.509 (- 1,5 %) weniger als im Schuljahr 2006/07. 721.113 (- 2,9 %) Schülerinnen und Schüler besuchen eine Grundschule, 589.040 (+ 1,6 %) ein Gymnasium, 326.413 (- 1,2 %) eine Realschule, 233.271 (- 6,6 %) eine Hauptschule und 232.198 (- 0,3 %) eine Gesamtschule.

1.227.551 Schülerinnen und Schüler werden in der Sekundarstufe I (Klassen 5 bis 10) unterrichtet. 19,0 % von ihnen entfallen auf eine Hauptschule, 26,6 % auf eine Realschule, 15,7 % auf eine Gesamtschule und 32,7 % auf ein Gymnasium.

Az.: IV/2 211-31

Mitt. StGB NRW Februar 2008

84 **Enquête-Kommission Kultur legt Schlussbericht vor**

Die Enquête-Kommission „Kultur in Deutschland“ des Deutschen Bundestages hat ihren rund 500seitigen Schlussbericht dem Bundestag vorgelegt. Darin formulieren die Kommissionsmitglieder über 400 Empfehlungen für politisches Handeln im Kulturbereich. Die Kommission setzte sich aus jeweils 11 Abgeordneten und externen Sachverständigen insbesondere aus dem Kulturbereich zusammen. Die Sachverständigenkommission stellt zutreffend fest, dass die föderalen Ebenen Bund, Länder und Kommunen in unterschiedlicher Weise für die kulturelle Infrastruktur verantwortlich sind und führt richtigerweise aus, dass insbesondere die Kommunen Angebote der kulturellen Daseinsvorsorge vorhalten. Um so genauer müssen die Handlungsempfehlungen der Enquête-Kommission auf kommunaler Ebene Beachtung finden, da die Kommission

zum einen dazu tendiert, Kultur zu einer pflichtigen Selbstverwaltungsaufgabe aufzuwerten, zum anderen mit Blick auf die so genannte „Umlandfinanzierung“ von kulturellen Einrichtungen in größeren Städten den Ländern empfiehlt, Kulturräume zu schaffen, um die Lasten der Kulturfinanzierung zwischen städtischen Zentren und ländlichen Umlandgemeinden gerecht zu verteilen. Eine solche Umlandfinanzierung hat z.B. der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Deutschen Städte- und Gemeindebundes strikt abgelehnt. Derartige Fragen sind, wenn überhaupt, im Finanzausgleich zu regeln. Aus Sicht des DStGB ist nicht akzeptabel, dass eine Enquête-Kommission des Deutschen Bundestages sich mit Empfehlungen, die ausschließlich auf der Ebene der Länder und Kommunen zu regeln sind, mit Empfehlungen äußert, und im Vorfeld noch nicht einmal den kommunalen Spitzenverband, der die ländlichen Räume vertritt, anhört. Auch im Übrigen spricht vieles dafür, dass die Handlungsempfehlungen ausschließlich großstädtisch geprägt sind. Der DStGB wird sich auf seiner nächsten Sitzung des zuständigen Fachausschusses ausführlich mit den Handlungsempfehlungen auseinandersetzen.

Eine weitere Forderung der Enquête-Kommission ist die Aufnahme des Staatszieles Kultur ins Grundgesetz. Dies könnte durch Ergänzung des Artikels 20 erfolgen: „Die Bundesrepublik ist ein Rechts-, Kultur- und Sozialstaat“, oder durch Hinzufügung eines Artikel 20 b („Der Staat schützt, pflegt und fördert die Kultur.“). Die Formulierung einer Staatszielbestimmung „Kultur“ führt nicht zu einklagbaren Individualrechten, wie dies z.B. aus dem Sozialstaatspostulat des Grundgesetzes folgt. Auf der anderen Seite würden durch eine solche Formulierung jedoch durchaus Handlungspflichten des Staates erwachsen können. Z.B. könnte daraus abgeleitet werden, dass bis hin zur kommunalen Ebene die Kultur zu einer pflichtigen Aufgabe wird. Dieses ist aber eine ausschließliche Entscheidung, die auf Länderebene zu treffen ist. Von daher ist es aus föderalen Gesichtspunkten auch folgerichtig, dass Landesverfassungen Bestimmungen über die Kultur beinhalten. Dies folgt bereits aus der Kulturhoheit der Länder. Auf Bundesebene ist dies aber nicht zwingend notwendig, zumal die Gefahr besteht, wie in der Enquête-Kommission geschehen, dass von Bundeseite dann Forderungen mit Bezug auf die kommunale Ebene gestellt werden.

Der Bericht der Enquête-Kommission ist als Drucksache 16/7000 vom 11.12.2007 des Deutschen Bundestages veröffentlicht und kann auf der Homepage des Deutschen Bundestages (www.bundestag.de) abgerufen werden.

(Quelle: DStGB Aktuell 5007 vom 14.12.2007)

Az.: IV/2 400

Mitt. StGB NRW Februar 2008

85 **Neues Profil für Hauptschule in NRW**

Das Kabinett hat am 15. Januar 2008 die „Qualitätsoffensive Hauptschule Nordrhein-Westfalen – Hauptschule hat Zukunft“ verabschiedet. Das Rahmenkonzept zielt darauf ab, den Hauptschulen die Unterstützung zu geben, die sie benötigen, um ihre besonderen pädagogischen Herausforderungen zu bewältigen und Schülerinnen und Schüler besser individuell zu fördern. Es verbinde den Ausbau des Ganztagsbetriebes mit einer stärker auf Praxisorientierung und Berufsvorbereitung ausgerichteten Überarbeitung des Bildungsgangs der Hauptschule.

Ziel sei eine umfassende Berufs- und Ausbildungsreife der Hauptschüler. Kleine Klassen, praxisorientierte Pädagogik und Unterstützung für jeden einzelnen Schüler seien die besonderen Merkmale der Hauptschule. Die pädagogischen Rahmenbedingungen sollen nach Mitteilung des Schulministeriums vorrangig durch den weiteren Ausbau der gebundenen Ganztagsangebote verbessert werden. Darüber hinaus bekenne sich die Landesregierung zu der Absicht, auch bei insgesamt rückläufigen Schülerzahlen ein möglichst flächendeckendes Angebot an Hauptschulen aufrecht zu erhalten. Kleine Hauptschulen sollen zudem zusätzliche Stellen erhalten, soweit dies zur Sicherung des schulfachlichen Differenzierungsbedarfs und für die Vergabe des mittleren Schulabschlusses notwendig sei. Gegenstand der Qualitätsoffensive sei insbesondere die Neustrukturierung des Bildungsgangs in der Hauptschule. Dazu würden die Richtlinien und Lehrpläne neu gestaltet. Durch neue Lernbereiche wie „Berufsorientierung“ und „Lebensplanung“ sollen die Lerninhalte stärker an den praktischen Fragen der Lebens- und Berufswelt ausgerichtet werden. Dazu gehöre die Möglichkeit, fachübergreifend Fragestellungen aufzugreifen, die z.B. pädagogische Gesichtspunkte, Fragen der sozialen Interaktion, der Gesundheits-erziehung, des Arbeitsalltags – auch in Betrieben – oder praktische Anforderungen an eine selbstständige Lebensführung betreffen.

Die Allgemeinbildung soll nach Mitteilung des Schulministeriums gestärkt werden und insbesondere die Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler in der Unterrichtssprache Deutsch verbessert werden. Dafür sollen in einem ersten Schritt 100 Hauptschullehrkräfte speziell ausgebildet und auf Anforderung der Schulen zusätzlich eingesetzt werden können.

Für alle Schülerinnen und Schüler sollen individuelle Förderkonzepte erarbeitet werden, die sich sowohl auf fachliche Kompetenzen, als auch auf Persönlichkeitsentwicklung oder Sozial- und Methodenkompetenz beziehen. Zur Unterstützung der Erziehungsaufgaben der Hauptschule soll in Zusammenarbeit mit den Schulträgern erreicht werden, dass an jeder Schule mindestens eine sozialpädagogische Fachkraft arbeite. Derzeit seien rd. 400 Sozialpädagogen und Sozialarbeiter an den Hauptschulen in Nordrhein-Westfalen beschäftigt. Hinzu kämen weitere Kräfte, die über die Jugendhilfe von den Kommunen gestellt würden.

Schon ab der 7. Klasse sollen die Jugendlichen Erfahrungen in Praktika erwerben können. Dabei werde eine Zusammenarbeit sowohl mit Trägern der Jugendhilfe, als auch mit Kommunen, dem Handwerk, den Wirtschaftsverbänden und Gewerkschaften angestrebt. Ziel der Zusammenarbeit sei es auch, jeder interessierten Hauptschule zumindest einen Paten- bzw. Partnerbetrieb an die Seite zu stellen.

Zur Umsetzung der verbesserten Berufsorientierung sei im Ausbildungskonsens NRW zudem ein Aktionsplan erarbeitet worden, der bereits ab der 8. Klasse die Teilnahme von Jugendlichen an mehrtägigen Berufsorientierungsseminaren ermögliche, die außerhalb der Schule unter Leitung externer Trainer stattfänden. Die Zusammenarbeit zwischen Hauptschulen und Berufskollegs soll gestärkt und unter anderem durch die Möglichkeit, Kooperationsklassen Hauptschule – Berufsvorbereitungsjahr einzurichten, weiter ausgebaut werden.

In dem Konzept „Qualitätsoffensive Hauptschule Nordrhein-Westfalen“ (abrufbar auf der Homepage des Schulministeriums NRW) weist das Schulministerium im Hinblick auf die Sicherstellung eines wohnortnahen und differenzierten Bildungsangebotes auf Folgendes hin:

„Der Fortbestand auch kleiner Hauptschulen im ländlichen Raum muss durch den bevorstehenden demographisch bedingten Schülerrückgang nicht gefährdet sein. Zwar wird sich die Schülerzahl in allen weiterführenden Schulen vom Schuljahr 2006/2007 bis zum Schuljahr 2019/2020 um rd. 23 % reduzieren. Das neue Schulgesetz sieht jedoch bereits flexible Möglichkeiten vor, dem Schülerrückgang auch in der Hauptschule, pragmatisch zu begegnen.

So kann eine Hauptschule einzügig fortgeführt werden, „wenn den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer anderen Hauptschule mit mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang nicht zugemutet werden kann oder sich aus dem Standort der Hauptschule und der Schulentwicklungsplanung ergibt, dass ihre Fortführung für die soziale und kulturelle Entwicklung der Gemeinde von entscheidender Bedeutung ist und diese Aufgabe von einer anderen weiterführenden Schule nicht übernommen werden kann“ (§ 82 Abs. 4 SchulG).

In diesem Fall sollen Hauptschulen entsprechend den Vorgaben des Schulgesetzes zusätzliche Lehrerstellen erhalten, soweit dies zur Sicherung des schulfachlichen Differenzierungsbedarfs und für die Vergabe des mittleren Schulabschlusses notwendig ist.

Allerdings wird die Landesregierung den Schulträgern empfehlen, wie bei kleinen Grundschulen Verbundlösungen zu prüfen. In Betracht kommen hier vor allem Hauptschulverbünde, also die Zusammenlegung von zwei Hauptschulen mit je einem Teilstandort in benachbarten Gemeinden. Möglich ist es dabei auch, eine Zweizügigkeit zu erreichen, indem die Klassen 5 - 7 an dem einen, die Klassen 8 - 10 an dem anderen Standort angesiedelt werden. Die Gemeinden sollten für die Errichtung einer solchen Verbundschule einen Hauptschulzweckverband gründen.

Das Schulgesetz ermöglicht außerdem „zur Sicherstellung eines wohnortnahen und differenzierten Bildungsangebots“ einen Verbund von bestehenden Haupt- und Realschulen sowie Haupt- und Gesamtschulen zu einer Aufbauschule der Sekundarstufe I. Diese Verbundschulen bleiben weiterhin in Zweige gegliedert. Es entsteht aber eine Schule mit einheitlicher Leitung und einem Lehrerkollegium. Zudem kann der Unterricht teilweise in gemeinsamen Lerngruppen erteilt werden, wobei in den Klassen 7 bis 10 der nach Schulformen getrennte Unterricht deutlich überwiegen muss. Eine bestehende Hauptschule kann schließlich um einen bisher nicht bestehenden Realschulzweig (und umgekehrt) erweitert werden, wenn es in der Gemeinde eine entsprechende Schule noch nicht gibt und durch die Ausweitung keine Schule in einer Nachbargemeinde gefährdet wird.“

Az.: IV/2 211-32

Mitt. StGB NRW Februar 2008

86

Kompetenzzentren für die sonderpädagogische Förderung

Das Land NRW hatte den kommunalen Spitzenverbänden im Dezember 2007 sog. Eckpunkte zu den Kompetenzzentren

tren für die sonderpädagogische Förderung zugeleitet. Die Geschäftsstelle hat hierzu am 14. Dezember 2007 eine Stellungnahme abgegeben, die im Intranet unter Fachinformationen und Service/Fachgebiete/Schule, Kultur, Sport/Schule/Kompetenzzentren abgerufen werden kann. Die Eckpunkte sahen eine Antragsfrist für die Errichtung von Kompetenzzentren bis zum 31. Januar 2008 vor. Die Geschäftsstelle hat sich in ihrer Stellungnahme um eine Fristverlängerung mindestens zwei Monate ausgesprochen.

Nunmehr hat das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen mitgeteilt, dass die ursprünglich vorgesehene Antragsfrist (31. Januar 2008) bis zum 29. Februar 2008 verlängert worden sei. Notwendige Gremienbeschlüsse könnten bis zum 31. März 2008 nachgereicht werden.

Az.: IV/2 211-38

Mitt. StGB NRW Februar 2008

87 Digitalisierungsprojekte in Archiven

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe – Archivamt für Westfalen hat auf die Fortbildungsveranstaltungen im 1. Halbjahr 2008 aufmerksam gemacht. Eine Fortbildungsveranstaltung betrifft die Organisation und Durchführung von Digitalisierungsprojekten. An immer mehr Kommunalarchive werde von Verwaltung und Öffentlichkeit der Wunsch herangetragen, historisches Material zur Stadtgeschichte im Internet breiten Kreisen verfügbar zu machen. Das Seminar beabsichtigt in die Planung und technische Durchführung solcher Digitalisierungsprojekte einzuführen. Die Themenbereiche im Einzelnen: Grundlagen der Projektplanung, Kostenermittlung und Finanzierung, Inhouse-Lösung oder Outsourcing bei Digitalisierung, Vor- und Nachteile von Scannern und Kameras, Maßnahmen für Speicherung und Langzeitsicherung der Digitalisate.

Die Veranstaltung findet am 2./3. April 2008 in den Räumlichkeiten des Archivamtes für Westfalen, Münster, statt. Anmeldeschluss ist der 3. März 2008. Die Teilnehmerzahl ist auf 12 begrenzt. Der Kostenbeitrag beträgt 70 Euro.

Nähere Informationen zu den Fortbildungsveranstaltungen des Archivamtes für Westfalen sind erhältlich unter 0251/591-3887 oder -3890.

Az.: IV/2 483

Mitt. StGB NRW Februar 2008

88 Statistische Angaben zur Hauptschule

Nach Mitteilung des Schulministeriums NRW gibt es im laufenden Schuljahr 718 Hauptschulen. Sie würden von 233.271 Schülerinnen und Schülern besucht. Im Schuljahr 2007/08 habe sich der Anteil der Grundschülerinnen und Grundschüler, die auf die Hauptschule wechseln, erstmals seit dem Jahr 2001 stabilisiert. Die Übergangsquote liege wie im Vorjahr bei 15,1 %. Die absolute Zahl der Übergänge habe sich um 1.037 Schülerinnen und Schüler (+ 3,8 %) auf 28.507 erhöht.

Hauptschulen im erweiterten Ganztagsbetrieb hätten im laufenden Schuljahr rd. 10 % mehr Schülerinnen und Schüler aus der Grundschule aufgenommen als in 2006/07. Aber auch bei den übrigen Hauptschulen sei der Zahl der Aufnahmen aus der Grundschule um 2 % gestiegen.

Insgesamt sei die Schülerzahl der Hauptschulen gegenüber dem Vorjahr (249.701) um 16.430 oder 6,6 % zurück-

gegangen. Ursächlich hierfür sei, dass die Übergangsquote und mit ihr die Zahl der Übergänge von der Grundschule auf die Hauptschule von 2001 bis 2006 kontinuierlich von 19,5 auf 15,1 % zurückgegangen sei. Hinzu komme die demografische Entwicklung, die seit 2003 einen allgemeinen Rückgang der Schülerzahlen in der Sekundarstufe I bewirke.

Die Ganztagsangebote in der Hauptschule würden weiter ausgebaut. Im laufenden Schuljahr würden 134 Hauptschulen im erweiterten Ganztag mit 30 %igem Lehrerstellenschlag betrieben. Für weitere 66 Schulen sei der erweiterte Ganztag ab dem kommenden Schuljahr bewilligt, so dass dann insgesamt 200 Schulen im erweiterten Ganztagsbetrieb sein würden. Durch weitere Bewilligungen in den nächsten Monaten soll die Zahl der erweiterten Ganztags Hauptschulen zum 1. August 2008 auf 250 steigen.

Darüber hinaus würden im laufenden Schuljahr 121 Schulen als gebundene Ganztagschulen mit 20 %igem Lehrerstellenschlag betrieben. Diese Ganztagschulen seien bis 1991 genehmigt worden. Insgesamt werde damit rd. jede zweite Hauptschule eine gebundene Ganztagschule sein. Hinzu kämen an fast allen weiteren Hauptschulen insgesamt 600 Gruppen, die im Rahmen des Programms 13Plus ein offenes Ganztagsangebot unterbreiten.

Im Zuge der Schulzeitverkürzung an den Gymnasien werde seit 2005 die Stundentafel an allen weiterführenden Schulen ausgeweitet – auch an den Hauptschulen. Das sichere die Durchlässigkeit des gegliederten Schulsystems. Auf diese Weise werde das Stundenvolumen der Klassen 5 bis 10 von Klasse zu Klasse seit 2005 von insgesamt 179 Stunden (bis 2005) auf 188 Stunden erhöht. Derzeit gelten die neuen Stundentafeln der Klasse 7. Da gleichzeitig die neuen Stundentafeln überarbeitet worden seien und Gestaltungsspielraum für die Schulen geschaffen worden sei, stünden den Hauptschulen insgesamt über alle Klassenstufen hinweg künftig 14 Ergänzungsstunden zur Verfügung. Damit könnten sie sowohl eigenständige Schwerpunktbildungen und Profilbildungen untermauern als auch geeignete Förderkonzepte für Schülerinnen und Schüler entwickeln.

Eine Umfrage der Stiftung Partner für Schule zeige, dass sich die Zahl der Partnerbetriebe für Hauptschulen zwischen 2004 und 2006 deutlich erhöht habe, nämlich von knapp einem Drittel der Schulen, die mindestens einen Partnerbetrieb hätten auf über die Hälfte. Unter den 100 Hauptschulen mit erweitertem Ganztagsbetrieb, die zum Schuljahr 2006/07 ihren Betrieb aufgenommen hätten, hätten sogar mehr als 90 % angegeben, dass sie mindestens einen Partnerbetrieb hätten, die Hälfte sogar 5 oder mehr Partnerbetriebe.

Az.: IV/2 211-32

Mitt. StGB NRW Februar 2008

89 Unterrichtsausfall nach einzelnen Schulformen

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen hat über den Anteil des ausgefallenen Unterrichts informiert. Dieser Anteil sei im Mai und Juni in einer Stichprobe an rd. 300 zufällig ausgewählten öffentlichen Schulen gemessen worden. Die Ausfallquoten der einzelnen Schulformen sehen danach wie folgt aus:

Grundschule:	1,5%
Hauptschule:	2,6%
Förderschule (LB):	3,0%
Realschule:	2,4%
Gesamtschule (SI):	4,5%
Gesamtschule (SII):	3,8%
Gymnasium (SI):	3,3%
Gymnasium (SII):	2,5%

Nach Mitteilung des MSW sind wichtigste Ausfallursachen Erkrankungen der Lehrerinnen und Lehrer, Konferenzen und Dienstbesprechungen sowie Vertretungstätigkeiten.

Die komplette Statistik zum Unterrichtsausfall ist unter www.schulministerium.nrw.de abrufbar.

Az.: IV/2 200-3/2 Mitt. StGB NRW Februar 2008

Datenverarbeitung und Internet

90 Elektronische Signaturen im Westmünsterland

Die Gemeinde Südlohn und der Kreis Borken haben am 15.01.2008 zusammen mit der Sparkasse Westmünsterland den Startschuss für den sicheren elektronischen Rechtsverkehr zwischen Bürgerschaft und Verwaltung gegeben. Ab sofort können elektronisch signierte E-Mails an die Gemeindeverwaltung Südlohn gesendet werden. Entsprechende E-Mails haben die gleiche rechtliche Wirkung wie händisch unterzeichnete Briefe. Die neue Virtuelle Poststelle nimmt dabei verschlüsselte und signierte E-Mails entgegen und unterstützt Signaturkarten und Zertifikate verschiedener Anbieter. Die Sparkasse Westmünsterland bietet unterdessen allen Interessierten entsprechende Signaturkarten und Zertifikate zum Signieren und Verschlüsseln an. Nähere Informationen stehen unter <http://www.suedlohn.de> und <http://www.sparkasse-westmuensterland.de> zum Abruf bereit.

Az.: I/2 830-05 Mitt. StGB NRW Februar 2008

91 Infoblatt zu Urheberrechtsfragen im Web 2.0

Die Initiative Klicksafe.de der Landesanstalt für Medien NRW und des iRights.info-Vereins haben unter dem Titel "Nicht alles, was geht, ist erlaubt!" eine kleine Informationsbroschüre zu Urheberrechtsfragen im Internet veröffentlicht. Das bundgestaltete Heftchen gibt eine Übersicht über die wichtigsten Fallstricke bei der Mediennutzung im Web 2.0 im besonderen und geht auch kurz auf Fragen zu Abmahnungen ein. Die Broschüre steht als PDF zum kostenlosen Download unter <http://klicksafe.decenturl.com/web20-broschuere> zum Abruf bereit.

Az.: I/2 800-01 Mitt. StGB NRW Februar 2008

92 NRW-Innenminister auf NRW-Tag der CeBIT 2008

Mehrere nordrhein-westfälische Kommunen und das Land stellen bei der diesjährigen CeBIT in Hannover zum ersten

Mal E-Government-Projekte auf einem gemeinsamen Messestand vor. Aus diesem Anlass lädt Innenminister Dr. Ingo Wolf MdL die Spitzen der nordrhein-westfälischen Kommunen und Kreise sowie Vertreterinnen und Vertreter der kommunalen Spitzenverbände ein zu einem „Get-Together Kommunen/Land“ am Freitag, den 7. März 2008, um 14:30 Uhr, auf den nordrhein-westfälischen Gemeinschaftsstand in Halle 9, Stand E09 (Public Sector Parc). An dem Treffen nehmen neben dem Minister auch Staatssekretär Karl Peter Brendel und der parlamentarische Staatssekretär Manfred Palmen teil. Es besteht Gelegenheit zu persönlichen Gesprächen und individuellen Fototerminen.

Anmeldungen hierzu richten Sie bitte unmittelbar an das Innenministerium NRW, Herrn MR Dieter Spalink (Referat Öffentlichkeitsarbeit, Telefon 0211-871-2280, dieter.spalink@im.nrw.de) oder Herrn OAR Volker Hinzen (Referat Öffentlichkeitsarbeit, Telefon 0211-871-3273, volker.hinzen@im.nrw.de). Dem Innenministerium stehen aus dem Gästekontingent Eintrittskarten zur Verfügung.

Ab 18.00 Uhr findet im Public Sector Parc auch der traditionelle und stets sehr gut besuchte NRW-Abend mit Ausstellern aus Nordrhein-Westfalen sowie weiteren Gästen statt: Stand B80 / Halle 9.

Az.: I/2 805-03 Mitt. StGB NRW Februar 2008

93 Neue Umfrageergebnisse zu E-Government in NRW

Das zum Jahresende 2007 aufgelöste Informationsbüro d-nrw hat abschließend die letzten Ergebnisse seiner großen E-Government-Umfrage in NRW vorgelegt. Es teilt dazu mit: „Die sechsmonatige Umfrage des Informationsbüros d-NRW unter NRW-Kommunen zu ausgewählten E-Government-Themen ist nun erfolgreich mit allen Befragungen abgeschlossen – alle Ergebnisse liegen vor. Sie bieten den Kommunen und E-Government-Verantwortlichen wichtige Informationen und Orientierungen zum aktuellen Stand der kommunalen Entwicklung im E-Government für NRW. Die Umfrage wurde von den kommunalen Spitzenverbänden unterstützt. Die neuesten, bisher nicht veröffentlichten Ergebnisse, liegen jetzt auch zu folgenden Themen vor: „Nutzen von E-Government“, „Internetportal“, „Wirtschaftsförderung“ und „Vergabewesen“. Alle Ergebnisse sind abrufbar unter <http://www.egovernmentplattform.de/index.php?id=82>.“

Az.: I/2 830-00 Mitt. StGB NRW Februar 2008

94 Pressemitteilung: Mehr Sicherheit an Behörden-PCs

Um den Standard der IT-Sicherheit in Verwaltungen zu erhöhen, hat der Arbeitskreis IT des Städte- und Gemeindebundes NRW (StGB NRW) seine Software „Behörden-IT-Sicherheitstraining – BITS“ aktualisiert. „Wir erkennen die zunehmende Gefahr für die Daten in Kommunalverwaltungen und anderen Behörden, insbesondere durch Angriffe aus dem Internet. Mit BITS 2.0 geben wir den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Verwaltungen ein Werkzeug zum sicheren Umgang mit sensiblen Daten an die Hand“, erklärte Dr. Bernd Jürgen Schneider, Hauptgeschäftsführer des kommunalen Spitzenverbandes, heute in Düsseldorf.

Das browserbasierte Programm BITS steht im Internet unter www.bits-training.de allen Interessierten zur Verfügung. Damit können sich sämtliche Beschäftigte, die über einen PC-Arbeitsplatz verfügen, selbstständig weiterbilden. BITS 2.0 ist die Weiterentwicklung des in der Wirtschaft erfolgreichen Online-Trainings „open beware!“ des Kölner IT-Sicherheitsunternehmens ODG. Neben einem neuen Layout und zahlreichen Aktualisierungen bietet das über Deutschlands Grenzen hinaus bekannte E-Learning-Programm zwei neue Kapitel – „Mobile Geräte“ und „Verhalten am Arbeitsplatz“. Abgesehen von der Online-Nutzung unter www.bits-training.de lässt sich BITS 2.0 aus dem Internet herunterladen und – nach Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten – im Netzwerk der betreffenden Verwaltung installieren.

Das unter der freien Lizenz GPL erzeugte Programm besteht aus verlinkten Internetseiten, die in sieben Lektionen – „E-Mail“, „Viren“, „Passworte“, „Internet“, „Vertrauliche Daten“, „Mobile Geräte“ sowie „Am Arbeitsplatz“ – aufgeteilt sind. Am Ende jeder Lektion wird das Gelernte mittels eines Tests abgefragt. Zur Nutzung von BITS 2.0 genügt ein einfacher Internet-Browser.

Datensicherheit sei nicht nur eine technische Frage, sondern gehöre zur Verantwortung jedes Einzelnen, betonte Schneider: „Die Schulung der Mitarbeiterschaft ist hierfür eine wichtige Voraussetzung. BITS 2.0 erweitert konsequent unser Dienstleistungsangebot für die Verwaltungen.“ Eine Vielzahl von Behörden setzt BITS seit langem erfolgreich ein.

Az.: I Mitt. StGB NRW Februar 2008

95 Studie zu Feinstaub aus Laserdruckern und Kopierern

Die vom Bundesinstitut für Risikobewertung in Auftrag gegebene Studie zur Feinstaubbelastung durch Laserdrucker und Fotokopierer kommt in ihrem Abschlussbericht (<http://www.bfr.bund.de/cd/8644>) zum Ergebnis, dass beim Einsatz entsprechender Bürogeräte zwar die Innenraumluft verändert wird, jedoch keine innenraumhygienische oder gar gesundheitliche Bedeutung der Emissionen aus Laserdruckern oder Kopiergeräten festgestellt werden konnten (Seite 186). Die Macher der Studie weisen aber darauf hin, dass diese Feststellungen nur für die Einzelstoffe in den Abgasen gelten, für die Mischung verschiedener Stoffe konnte diese Aussage weder be- noch widerlegt werden. Zudem ergab die Untersuchung, dass es in entsprechend belasteten Büros vermehrt Gesundheitsbeschwerden der Mitarbeiterschaft gibt, deren Ursachen aber nicht konkret nachgewiesen werden konnten. Somit verbleiben – auch in den Augen der Forscher – noch wichtige Fragen offen.

Az.: I/2 800-00 Mitt. StGB NRW Februar 2008

96 Workshop „E-Sicherheit im E-Government“

Das Horst-Görtz Institut für IT-Sicherheit der Ruhr-Universität Bochum und die Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig bieten am 31.03.2008 in Bochum gemeinsam den Workshop „E-Sicherheit im E-Government“ an. Der Workshop richtet sich an Praktiker in öffentlichen Stellen, um auf Grund bestehender Projekte wie auch

wissenschaftlicher Forschung mögliche Fallstricke technischer und juristischer Art kennen zu lernen und für die eigene Praxis zu vermeiden. Gefördert werden soll auch der Austausch der Teilnehmer untereinander. Themenschwerpunkte sind u.a. der geplante elektronische Personalausweis, digitale Signaturen und Virtuelle Poststelle sowie die Langzeitarchivierung. Nähere Informationen stehen unter <http://www.hgi.rub.de/egov/> bereit, wo auch eine Anmeldung möglich ist.

Az.: I/2 830-00 Mitt. StGB NRW Februar 2008

Jugend, Soziales und Gesundheit

97 Pressemitteilung: Aktive und innovative Seniorenpolitik gefragt

Kommunale Seniorenpolitik hat die Aktivierung älterer Menschen zum Ziel und steht vor der Aufgabe, Infrastrukturen und Dienstleistungsangebote stärker zu vernetzen. Dies machte Ernst Giesen, Geschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, heute in Dortmund bei einem Pressegespräch im Rahmen einer Fachtagung zur Seniorenpolitik deutlich. Auf Einladung des NRW-Ministeriums für Generationen, Frauen, Familie und Integration (MGFFI) diskutierten Fachleute über „Beratung und Hilfen in der gemeinwesenorientierten Seniorenarbeit“.

„Wir unterstützen die vom Land und der freien Wohlfahrtspflege mitgetragene Gemeinwesenorientierung der Seniorenarbeit“, erklärte Giesen. Diese ziele darauf ab, die Selbstständigkeit und Selbstbestimmtheit älterer Menschen möglichst lange zu erhalten. Erfolg versprechend seien wohnortnahe Hilfsangebote, die ohne bürokratischen Aufwand in Anspruch genommen werden könnten. „Seniorenarbeit und Pflege gehen dabei im Idealfall Hand in Hand“, legte Giesen dar.

Von großer Bedeutung sei hierbei die Qualifizierungsoffensive, die das MGFFI gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden, der freien Wohlfahrtspflege und der Stiftung Wohlfahrtspflege gestartet habe. In vielen Kommunen hätten hauptamtliche und ehrenamtliche Kräfte bereits eine Weiterbildung absolviert, die sie fit macht für die Anforderungen zeitgemäßer Seniorenarbeit. Im Zuge der Qualifizierungsoffensive – so Giesen – sollten auch Altenbegegnungsstätten zu Servicezentren ausgebaut sowie das bürgerschaftliche Engagement weiterentwickelt werden.

Zur besseren Verzahnung von Seniorenarbeit und Pflege seien die geplanten Pflegestützpunkte am besten bei den Kommunen einzurichten. Zudem müssten bei den pflegebezogenen Leistungen Kreise und kreisangehörige Kommunen – über die Sozialhilfe hinaus – intensiver zusammenarbeiten.

Az.: III Mitt. StGB NRW Februar 2008

98 Besteuerung der Kindertagespflege

Das Bundesministerium der Finanzen hat die vor wenigen Monaten angekündigte Besteuerung der Einkünfte aus der öffentlich geförderten Kindertagespflege um ein Jahr verschoben. Tagesmütter und Tagesväter, die für die Betreu-

ung von bis zu fünf Kindern eine „laufende Geldleistung“ gem. § 23 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) erhalten, müssen damit auch im Jahr 2008 auf diese Einkünfte grundsätzlich keine Steuer- und Sozialabgaben errichten. Insbesondere ist auch weiterhin eine beitragsfreie Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung möglich.

Mit diesem Schritt reagiert die Bundesregierung auf die Verunsicherung, zu der die neue einkommensteuerrechtliche Behandlung der Kindertagespflege geführt hat. Die Kindertagespflege stellt mit einem geplanten Anteil von 30 % einen entscheidenden Pfeiler der Einigung von Bund, Ländern und Kommunen dar, bis zum Jahr 2013 für bundesweit durchschnittlich 35 % der Kinder unter drei Jahren Betreuungsplätze vorzuhalten. Das Jahr 2008 soll dazu genutzt werden, im Rahmen einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe einen für alle Beteiligten tragfähigen, kohärenten Lösungsvorschlag zu erarbeiten.

Az.: III 713

Mitt. StGB NRW Februar 2008

99 Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen

Mitte Januar 2008 hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend das Startsignal für die symbolische Zeichnung der Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen gegeben. Unter www.pflegecharta.de können sich ab sofort Institutionen, Verbände und Einzelpersonen informieren, die Charta symbolisch zeichnen und gleichzeitig deutlich machen, wie sie selbst die Charta umsetzen.

Bei der Charta handelt es sich um einen Rechkatalog und Leitfaden, der Kriterien menschenwürdiger Hilfe und Pflege definiert. Er fasst Grund- und Sozialrechte zusammen und gibt Impulse dafür, wie diese Rechte bezogen auf die Lebenssituation hilfe- und pflegebedürftiger Menschen angewendet werden können. Mit der Verbreitung der Charta wird angestrebt, dass sie in Deutschland die Basis für die Ausgestaltung menschenwürdiger Pflege darstellt. Neben einer Präambel besteht die Charta aus 8 Artikeln, die im Einzelnen ausgeführt werden. Zusammengefasst hat danach jeder hilfe- und pflegebedürftige Mensch das

- Recht auf Hilfe zur Selbsthilfe und auf Unterstützung, um ein möglichst selbstbestimmtes und selbständiges Leben führen zu können
- Recht, vor Gefahren für Leib und Seele geschützt zu werden
- Recht auf Wahrung und Schutz seiner Privat- und Intimsphäre
- Recht auf eine an seinem persönlichen Bedarf ausgerichtete, gesundheitsfördernde und qualifizierte Pflege, Betreuung und Behandlung
- Recht auf umfassende Informationen über Möglichkeiten und Angebote der Beratung, der Hilfe und Pflege sowie der Behandlung
- Recht auf Wertschätzung, Austausch mit anderen Menschen und Teilhaber am gesellschaftlichen Leben
- Recht, seiner Kultur- und Weltanschauung entsprechend zu leben und seine Religion auszuüben
- Recht, in Würde zu sterben.

Die Charta geht zurück auf die Arbeiten des „Runden Tisches Pflege“ der von 2003 bis 2005 von den damals zuständigen Bundesressorts einberufen wurde, um die Lebenssituation hilfe- und pflegebedürftiger Menschen zu verbessern. Rund 200 Experten aus allen Verantwortungsbereichen der Altenpflege beteiligten sich. In Arbeitsgruppen wurden bis Herbst 2005 Handlungsempfehlungen zur Verbesserung der häuslichen und stationären Pflege und zum Bürokratieabbau erarbeitet und als zentrale Maßnahme eine Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen formuliert.

Im Januar 2007 wurde vom BMFSFJ die Leitstelle Altenpflege am Deutschen Zentrum für Alterfragen eingerichtet, um Qualitätsverbesserungen in der Altenhilfe und -pflege zu unterstützen. Die Leitstelle Altenpflege arbeitet an der Verbreitung und Umsetzung der Charta, begleitet eine Kampagne zur offensiven Propagierung des Berufsfelds Altenpflege und bemüht sich um die Weiterentwicklung von Vernetzungsstrukturen für die Altenpflege.

Az.: III 874

Mitt. StGB NRW Februar 2008

100 Gesetz zur Anfechtung von Scheinvaterschaften

Der Bundestag hat Mitte Dezember 2007 das Gesetz zur Anfechtung von Scheinvaterschaften verabschiedet. Dieses Gesetz ermöglicht die Anfechtung missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennungen. Behörden erhalten zukünftig die Befugnis, Vaterschaftsanerkennungen dann anzufechten, wenn der Anerkennung weder eine sozial-familiäre Beziehung noch eine leibliche Vaterschaft zugrunde liegt. Es soll verhindert werden, dass Regelungen zum Aufenthalt in Deutschland durch missbräuchliche Vaterschaftsanerkennungen umgangen würden. Damit soll eine unerwünschte Folge der Kindschaftsrechtsreform von 1998 korrigiert. Auf der anderen Seite ist auch die jetzige Regelung nicht unumstritten, da möglicherweise eine unter den Schutz des Artikels 6 GG fallende Familie durch die nachträgliche Anfechtung auseinander gerissen wird.

Die für die Anfechtung zuständigen Behörden müssen durch die Länder bestimmt werden. Dies ist u.a. Ausfluss des Artikel 84 Abs. 1 Satz 7 GG, nach dem der Bund nicht mehr direkt Aufgaben auf die Kommunen übertragen darf. Die Anfechtung von Scheinvaterschaften ist dann möglich, wenn zwischen dem Kind und dem Anerkennenden keine sozial-familiäre Beziehung besteht oder im Zeitpunkt der Anerkennung bestanden hat. Die Anfechtung setzt weiter voraus, dass durch die Anerkennung der Vaterschaft rechtliche Voraussetzungen für die erlaubte Einreise oder den erlaubten Aufenthalt des Kindes oder eines Elternteiles geschaffen wurden. Der Anerkennende darf zudem nicht der leibliche Vater des Kindes sein. Soweit das für die Anfechtung zuständige Familiengericht der Klage zutrifft, entfällt die Vaterschaft des Anerkennenden mit Rückwirkung auf den Tag der Geburt des Kindes.

Az.: III 737

Mitt. StGB NRW Februar 2008

101 Kommunale Spitzenverbände zum Pflege-Weiterentwicklungsgesetz

Die kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene sehen im Gesetzentwurf zur Pflegeversicherung gute An-

sätze, um die Pflegesituation der Menschen zu verbessern, insbesondere durch die Stärkung der ambulanten Versorgung. Korrekturen seien aber bei den neu einzurichtenden Pflegestützpunkten erforderlich; die bislang vorgesehene Ausgestaltung lasse befürchten, dass sie in der Praxis nicht funktionieren werden.

Die Verantwortung für die Pflegestützpunkte muss nach Auffassung der kommunalen Spitzenverbände klar geregelt und den Kommunen übertragen werden. Dabei könnten vorhandene kommunale Strukturen und Kompetenzen genutzt werden, gerade im Bereich Altenhilfe, Pflegehilfe, Wohnumfeldentwicklung sowie der Koordination sozialer Dienstleistungen über den Bereich der reinen Pflege hinaus. Der Gesetzentwurf sieht bisher vor, dass Kranken- und Pflegekassen die Einrichtung der Pflegestützpunkte vertraglich regeln und die Kommunen und Leistungsträger an den Verträgen beteiligt werden sollen.

Wichtig sei, dass keine neuen bürokratischen Strukturen aufgebaut werden. Die begrenzten finanziellen Mittel müssten in erster Linie für die pflegebedürftigen Menschen und nicht zur Finanzierung von mehr Bürokratie eingesetzt werden. Über den Gesetzentwurf hinaus müsse angesichts der demografischen Entwicklung und der steigenden Pflegekosten eine umfassende und nachhaltige Reform der Pflegeversicherung weiter auf der Tagesordnung bleiben.

Az.: III 810-11

Mitt. StGB NRW Februar 2008

102 Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes NRW

Der Landtag hat am 05.12.2007 das Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes NRW (KHGG NRW) beschlossen. Der Ausschuss für Jugend, Soziales und Gesundheit des StGB NRW hatte sich eingehend mit dem Thema „Zukunft der Krankenhäuser in NRW“ befasst und in diesem Zusammenhang auch die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände zum Krankenhausgestaltungsgesetz mitgetragen.

Begrüßt wurde das Ziel der Landesregierung, durch das Krankenhausgestaltungsgesetz zu einer Entbürokratisierung im Krankenhausbereich durch die Straffung und Streichung einer Vielzahl von Regelungen beizutragen. Auch die Umstellung der Pauschalförderung sowie der Einzelförderung der Krankenhäuser auf die zukünftigen Planungsgrößen Fallzahlen und Schweregrad der Erkrankungen bei den Patienten im einzelnen Krankenhaus (Case-mix) wurde seitens des Ausschusses grundsätzlich unterstützt, da sie den Krankenhäusern mehr unternehmerische Freiheit bei der Verwendung der Mittel einräumt. Kritisiert wurde, dass der investive Bedarf hierdurch nicht hinreichend abgebildet werde und die Streubreite zwischen Gewinnern und Verlierern des neuen Systems noch zu breit sei. Deshalb müsse sichergestellt werden, dass entstehende Notlagen unbürokratisch gelöst würden. Zudem plädierte der Ausschuss nachdrücklich dafür, den Investitionsstau in den nächsten Jahren konsequent abzubauen. Die im Landeshaushalt veranschlagten 190 Mio. Euro für die Baupauschale der Krankenhäuser würden hierfür keinesfalls ausreichen.

Az.: III/2 561

Mitt. StGB NRW Februar 2008

103 Landesinitiative zum Schutz von Kindern

Ministerpräsident Jürgen Rüttgers hat Mitte Dezember 2007 ein Programm zur besseren Betreuung und zum besseren Schutz von Kindern vorgestellt. Es enthält im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Die derzeit rd. 16.000 Betreuungsplätze für unter Dreijährige sollen im Jahr 2008 auf 34.000 gesteigert werden. Bis 2013 soll für ein Drittel der unter Dreijährigen ein Betreuungsplatz vorhanden sein.
- Bis zum Jahr 2012 sollen 3.000 Kindergärten zu Familienzentren ausgebaut werden.
- Die Landesregierung unterstützt Initiativen zur bundesweiten Einführung einer Mittagsverpflegung für Hartz IV-Kinder.
- Als zusätzliche Leistung für Hartz IV-Kinder im SGB II und im SGB XII sollen auch einmalige Leistungen für besondere Lernmittel bzw. besonderen Schulbedarf (wie Schulranzen, Taschenrechner oder Zirkelkasten) verankert werden.
- Auf der Basis entsprechender Initiativen im Bundesrat sollen die Regelleistungen für Kinder bedürftiger Familien überprüft werden.
- Das Land will weiterhin dafür sorgen, dass mehr Eltern mit ihren Kindern zu den Vorsorgeuntersuchungen gehen. Einerseits sind Kinderärzte verpflichtet zu melden, welche Kinder an den Früherkennungsuntersuchungen teilgenommen haben. Andererseits müssen Eltern das Vorsorgeheft für ihre Kinder oder eine entsprechende ärztliche Bescheinigung vorlegen, wenn sie ihre Kinder in Kindertagesstätten anmelden wollen.
- Das Dormagener Modell des Babybegrüßungspaketes soll in Nordrhein-Westfalen flächendeckend eingeführt werden. Über die Jugendämter sollen pro Jahr rd. 150.000 junge Eltern erreicht werden.
- Zum flächendeckenden Aufbau eines sozialen Frühwarnsystems stellt das Land 1,5 Mio. Euro für eine Anschubfinanzierung von Koordinationsstellen in allen Jugendämtern sowie für eine Qualifizierungsoffensive bereit.

Az.: III 734

Mitt. StGB NRW Februar 2008

104 Landesweite Klagen der Krankenhäuser

Die Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen (KGNW) hat die Klagen von rund 200 nordrhein-westfälischen Krankenhäusern gegen die mit der letzten Gesundheitsreform (GKV-WSG) eingeführte pauschale Kürzung der Krankenhausrechnungen um 0,5 Prozent zur Sanierung der gesetzlichen Krankenkassen bei den acht zuständigen Sozialgerichten in NRW eingereicht. In einer zweiten Welle Anfang Februar 2008 werden die restlichen rund 150 vom Sanierungsbeitrag betroffenen Kliniken klagen. Die Krankenhäuser sind landesweit mit einem Gesamtbetrag von jährlich ca. 50 Millionen Euro betroffen, um den ihre Rechnungen gekürzt werden. Für den Dachverband der NRW-Krankenhäuser ist diese „Zwangsabgabe“ verfassungswidrig und politisch völlig ungerechtfertigt.

Laut Pressemitteilung des Bundesministeriums für Gesundheit vom 3. Dezember 2007 erzielte die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) in den Monaten Januar bis

September 2007 einen Überschuss von rund 173 Mio. Euro. Ferner spricht alles dafür, dass die GKV das vierte Jahr nacheinander mit einem positiven Finanzergebnis abschließt und pünktlich zum Start des Gesundheitsfonds alle Kassen schuldenfrei sein werden.

Die KGNW bezeichnete die Finanzergebnisse der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) für die ersten drei Quartale 2007 als alarmierend: Nur 0,8 Prozent Erlöszuwachs bei den Krankenhäusern bei 4,7 Prozent Mehreinnahmen bei den Krankenkassen. Dies mache mehr als deutlich, dass die Krankenhäuser von der wirtschaftlichen Entwicklung abgekoppelt würden. Da die Personalkosten mit 2/3 der größte Kostenblock im Krankenhaus seien, würden die Sparzwänge zu einer massiven Verdichtung der Arbeit für das Krankenhauspersonal führen und seien längst bei den Patienten am Krankenbett angekommen.

Die Ursachen der Finanzierungsmisere liegen laut KGNW in dramatischen Kostensteigerungen, wie den Tarifierhöhungen für Klinikärzte, der Mehrwertsteuererhöhung, den explodierenden Energiepreisen sowie Mehrkosten durch das neue Arbeitszeitgesetz. Zentrales Problem sei aber die gesetzliche Kappung der Vergütungsanstiege der Kliniken. Die mageren Steigerungsraten für die Krankenhausbudgets von 0,28 Prozent für 2007 und 0,64 Prozent für 2008 würden durch die Rechnerkürzungen um 0,5 Prozent im Rahmen der Sanierungsabgabe bereits aufgebraucht. Die Krankenhausgesellschaft NRW fordert deshalb für das Jahr 2008 eine sachgerechte Finanzierungsrate von mindestens 2,5 Prozent und die sofortige Abschaffung des Sanierungsbeitrags.

Rechtlich stützt sich die Klage der NRW-Krankenhäuser gegen den Sanierungsbeitrag auf ein Gutachten des Berliner Universitätsprofessors Helge Sodan, in dem erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken festgestellt werden. In dem Gutachten wird der Sanierungsbeitrag als verfassungswidrige Sonderabgabe bezeichnet, für die es an der Gesetzgebungskompetenz des Bundesgesetzgebers fehlt. Weiterhin verletze der Sanierungsbeitrag die in Artikel 12 Grundgesetz verankerte Berufsfreiheit der Krankenhäuserträger und verstoße gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Artikel 3 Grundgesetzes.

Az.: III/2 551

Mitt. StGB NRW Februar 2008

105 Ministerpräsidentenkonferenz zum Kinderschutz

Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefs der Länder haben sich in ihrer Konferenz am 19.12.2007 in Berlin schwerpunktmäßig auch mit dem Kinderschutz und dort insbesondere mit den Themen Früherkennung und Vernetzung befasst. Sie haben sich darin einig gezeigt, die schon bestehenden Anstrengungen von Bund, Ländern und Kommunen zu verstärken, um Vernachlässigung, Verwahrlosung und Misshandlung von Kindern vorzubeugen sowie schnell und wirksam Hilfen für Kinder in Not und überforderte Eltern bereitzustellen. Zur Frage der grundgesetzlichen Verankerung von Kinderrechten erzielte die Konferenz keine Einigkeit, im Übrigen wurden folgende 8 Handlungspunkte festgehalten:

- Starke Netze für Kinder und Eltern knüpfen: Bund und Länder wollen in Zusammenarbeit mit Kommunen und mit Unterstützung des Nationalen Zentrums Frühe Hil-

fen bis April 2008 Vorschläge für vernetzte Strukturen und regelhafte soziale Frühwarnsysteme und Förder-systeme entwickeln.

- Anstrengungen für Kinder in Not verstärken: Die zuständigen Bundesressorts werden beauftragt, die Wirksamkeit des in § 8a SGB VIII verankerten Schutzauftrages und die Verpflichtung der aufsuchenden Jugendhilfe zu prüfen und bis Ende Februar 2008 Vorschläge zu unterbreiten.
- Datenschutz darf Kinderschutz nicht behindern: Es soll geprüft werden, welche Änderungen erforderlich sind, die länderübergreifend und vor Ort den reibungslosen Austausch personenbezogener Daten der Kinder und Erziehungsberechtigten zwischen den zuständigen Melde- und Sozialbehörden, aber auch mit Polizei, Justiz sowie Schule zum Schutz gefährdeter Kinder in überforderten Familien gewährleisten.
- Verbindlichkeit von Vorsorgeuntersuchungen herstellen: Die Bundesregierung wurde aufgefordert, einen Gesetzentwurf einzubringen, mit dem die Krankenkassen verpflichtet werden, untereinander und mit Dritten bei Maßnahmen zur Steigerung der Inanspruchnahme der Früherkennungsuntersuchungen zu kooperieren.
- Vorsorgeuntersuchungen besser und engmaschiger gestalten: Es sollen die notwendigen Maßnahmen ergriffen werden, um eine Weiterentwicklung und Verbesserung der Vorsorgeuntersuchungen zu erreichen. Dies betrifft die Intervalle zwischen den Untersuchungen, aber auch die Fortentwicklung der Inhalte der Vorsorgeuntersuchungen, ihre Standardisierung und Qualitätssicherung etc.
- Kinder brauchen die beste Förderung von Anfang an: Die gemeinsamen Beschlüsse von Bund und Ländern zum Ausbau der U 3-Betreuung sollen zügig umgesetzt werden.
- Wächteramt der Familiengerichte und Jugendämter stärken: Der Bund will darauf hinwirken, dass die Beratungen des Entwurfs eines Gesetzes zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls zügig fortgeführt werden.
- Zusammenarbeit zwischen Gerichten und Jugendämtern verbessern: Es soll geprüft werden, welche weiteren gesetzgeberischen Maßnahmen zur Förderung einer reibungslosen Kooperation der Familien- und Jugendgerichte mit den Jugendämtern zum Wohle gefährdeter Kinder und Jugendlicher erforderlich sind.

Az.: III 734

Mitt. StGB NRW Februar 2008

106 Mobilfunkbaukasten für Kommunen

Angesichts einer hohen Nachfrage nach Informationsmaterialien zum Thema Mobilfunk hat sich das Informationszentrum Mobilfunk e.V. (IZMF) entschlossen, Kommunen künftig bei der Entwicklung eigener Websites zum Thema Mobilfunk zu unterstützen. Damit folgt das IZMF auch einer Empfehlung des Deutschen Instituts für Urbanistik (Difu). Das Ergebnis ist der Mobilfunkbaukasten, eine Online-Informationsplattform zur ausschließlichen Nutzung für kommunale Mitarbeiter. Der Zugang zum Mobilfunkbaukasten ist für registrierte Benutzer kostenlos.

Aus der vorhandenen Informationsfülle wurden diejenigen Themen gewählt, die für kommunale Verwaltungen

von besonderem Interesse sind: „Infrastruktur und Technik“, „Politik und Vorsorge“, „Mobilfunk und Gesundheit“ sowie „Mobilfunkmess- und Informationsreihen“. Die Informationen wurden zudem so aufgearbeitet, dass sie leicht verständliche Antworten auf die in der Mobilfunk-Diskussion häufig gestellten Fragen bieten.

Unter der Internetadresse <http://www.mobilfunk-baukasten.de> gelangt man zur Startseite des Mobilfunkbaukastens. Dort besteht die Möglichkeit, sich als Benutzer zu registrieren. Sollten bei der Benutzung des Baukastens technische Probleme auftreten, steht die kostenfreie Hotline telefonisch unter 08 00 – 3 30 31 33 oder per E-Mail unter info@mobilfunk-baukasten.de täglich von 8:00 bis 16:00 Uhr für alle Fragen zur Verfügung.

Az.: III/2 460-62

Mitt. StGB NRW Februar 2008

107 Neues Spenden-Siegel-Bulletin

Das Deutsche Zentralinstitut für soziale Fragen (DZI) hat das Spenden-Siegel-Bulletin 1/07 veröffentlicht. Die Positivliste des DZI weist nunmehr 233 förderungswürdige Spendenorganisationen aus. Sie unterziehen sich auf freiwilliger Basis einer jährlichen, intensiven und umfassenden Prüfung durch das unabhängige DZI. Nach erfolgreichem Abschluss ist Ihnen das Spenden-Siegel zuerkannt worden.

Das Spenden-Siegel-Bulletin ermöglicht übersichtlich die schnelle und sichere Auswahl seriöser Spendenorganisationen. Die Liste mit zusätzlichen Kurzbeschreibungen der Hilfswerke sowie hilfreiche Tipps für Spender und Hinweise zu weiteren Dienstleistungen des DZI können auch unter der Adresse <http://www.dzi.de> im Internet abgerufen werden.

Az.: III/2 705-3

Mitt. StGB NRW Februar 2008

108 Sozialhilfestatistik 2006

Das Statistische Bundesamt hat jüngst die Ergebnisse der Sozialhilfestatistiken nach dem SGB XII für das Berichtsjahr 2006 zusammenfassend dargestellt (Wirtschaft und Statistik 12/2007). Zum Jahresende 2006 erhielten in Deutschland insgesamt rd. 306.000 Personen (NRW: 68.000 Personen) laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, und zwar 82.000 Personen (NRW: 19.400 Personen) außerhalb von Einrichtungen und 224.000 Personen (NRW: 48.500 Personen) in einer Einrichtung.

Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhielten am Jahresende in Deutschland rd. 682.000 Personen (NRW: 164.600 Personen). Das entspricht einem Anteil der Hilfebezieher an der Bevölkerung ab 18 Jahren in Höhe von 1 % (NRW: 1,12 %). Etwa 311.000 Personen (NRW: 67.150 Personen) waren zwischen 18 und 64 Jahren alt und erhielten Leistungen der Grundsicherung wegen einer dauerhaft vollen Erwerbsminderung. Mit etwa 371.000 Personen (NRW: 97.500 Personen) war die größere Anzahl der Leistungsbezieher bereits im Rentenalter, d.h. 65 Jahre und älter.

Rd. ein Viertel der etwa 682.000 Grundsicherungsempfänger lebte in stationären Einrichtungen, beispielsweise in Alten- oder Pflegeheimen, während drei Viertel der Berechtigten die Leistungen außerhalb von Einrichtungen ausgezahlt bekamen. Im Durchschnitt errechnete sich für einen

Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zum Jahresende 2006 ein monatlicher Bruttobedarf von 614 Euro (NRW: 619 Euro), wovon 262 Euro (NRW: 263 Euro) auf die Kosten für Unterkunft und Heizung entfielen. Den größeren Anteil am Bruttobedarf hatte der Regelsatz, welcher mit durchschnittlich 309 Euro (NRW: 314 Euro) in die Bedarfsberechnung einbezogen wurde. Unter Berücksichtigung des angerechneten Einkommens in Höhe von 233 Euro (NRW: 223 Euro) wurden im Schnitt monatlich 381 Euro (NRW: 396 Euro) je Leistungsberechtigtem ausgezahlt.

Bei den Hilfen in besonderen Lebenslagen nach den Kapiteln 5 bis 9 des SGB XII gab es im Laufe des Jahres 2006 insgesamt 1.098.294 Leistungsempfänger, davon außerhalb von Einrichtungen 399.884 Personen und in Einrichtungen 739.854 Personen. Dabei spielte die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen mit 643.064 Leistungsempfängern die bedeutendste Rolle, gefolgt von der Hilfe zur Pflege mit 366.155 Leistungsempfängern.

Insgesamt wurden im Berichtsjahr 2006 nach dem SGB XII netto 18,1 Mrd. Euro (NRW: 4,7 Mrd. Euro) ausgegeben, und zwar für Hilfe zum Lebensunterhalt 676,3 Mio. Euro (NRW: 111,0 Mio. Euro), für Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung 3,07 Mrd. Euro (NRW: 707 Mio. Euro), für Hilfen zur Gesundheit 930 Mio. Euro (NRW: 240 Mio. Euro), für Eingliederungshilfe für behinderte Menschen 10,53 Mrd. Euro (NRW: 2,89 Mrd. Euro), für Hilfe zur Pflege 2,53 Mrd. Euro (NRW: 670 Mio. Euro) sowie an sonstigen Hilfen 360 Mio. Euro (NRW: 90 Mio. Euro).

Az.: III 806 - 3

Mitt. StGB NRW Februar 2008

109 Verschärfung des Jugendschutzgesetzes

Das Bundeskabinett hat am 19.12.2007 den Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendschutzgesetzes beschlossen. Der Entwurf verbessert den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor medialen Gewaltdarstellungen, insbesondere vor gewaltbeherrschten Computerspielen. Diese Änderungen treten in Kraft, sobald das Gesetzgebungsverfahren Anfang 2008 abgeschlossen ist.

Der Gesetzentwurf ist Bestandteil des Sofortprogramms zum wirksamen Schutz von Kindern und Jugendlichen vor gewaltbeherrschten Computerspielen, das Bundesfamilienministerin Ursula von der Leyen und Armin Laschet, Familienminister in Nordrhein-Westfalen, im Februar 2007 gemeinsam gestartet haben. Von der Leyen ist als Bundesfamilienministerin für den Jugendschutz zuständig, Laschet vertritt als Jugendminister in Nordrhein-Westfalen federführend die Länder für die Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK).

Mit dem Gesetzentwurf werden zur Verbesserung des effektiven Jugendmedienschutzes in der Praxis folgende Maßnahmen ergriffen:

1. Der Katalog der schwer jugendgefährdenden Trägermedien, die kraft Gesetzes indiziert sind, wird im Hinblick auf Gewaltdarstellungen erweitert. Dies betrifft Trägermedien, die „besonders realistische, grausame und reißerische Darstellungen selbstzweckhafter Gewalt beinhalten, die das Geschehen beherrschen“.
2. Die im Gesetz genannten Indizierungskriterien in Bezug auf mediale Gewaltdarstellungen werden erweitert und präzisiert: es wird durch den Gesetzgeber klargestellt, dass „Medien, in denen Gewalthandlung

gen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe gelegt wird“ jugendgefährdend sind und von der Bundesprüfstelle in die Liste jugendgefährdender Medien aufgenommen werden sollen.

3. Die Mindestgröße und Sichtbarkeit der Alterskennzeichen der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) und der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) werden gesetzlich festgeschrieben: „Das Zeichen ist auf der Frontseite der Hülle links unten auf einer Fläche von mindestens 1200 Quadratmillimetern und dem Bildträger auf einer Fläche von mindestens 250 Quadratmillimetern anzubringen.“

Az.: III 734

Mitt. StGB NRW Februar 2008

110 Wettbewerb „Projekte für Generationen“

Mit einem neuen Wettbewerb „Projekte für Generationen“ will das Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration NRW diejenigen unterstützen, die sich schon heute für das gute Miteinander der Generationen stark machen. Innovative Handlungsansätze sollen bekannter gemacht und als Anregung vorgestellt werden.

Zur Teilnahme am Wettbewerb werden alle Projekte, Initiativen, Kommunen, Verbände, Unternehmen u.ä. in Nordrhein-Westfalen eingeladen, die Beziehungen zwischen unterschiedlichen Generationen außerhalb der Familie und außerhalb der klassischen Begegnungsräume von Generationen wie Erziehung, Bildung und Pflege neu etablieren. Der Wettbewerb wird in 4 thematischen Kategorien ausgeschrieben:

- „miteinander sprechen“
- „voneinander lernen“
- „zusammen leben“
- „gemeinsam kreativ werden“.

Der Wettbewerb ist mit einem Preisgeld in Höhe von 20.000,- Euro ausgestattet. Die Preisverleihung findet am 23.06.2008 im feierlichen Rahmen in Düsseldorf in der Kunstsammlung K 21 statt. Einzelheiten zu den Teilnahmebedingungen, zu den Wettbewerbskriterien sowie zur Jury und die Wettbewerbsunterlagen sind zu beziehen über das Wettbewerbsbüro c/o Beratungsgesellschaft Matrix, Frau Schattberg, Am Falder 4, 40589 Düsseldorf, Fax: 0211/987300, E-Mail: wettbewerb@matrix-gmbh.de oder www.generationen.nrw.de.

Az.: III 701

Wirtschaft und Verkehr

111 Bargeldlose Zahlungsmittel beim Parken

Die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen hat jetzt die „Hinweise zum Einsatz bargeldloser Zahlungsmittel beim Parken“ (Ausgabe 2007) veröffentlicht. Sie ersetzen die entsprechenden Hinweise aus dem Jahr 1998 und enthalten die neuesten Entwicklungen im Bereich des bargeldlosen Zahlens beim Parken mit und ohne ausgedrucktem Parkschein wie z.B. Magnetkarte, Chipkarte, Mobiltelefon sowie Taschenparkuhr.

Die Hinweise sollen den privaten und kommunalen Betreibern von Parkflächen Kenntnisse zum aktuellen Stand bei den bargeldlosen Zahlungsmitteln für die Parkraumbewirtschaftung vermitteln. Sie richten sich an Betreiber von Parkhäusern, Parkgaragen und Parkflächen im öffentlichen Straßenraum und enthalten Hinweise für die Einführung der darin vorgestellten Systeme. Die Hinweise sind beim FGSV-Verlag GmbH, Wesseling Str. 17, 50999 Köln, Tel.: 02236/384630, Internet: www.fgsv-verlag.de, zu beziehen.

Az.: III/1 151-24

Mitt. StGB NRW Februar 2008

112

Bundesrechnungshof zur Grundsicherung für Arbeitsuchende

Mit einem Bericht über die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende von Mitte Dezember 2007 hat der Bundesrechnungshof nachdrücklich empfohlen, dass der Bund gem. § 27 SGB II durch Rechtsverordnung bestimmt, welche Aufwendungen für Unterkunft und Heizung angemessen sind und unter welchen Voraussetzungen die Leistungen pauschaliert werden können. Unterschiedliche Vorgaben und Methoden der Grundsicherungsstellen bei Ermittlung der angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung führten zu uneinheitlicher und zum Teil rechtswidriger Gesetzesanwendung sowie zu wesentlichen Ungleichbehandlungen der Hilfeempfänger. Hinzu kämen Schwierigkeiten beim Verwaltungsvollzug. Dem Bund und den Kommunen entstünden dadurch Mehrausgaben in erheblichem Umfang. Im Wesentlichen kritisiert der Bundesrechnungshof Folgendes:

- Die Grundsicherungsstellen berücksichtigten bei der Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs der Angemessenheit der Aufwendungen unterschiedliche Wohnungsgrößen und Wohnstandards.
- Sie forderten die Hilfeempfänger oftmals nicht zeitnah auf, unangemessen hohe Aufwendungen zu senken und tolerierten eine Überschreitung der grundsätzlich angemessenen Aufwendungen.
- Die Grundsicherungsstellen ermittelten auch die angemessene Höhe von Betriebs- und Heizkosten nach unterschiedlichen Methoden.
- Sie beachteten teilweise nicht, dass in den Regelleistungen bereits Kosten für Haushaltsenergie enthalten sind und berücksichtigten diese Bedarfe insoweit doppelt.
- Bei selbstgenutzten Eigenheimen und Eigentumswohnungen führten unterschiedliche Verfahren der Grundsicherungsstellen dazu, dass sie nicht in jedem Fall die Frage einer Verwertung des Eigentums prüften.
- Die Grundsicherungsstellen hätten in nahezu jedem zweiten geprüften Fall Sachverhalte nicht oder nur unzureichend aufgeklärt. Viele Grundsicherungsstellen unterschätzten die komplizierten Regelungen und die daraus folgenden hohen Anforderungen an die Bearbeitung.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hatte gegen das Erfordernis einer Rechtsverordnung argumentiert, das Bundessozialgericht habe in zwei Urteilen bereits allgemeinverbindliche Maßstäbe festgelegt. Im Übrigen sei der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge gebeten worden zu prüfen, ob Empfehlungen dazu bei-

tragen könnten, eine bessere und einheitliche Verwaltungspraxis herbeizuführen. Der Bundesrechnungshof besteht demgegenüber auf dem Erlass einer Rechtsverordnung insbesondere zu den Mindeststandards beim unbestimmten Rechtsbegriff der Angemessenheit der Aufwendungen. Erforderlich sei die abstrakte Regelung des Vorgehens und der Methoden, nach denen die Grundsicherungsträger die Leistungen zu bestimmen und zu berechnen haben.

Az.: III 810-2

Mitt. StGB NRW Februar 2008

113 Dialog Wirtschaft und Verwaltung NRW

Mitte Januar 2008 hat die erste Sitzung des Lenkungskreises des von der Landesregierung, der Wirtschaft und den kommunalen Spitzenverbänden gegründeten Dialogs Wirtschaft und Verwaltung NRW (DWV) stattgefunden. In dem DWV sollen gemeinsam und auf Augenhöhe mit der Wirtschaft praxisnahe Lösungswege zum Bürokratieabbau im Bereich der Landes- und Kommunalverwaltung vereinbart werden. Er setzt im Schwerpunkt bewusst auf das Handlungsfeld Gesetzesvollzug, da Land und Kommunen dort originäre Zuständigkeiten und Steuerungsmöglichkeiten haben. Insbesondere sollen Probleme aufgegriffen werden, die sich aus unternehmerischer Sicht verfahrenshemmend auswirken und in der Regel mit untergesetzlichen Maßnahmen einer Lösung zugeführt werden können.

Im Lenkungskreis ist die kommunale Seite durch Oberbürgermeister Franz Haug, Stadt Solingen, Bürgermeister Bernd Böing, Stadt Neukirchen-Vluyn, und Kreisdirektor Hans-Jürgen Petrauschke, Rhein-Kreis Neuss, vertreten. Unterhalb des Lenkungskreises sollen grundsätzlich paritätisch besetzte Arbeitsgruppen mit Fachleuten aus Verwaltung und von kleinen und mittleren Unternehmen eingerichtet werden. Diese Arbeitsgruppen sollen dann – bezogen auf spezifische Themen – durch Delegationen aus ihrer Mitte einen oder mehrere Bürokratiechecks vor Ort bei betroffenen Unternehmen durchführen. Dabei sollen anhand konkreter Falldarstellungen Ursachenforschung betrieben und Lösungsvorschläge je nach Sachlage für den Einzelfall oder allgemein (branchenweit) erarbeitet werden. Über die Ergebnisse erstellt die Arbeitsgruppe sodann einen Bericht, der mit Beschlussvorschlag dem Lenkungskreis vorgelegt wird. Handlungsoptionen aus den einzelnen Berichten können dann jeweils Aufforderungen an Fachressorts um Stellungnahme bzw. zur Änderung der Verwaltungspraxis oder ein Beschluss über konkrete Maßnahmen sein.

Mit einer „Kick-Off-Veranstaltung“ – verbunden mit der Verleihung des RAL-Gütezeichens „mittelstandsorientierte Verwaltung“ an den Kreis Höxter – sollen Ziele und Grundsätze des DWV am 10. März 2008 der Öffentlichkeit vorgestellt werden.

Az.: III 450-30 SA

Mitt. StGB NRW Februar 2008

114 Einnahmen im ÖPNV 2006

Das Statistische Bundesamt teilt mit, dass die Einnahmen der Nahverkehrsunternehmen im Jahr 2006 erstmals in der Geschichte Deutschlands auf über 10 Mrd. Euro gestiegen sind.

Der Verkehr konnte darüber hinaus eine weitere Steigerung der Fahrgäste erreichen. Besonders stark sind die Zahlen im Eisenbahnverkehr gestiegen. 2,123 Mrd. Menschen (4 % mehr als 2005) nutzten die Eisenbahn im Nahverkehr. Leichte Steigerungen mit 1,4 % hat auch der Straßenbahnverkehr zu verzeichnen. Die Anzahl der Nutzer stieg auf 3,55 Mrd. Fahrten. Im Omnibusverkehr gab es hingegen mit 0,7 % einen leichten Rückgang auf 5,46 Mrd. Fahrgästen.

Darüber hinaus hat das Statistische Bundesamt ermittelt, dass die Anzahl der rein öffentlichen Unternehmen um 1,7 % auf 397 Unternehmen gesunken ist. Die Anzahl der gemischtwirtschaftlichen Unternehmen ist hingegen um 8,6 % auf nunmehr 88 Unternehmen gestiegen. Von der Anzahl her bilden die Privatunternehmen mit 2228 Unternehmen nach wie vor die Mehrheit, allerdings ist auch ihre Anzahl um 1,6 % gesunken.

Az.: III 641-00

Mitt. StGB NRW Februar 2008

115 Externe Kosten im Verkehr

Die Europäische Kommission hat eine umfangreiche Sammlung von Studien zu den externen Kosten im Verkehrssektor veröffentlicht. Dieses von mehreren Verkehrsforschungseinrichtungen gemeinsam erstellte Handbuch gibt einen Überblick über den Stand der Technik für die Veranschlagung der externen Kosten. Die Kommission wird sich bei der Vorbereitung einer Mitteilung über die Internalisierung der externen Kosten für alle Verkehrsträger, die im Juni 2008 vorgelegt werden soll, sowie bei der Ausarbeitung des Vorschlags zur Überarbeitung der Wegekostenrichtlinie unter anderem auf dieses Handbuch stützen.

Das Handbuch enthält eine Zusammenstellung der bewährten Verfahren für die Schätzung und Bezifferung der externen Kosten von Verkehrsaktivitäten. Besondere Schwerpunkte bilden dabei Luftverschmutzung, Lärm, Klimaveränderungen, Verkehrsüberlastungen und Unfälle im Straßenverkehr, dem der weitaus größte Teil der externen Kosten im Verkehr zuzurechnen ist, es werden aber auch andere externe Kosten und andere Verkehrsträger berücksichtigt. Es erfasst auch die wichtigsten Parameter für die Anwendung dieser Verfahren und gibt Beispiele von Werten je Einheit und zurückgelegte Strecke bei typischen Verkehrssituationen, z. B. die Kosten der Luftverschmutzung eines Lastwagens in einem Ballungsgebiet.

Handbuch und Konsultationsunterlagen können abgerufen werden unter: http://ec.europa.eu/transport/road/policy/index_en.htm und http://ec.europa.eu/transport/white_paper/consultations/index_en.htm

Az.: III 640-00

Mitt. StGB NRW Februar 2008

116 Nachfolgevorschrift zur 58-er Regelung

Der Deutsche Bundestag hat Mitte Dezember 2007 den Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (BT-Drs. 16/7460) in erster Lesung beraten. Mit einer Verkündung des Gesetzes ist frühestens im Februar 2008 zu rechnen.

Die Regelungen zum erleichterten Bezug von Arbeitslosengeld II sind zum 31.12.2007 ausgelaufen. Bislang konnten erwerbsfähige Hilfebedürftige, die das 58. Lebensjahr vollenden und Leistungen der Grundsicherung für Arbeitslos-

chende beziehen, diese auch dann weiterhin erhalten, wenn sie nicht arbeitsbereit sind und nicht alle Möglichkeiten nutzen wollen, um ihre Hilfebedürftigkeit durch Aufnahme einer Arbeit zu beenden. Ab den 01. Januar 2008 müssen alle erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitssuchende beziehen, alle Möglichkeiten zur Überwindung ihrer Hilfebedürftigkeit durch Aufnahme einer Arbeit nutzen. Damit wird künftig auch bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die das 58. Lebensjahr vollendet haben, die Eingliederung in Arbeit wieder verstärkt.

Nach dem Gesetzentwurf sind ältere Hilfebedürftige erst nach Vollendung des 63. Lebensjahres zur Inanspruchnahme einer vorgezogenen Altersrente verpflichtet. In bestimmten, durch eine Verordnung noch zu regelnden Ausnahmefällen werden sie auch nach Vollendung des 63. Lebensjahres nicht verpflichtet sein, diese vorrangige Leistung in Anspruch zu nehmen, wenn dies grob unbillig wäre. Nach derzeitigem Diskussionsstand soll das Gesetz rückwirkend zum 01. Januar 2008 in Kraft treten.

Az.: III 810-2

Mitt. StGB NRW Februar 2008

117

Neue Mustersatzung Sondernutzungen 2008

Der Städte- und Gemeindebund NRW hat eine neue Mustersatzung für Sondernutzungen im Straßenraum erarbeitet. Sie wurde mit dem Ministerium für Bauen und Verkehr sowie dem Innenministerium des Landes abgestimmt und unter Einbindung kommunaler Vertreter sowie unter Berücksichtigung der Rechtsprechung erarbeitet.

In Abstimmung mit dem Präsidium hat sich die Geschäftsstelle mit der neuen Mustersatzung bewusst auf straßenrechtliche Regelungsnotwendigkeiten beschränkt. Schnittstellen zum Straßenverkehrsrecht, zum Polizei- und Ordnungsrecht sowie zum Bauordnungsrecht sollen rechtlich einwandfrei geregelt werden. Unerwünschtes Verhalten im öffentlichen Straßenraum ist als Tatbestand „Verstöße gegen die allgemeine Verhaltenspflicht“ i. S. d. Musters des StGB NRW für eine Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verfolgbar. Erreicht das sozial unerwünschte Verhalten in einem konkreten Einzelfall eine nicht hinnehmbare Intensität, so ist es als Störung der öffentlichen Ordnung oder gar Sicherheit zu werten, so dass den Gefahrenabwehrbehörden ein angemessenes Instrumentarium zum Einschreiten zur Verfügung steht.

Verstärkt bemühen sich die Kommunen des weiteren, bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen die Gestaltung und die gegebenen Eigenheiten des Ortsbildes zu berücksichtigen. So soll beispielsweise in historischen Ortskernen die Möblierung der Außengastronomie mit dem Ortsbild harmonisieren oder es zumindest nicht verschandeln. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass auch Belange des Straßen- und Stadtbildes abgewogen werden dürfen, soweit sie einen Bezug zur Straße aufweisen. Belange wie der Schutz des Ortsbildes als Ganzes haben nur dann einen sachlichen Bezug zu dem jeweiligen „Straßengrund“, wenn sie sich im konkreten Straßenbild widerspiegeln. Hierzu muss die Gemeinde nach Entscheidungen einiger Obergerichte ein konkretes Gestaltungskonzept mit dem Ziel haben, dem jeweiligen Innenstadtbereich eine bestimmte Ausstrahlungswirkung zu verleihen.

Die neue Mustersatzung enthält darüber hinaus eine Regelung zur kommerziellen Werbung und zur Wahlwerbung. Hiermit wird einem verstärkten Bedürfnis der Städte und Gemeinden Rechnung getragen, Plakaten und anderen Werbeträgern Schranken zu setzen. Die straßenrechtlichen Möglichkeiten beschränken sich im wesentlichen auf Größe und Anzahl solcher Werbeträger.

Mit der Mustersatzung soll auch ein Beitrag zur Beseitigung von Barrieren im öffentlichen Straßenraum geleistet werden. Barrierefreiheit ist ein sachliches Abwägungskriterium, das bei der Erteilung bzw. Versagung von Sondernutzungserlaubnissen berücksichtigt werden kann und muss. Barrierefreiheit ist ein sachlicher Bezug zur Straße. Sondernutzungen, die Barrieren aufstellen, sollten restriktiv gehandhabt und bei Erlaubnis mit höheren Gebühren belegt werden. Einrichtungen im Straßenraum, die Menschen mit Behinderungen und Mobilitätseinschränkungen dienen, sollten als Sondernutzungen privilegiert behandelt werden, z. B. durch Gebührenfreistellung oder -reduzierung. Schließlich sind auch die Gebührenregelungen und der Gebührentarif mit der Zielsetzung Transparenz, Bürgerorientierung und Vorteilsgerechtigkeit neu strukturiert worden. Die neue Mustersatzung „Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen 2008“ sowie die umfassenden Erläuterungen sind im Intranet-Angebot des Verbandes abrufbar.

Az.: III/1 642-35

Mitt. StGB NRW Februar 2008

118

Pressemitteilung: Straßenraum modern, sauber und barrierefrei

Der Städte- und Gemeindebund NRW hat eine neue Mustersatzung für Sondernutzung öffentlicher Straßen herausgebracht. „Wir wollen den Städten und Gemeinden damit eine Empfehlung an die Hand geben, die kommunalen Straßen als öffentlichen Lebensraum für alle Nutzer noch attraktiver zu gestalten,“ erläuterte der Hauptgeschäftsführer des kommunalen Spitzenverbandes Dr. Bernd Jürgen Schneider heute in Düsseldorf den Ansatz der neuen Satzung.

Die Nutzung der Straßen in den Städten und Gemeinden habe sich seit den 1980er-Jahren gewandelt. Während früher der Verkehr im Vordergrund stand, kommt heute den Straßen als Ort zum Verweilen oder als Schauplatz wirtschaftlicher Aktivitäten eine größere Bedeutung zu. Mit der neuen Mustersatzung – so Schneider – soll zum einen barrierefreie Mobilität im Straßenraum gefördert werden. Nutzungen im Interesse Einzelner, die über den Gemeingebrauch hinausgehen, sollen verstärkt überprüft werden, ob sie unnötig Barrieren bilden.

Des Weiteren gibt der kommunale Spitzenverband mit seiner Mustersatzung Leitlinien, wie der Verschmutzung und Verunstaltung öffentlichen Lebensraums auf der Grundlage städtebaulicher Gestaltungskonzepte Einhalt geboten werden kann. Darunter fällt insbesondere die zunehmende Plakatierung mit Werbung, die von vielen Bürgern und Bürgerinnen als störend empfunden wird. Die neue StGB NRW-Mustersatzung Sondernutzungen 2008 wurde mit dem NRW-Ministerium für Bauen und Verkehr sowie dem NRW-Innenministerium abgestimmt und unter Einbindung kommunaler Vertreter sowie unter Berücksichtigung der Rechtsprechung erarbeitet.

Schließlich spricht sich der Städte- und Gemeindebund NRW dafür aus, sozial unerwünschtes Verhalten wie das sich Niederlassen zum Alkoholgenuss, das Herumlungern oder das Betteln nicht durch Sondernutzungssatzung zu regeln. Vielmehr sollten Polizei- und Ordnungsbehörden bei Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ihre spezialrechtlichen Handlungsmöglichkeiten nutzen.

Az.: III

Mitt. StGB NRW Februar 2008

119 Prognose der Verkehrsverflechtungen 2025

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat einen Prognosebericht der deutschlandweiten Verkehrsverflechtungen bis 2025 vorgelegt. Die Ergebnisse sollen als Grundlage für die Arbeit der Bedarfsplanüberprüfung des Bundesverkehrswegeplanes für 2009 herangezogen werden. Im Ergebnis zeigt die Prognose, dass sowohl der Personen- und besonders der Güterverkehr erhebliche Zuwächse beim Aufkommen haben werden. Die Prognose weicht in einigen Aussagen allerdings deutlich von der Güterverkehrsabschätzung 2050 ab, die als Baustein zum Masterplan Güterverkehr und Logistik im Sommer 2007 vorgelegt wurde.

Eine Kurzfassung des Prognoseberichts ist auf der Internetseite des BMVBS (www.bmvbs.de) verfügbar. Der ausführliche Prognosebericht mit weiterem Datenmaterial ist entsprechend den allgemeinen Nutzungsbedingungen für Daten des BMVBS über die Clearingstelle für Verkehrsdaten und Verkehrsmodelle beim Verkehrsforschungsinstitut des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt (DLR) erhältlich. Die Internetadresse lautet: <http://daten.clearingstelle-verkehr.de/220/>.

Die Prognose geht davon aus, dass entsprechend der demographischen Entwicklung die Anzahl der Auszubildenden erheblich zurückgehen wird, was besonders für den ÖPNV nachteilig sein wird. Bei der realen Bruttowertschöpfung gibt es ein jahresdurchschnittliches Wachstum von unter 2 %, vor allem aber eine Erwerbstätigenzahl, die sich bis 2025 nur um ein 1 % bzw. 0,03 % pro Jahr erhöhen wird. Für den Eisenbahnverkehr wird von einer spürbaren Fahrzeit- bzw. Transportverkürzung ausgegangen. Hinsichtlich des Güterverkehrs auf der Schiene wird ein bedarfsgerechter Ausbau der Infrastruktur und des kombinierten Verkehrs zu Grunde gelegt.

Für das Verkehrsaufkommen im Personenverkehr wird ein Wachstum von 2,7 % insgesamt bis 2025 prognostiziert. Der motorisierte Verkehr soll dabei um 7,1 % zunehmen, die Verkehrsleistung um 17,9 %. Dadurch wird für den motorisierten Individualverkehr eine Steigerung des Anteils am sog. Modal Split von 83,6 % auf 85 % prognostiziert. Als die wichtigsten Gründe werden neben einem künftigen Wirtschaftswachstum auch die siedlungsstrukturelle Entwicklung und die zunehmende Freizeitmobilität angesehen.

Der Güterfernverkehr steigt entsprechend der Prognose insgesamt an. Das Transportaufkommen steigt um 48 %, die Transportleistung auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland sogar um 74 %. Der Straßengüterverkehr wächst dagegen erheblich langsamer. Dies liegt daran, dass die länger laufenden Transporte erheblich ansteigen. Im Fernverkehr ist ein Wachstum von 55 % zu erwarten. Die Verkehrsleistungen steigen sogar um 84 % an. Ähnliches lässt sich auch auf dem Verkehrsträger Schiene beobachten. Hier steigt die Verkehrsleistung jedoch „nur“ um 65 %.

Es muss festgestellt werden, dass nach der Prognose eine Entkoppelung von Wirtschafts- und Verkehrsleistungen nicht stattfindet. Zuwächse sind vor allem im Bereich des Fern- und Transitverkehrs zu verzeichnen. Dies bedeutet für die örtliche Verkehrspolitik, dass einerseits die Infrastrukturkapazität nicht so schnell an ein Ende kommt wie im Bereich des Fernverkehrs, andererseits sind die Prognosevoraussetzungen Anlass zur Besorgnis hinsichtlich der weiteren Politikfelder im Umfeld der Verkehrspolitik. So geht die Prognose davon aus, dass die Siedlungsentwicklung zu einem weiteren Anwachsen des Verkehrs beitrage und empfiehlt unausgesprochen, dass eine Konzentration der (wirtschaftlichen und) Siedlungsentwicklung einen verkehrs- und klimapolitischen Mehrwert habe.

Az.: III 641-00

Mitt. StGB NRW Februar 2008

120

NRW-Regierungsfractionen zu ländlichen Räumen

Die Bundestagsfraktionen von CDU/CSU und SPD haben mit der Drucksache 16/5956 einen Antrag in den Bundestag eingebracht, der sich umfassend mit der Verantwortung der Politik für die ländlichen Räume befasst. Mit dem Antrag „Unsere Verantwortung für die ländlichen Räume“ machen sich die Bundestagsfraktionen die Position des Deutschen Städte- und Gemeindebundes zu ländlichen Räumen zu Eigen. Mit dem Antrag wird erstmals in wünschenswerter Weise die Notwendigkeit einer breit aufgestellten wirtschaftlichen Entwicklung ländlicher Räume, ohne die Agrarwirtschaft zu vernachlässigen, festgestellt. Darüber hinaus wird ausdrücklich auf die unverzichtbare Rolle der Städte, Gemeinden und Kreise bei der Bewältigung der Herausforderungen ländlicher Entwicklung und des demographischen Wandels eingegangen. In dem Antrag stellen die Regierungsfractionen auch fest, dass die Kommunalfinzen der Schlüssel für eigenständiges und ortsspezifisches Handeln sind.

Mit dem Antrag wird die Bundesregierung aufgefordert, eine Reihe von Verbesserungen für die Entwicklung ländlicher Räume auf den Weg zu bringen, die der Deutsche Städte- und Gemeindebund im vergangenen Jahr über verschiedene Ebenen an das BMELV, das BMWi, die Bundestagsabgeordneten und über Bund-Länder-Gremien an die Länder gerichtet hat. Hervorzuheben sind:

1. Die Bundesregierung soll die politische Koordinierung hinsichtlich der Erarbeitung einer nationalen Strategie zur Förderung und Entwicklung ländlicher Räume sicherstellen.
2. Die kommunalen Spitzenverbände sollen bei der integrierten, bereichsübergreifenden Konzeption zur Entwicklung ländlicher Räume einbezogen werden; insbesondere gehören hierzu die Weiterentwicklung der Gemeinschaftsaufgabe „Agrarstruktur und Küstenschutz“ sowie der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“.
3. Die finanzielle Situation ländlicher Kommunen und ihrer besonderen Aufgaben für die Infrastruktur und die Umweltpolitik müssen gesondert berücksichtigt werden.
4. Bei der ländlichen Entwicklung muss die öffentliche Daseinsvorsorge sichergestellt bleiben. Der Bund soll die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Sicherstellung der flächendeckenden Versorgung mit öffentlicher Infrastruktur sicherstellen. Dies gilt insbesondere im Hinblick

auf Verkehrsinfrastruktur, Banken und Telekommunikationsdienstleistungen sowie die Gesundheitsversorgung. Dabei sollen die regionalen Besonderheiten ländlicher Räume Berücksichtigung finden.

5. Der Bund wird gebeten, auf die Länder einzuwirken, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf in den ländlichen Räumen ebenso zu gewährleisten wie in den städtischen Ballungszentren.
6. In dem Antrag werden die Belange und Bedarfe der mittelständischen Wirtschaft, des Handwerks und des Tourismus gleichwertig mit den Belangen des Fischerei- und Agrarsektors behandelt.
7. Die erfolgreichen Bestandteile und Erkenntnisse des Programms „Regionen aktiv (zu denen auch die regionale Verantwortung für die Mittelverwendung gehören) sollen in die bestehenden Förderprogramme integriert und damit auf ganz Deutschland ausgeweitet werden.

Der Antrag wird derzeit noch im Deutschen Bundestag behandelt. Er ist auf der Internetseite des Deutschen Städte- und Gemeindebundes unter Schwerpunkte/Ländlicher Raum herunterzuladen.

Az.: III 450-70 Mitt. StGB NRW Februar 2008

121 Richtlinie Beratungsprogramm Wirtschaft NRW aus der Arbeitslosigkeit

Existenzgründerinnen und -gründer aus der Arbeitslosigkeit in Nordrhein-Westfalen sollen ab diesem Jahr noch besser bei der Entwicklung, Prüfung und Umsetzung ihres Gründungs- oder Übernahmehabens beraten werden. Dies sieht eine neue geänderte Richtlinie zum Beratungsprogramm Wirtschaft (BPW) des Landes vor.

Danach können Bezieher von Arbeitslosengeld II sowie Hochschulabsolventen und Berufsrückkehrer mit vergleichbarer Einkommenslage zukünftig landesweit einen erhöhten Fördersatz von 80 % für in Anspruch genommene Beratungen erhalten. Darüber hinaus steht Gründerinnen und Gründern, die Arbeitslosengeld I und II beziehen bzw. die eine vergleichbare Einkommenslage nachweisen können, dann erstmals im Rahmen des Beratungsprogramms auch die sog. „Zirkelberatung“ zur Verfügung, eine Kombination aus intensiver Gruppen- und Einzelberatung für mindestens vier, höchstens sechs Personen.

Das neue Förderangebot des Beratungsprogramms Wirtschaft NRW wird aus Mitteln des Landes NRW und der EU finanziert und steht bis Ende 2013 zur Verfügung. Der bisherige Förderbaustein „Festigungsberatung“ wird zukünftig von der Bundesregierung im Rahmen seines neuen Angebotes „Gründercoaching Deutschland“ übernommen. Erstmals gibt es damit in ganz Deutschland ein einheitliches Fördersystem. Die Förderangebote der Länder decken in diesem System den Vorgründungsbereich ab. Die Neuordnung war von der Wirtschaftsministerkonferenz Ende 2007 beschlossen worden.

Weitere Informationen bieten www.wirtschaft.nrw.de und www.Gruender-Coaching-Deutschland.de, darüber hinaus stehen die Servicenummern 0180/130 130 0 (Beratungsprogramm Wirtschaft NRW) und 0180/24 11 24 (Gründercoaching Deutschland) zur Verfügung.

Az.: III 450-54 Mitt. StGB NRW Februar 2008

122

Verkehrssicherheit auf Motorradstrecken

Das „Merkblatt zur Verbesserung der Verkehrssicherheit auf Motorradstrecken“ (MVMot 2007) wurde vom Arbeitskreis „Motorradunfälle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen erarbeitet und ist jetzt veröffentlicht worden. Es dient dazu, unfallauffällige Bereiche mit Motorrädern in Zuge der Außerortsstrecken von Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen, aber auch in den Anschlussstellenrampen von Autobahnen, aufzufinden und durch geeignete Verkehrssicherungsmaßnahmen zu beseitigen. Es stellt eine Ergänzung des gemeinsamen Runderlasses des Innenministeriums und des Ministeriums für Bauen und Verkehr NRW „Auswertung von Straßenverkehrsunfällen – Aufgaben der Unfallkommission“ vom 22.05.2003 dar.

Das Merkblatt ist beim FGSV-Verlag GmbH, Wesseling Str. 17, 50999 Köln, Tel.: 02236/384630, Internet: www.fgsv-verlag.de, kostenpflichtig zu beziehen.

Az.: III/1 151-40 Mitt. StGB NRW Februar 2008

123

Wegweisende Beschilderung für den Fußgängerkehr

Die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen hat das Merkblatt zur wegweisenden Beschilderung für den Fußgängerkehr (M WBF) herausgegeben. Das Merkblatt ist zu beziehen beim FGSV-Verlag GmbH, Wesseling Str. 17, 50999 Köln, Tel.: 02236/384630, Internet: www.fgsv-verlag.de.

Az.: III/1 640-21 Mitt. StGB NRW Februar 2008

124

Wettbewerb „Kinder sicher unterwegs in Städten“

Zum fünfzehnten Mal veranstaltet der ADAC den Verkehrssicherheitswettbewerb für Städte und Gemeinden. Die Themen des Wettbewerbes wechseln, zuletzt ging es um die Luftqualität in Städten. Der Wettbewerb 2008 befasst sich wieder mit einem klassischen Thema der Verkehrssicherheit. In fünf Feldern wird nach vorbildlichen Lösungen für die Verbesserung der Verkehrssicherheit von Kindern gesucht. Es handelt sich um die Aktionsfelder

1. Stadt- und Verkehrsplanung
2. Verkehrsinfrastruktur
3. Schülerverkehr
4. Kommunikation/Information
5. Integration/Kooperation.

Teilnahmeberechtigt sind alle Städte und Gemeinden, die bis zum 31. März 2008 ihre Wettbewerbsbeiträge unter dem Stichwort „Städteettbewerb“ beim ADAC einreichen. Die Ausschreibungsunterlagen für den Wettbewerb „Kinder sicher unterwegs in Städten“ sind über www.dstgb.de unter der Rubrik Kommunalreport herunter zu laden.

Az.: III 151-40 Mitt. StGB NRW Februar 2008

Bauen und Vergabe

125 Amtshaftung wegen rechtswidriger Versagung einer Baugenehmigung

Der BGH hat in einem Urteil vom 25. Oktober 2007 – III ZR 62/07 – entschieden, dass dann, wenn die bauliche Nutzung oder die Veräußerung eines Grundstücks durch die Versagung einer Baugenehmigung rechtswidrig und schuldhaft vereitelt wird, ein dadurch verursachter Schaden des Eigentümers im Rahmen der Amts- und Staatshaftung zu ersetzen ist.

Problem/Sachverhalt

Eine Grundstückseigentümerin hatte im Jahre 1997 einen im unbeplanten Innenbereich gelegenen Gebäudekomplex erworben. Sie beabsichtigte, die Gebäude zu sanieren, den Grundbesitz in Wohnungseigentum aufzuteilen und die Eigentumswohnungen anschließend zu veräußern. Hierzu schloss sie bereits notarielle Kaufverträge vor Erbringung von Bauleistungen ab. Im Jahre 1998 stellte sie bei der Bauaufsichtsbehörde einen Antrag auf Baugenehmigung zur Sanierung und Instandsetzung eines Teils der Gebäude zu Wohnzwecken. Dieser Antrag wurde mit Bescheid der Bauaufsichtsbehörde abgelehnt.

Erst im Rahmen eines verwaltungsgerichtlichen Klageverfahrens wurde die Behörde verpflichtet, die verwehrte Baugenehmigung zur Sanierung und Instandsetzung zum Zwecke der Wohnnutzung zu erteilen. Die Grundstückseigentümerin nimmt die Behörde nun auf Schadensersatz in Höhe von fast 200 000 Euro in Anspruch, weil sie aufgrund der ursprünglichen Versagung der Baugenehmigung Kaufverträge mit Wohnungserwerbern nicht mehr erfüllen konnte.

Entscheidung des BGH

Der BGH hat der Grundstückseigentümerin einen Schadensersatzanspruch nach § 839 BGB i. V. m. Art. 34 GG zugesprochen. Aufgrund der Rechtskraft des verwaltungsgerichtlichen Urteils steht fest, dass die ursprüngliche Ablehnung des Baugenehmigungsantrags rechtswidrig war. Den handelnden Amtsträgern der Bauaufsichtsbehörde ist auch ein Verschulden vorzuwerfen. Die von der Grundstückseigentümerin geltend gemachten Schäden stehen auch in ursächlichem Zusammenhang mit der Versagung der Baugenehmigung. Das hier in Rede stehende Interesse der Grundstückseigentümerin, ihr Grundstück im Rahmen der Rechtsordnung baulich zu nutzen und zu veräußern, fällt in den Kernbereich des durch Art. 14 GG geschützten Grundeigentums und somit in den sachlichen Schutzbereich der von der Bauaufsichtsbehörde bei der Entscheidung über die Baugenehmigung zu wahrenen Amtspflichten. Wird die bauliche Nutzung oder die Veräußerung durch die Versagung einer Baugenehmigung rechtswidrig und schuldhaft vereitelt, so ist ein dadurch verursachter Schaden im Rahmen der Amts- und Staatshaftung zu ersetzen.

Praxishinweis

Der BGH hat in dieser Entscheidung noch einmal klargestellt, dass auch für Amtshaftungsansprüche und die sich hieraus ergebenden Schadensersatzpflichten der Behörde die allgemeinen Grundsätze der Schadenszurechnung gel-

ten, wie er sie in dem Senatsurteil vom 11.07.1992 (NVwZ 1992, 1119) festgestellt hat. Der BGH hat ferner eine für die Praxis wichtige Feststellung getroffen: Der Grundstückseigentümerin war im vorliegenden Fall nicht zuzumuten, dass sie sich vor Abschluss der Kaufverträge durch eine Bauvoranfrage über die Zulässigkeit des Vorhabens hätte absichern müssen. Vielmehr durfte sie auf die tatsächlich bestehende Rechtslage, welche die Behörde falsch eingeschätzt hat, vertrauen. (Quelle: IBR Januar 2008, S. 50)

Az.: II/1 660-00

Mitt. StGB NRW Februar 2008

126 Bundesgerichtshof zum Angebotsausschluss bei fehlenden Subunternehmerangaben

Der BGH hat in einem Urteil vom 18. September 2007 – X ZR 89/04 – folgende Leitsätze aufgestellt:

1. Werden in den Ausschreibungsunterlagen Erklärungen zu den Leistungen, die der Bieter durch Nachunternehmer erbringen lassen will, gefordert, so ist ein Angebot, das diese Erklärungen nicht enthält, von der Wertung der Angebote nach § 25 Nr. 1 Abs. 1b VOB/A auszuschließen.
2. Fehlende Angaben der hier fraglichen Art können vom Bieter nicht nachgeholt werden.

Problem/Sachverhalt

Ein Baukonzern beteiligt sich an einer öffentlichen Ausschreibung. Bei dem Angebotsformular „EMV (B) Ang“ ist – obwohl gefordert – nicht angekreuzt, ob die Leistung im eigenen Betrieb ausgeführt oder durch Subunternehmer erbracht wird. Nach den Vergabebedingungen soll der Bieter angeben, ob Teile der Leistungen von Nachunternehmern ausgeführt werden, und für diesen Fall Art und Umfang der diesbezüglichen Leistungen angeben. Der Zuschlag wird einem anderen Bieter erteilt, der nicht das preislich günstigste Angebot – wie der Baukonzern – gestellt hat. Ein Ausschluss erfolgt nicht. Der Baukonzern macht Schadensersatzansprüche geltend.

Entscheidung

Die Klage hat keinen Erfolg. Der auf das positive Interesse gerichtete Schadensersatzanspruch setzt voraus, dass das Vergabeverfahren an einem Vergabefehler leidet, der Zuschlag einem Dritten tatsächlich erteilt worden ist und der Schadensersatz begehrende Bieter den Zuschlag hätte erhalten müssen. An der zuletzt genannten Voraussetzung fehlt es, weil das Angebot des Baukonzerns zwingend von der Wertung der Angebote auszuschließen war. Dieses enthielt nicht die in zumutbarer Weise vom Bieter „geforderten Erklärungen“ (VOB/A in der bis 2006 geltenden Fassung § 21 Nr. 1 Abs. 1; VOB/A 2006 § 21 Nr. 1 Abs. 2 Satz 5). Damit war die gebotene Gleichbehandlung aller Bieter in einem transparenten Vergabeverfahren nicht mehr gewährleistet. Eine Nachholung der nach den Ausschreibungsunterlagen mit dem Angebot abzugebenden Erklärungen darüber, welche Leistungen der Bieter selbst ausführt und welche durch Nachunternehmer ausgeführt werden, in einem Aufklärungsgespräch nach § 24 VOB/A kam nicht in Betracht.

Ein transparentes und die Bieter gleich behandelndes Vergabeverfahren ist nur zu erreichen, wenn lediglich in jeder Hinsicht vergleichbare Angebote gewertet werden. Die Berücksichtigung einer späteren Änderung oder Ausgestal-

tung der Gebote ist nach § 23 Nr. 1 VOB/A ausgeschlossen. Eine Änderung oder Ausgestaltung ist immer dann gegeben, wenn sich die nachträgliche Erklärung nicht lediglich auf die inhaltliche Klärung eines an sich festgelegten Gebots beschränkt. An der notwendigen Festlegung fehlte es hier, weil offen geblieben ist, welche Leistungen angebotsgemäß durch Nachunternehmer auszuführen sind. Auch fehlende Angaben der hier fraglichen Art können mithin vom Bieter nicht nachgeholt werden.

Praxishinweis

In fast jedem Schadensersatzprozess wegen nicht berücksichtigten annehmbarsten Angebots werden formelle Fehler bei der Angebotsabgabe und den diesbezüglichen Erklärungen eingewandt. Nach der bisherigen strengen Rechtsprechung der Oberlandesgerichte und des BGH, die hiermit noch einmal bestätigt wird, gibt es selbst dann keinen Schadensersatz, wenn das gesamte Vergabeverfahren an erheblichen Mängeln leidet und auch Fehler bei den übrigen Bietern vorliegen, selbst bei dem, der den Zuschlag erhalten hat. Das führt zu der Empfehlung, die Formularangaben sorgfältigst vorzunehmen.

(Quelle: IBR Januar 2008, S. 40)

Az.: II/1 608-00 Mitt. StGB NRW Februar 2008

127 Bundesverwaltungsgericht zur gerichtlichen Änderung eines Bebauungsplans

Das BVerwG hat mit Urteil vom 13. Dezember 2007 (BVerwG 4 C 9.07) zur Änderung eines Bebauungsplans zu Lasten des Bauherrn im gerichtlichen Verfahren Stellung genommen.

Das Gericht hat entschieden, dass eine Gemeinde, die von der Widerspruchsbehörde zur Erteilung einer Baugenehmigung verpflichtet worden ist, im Rahmen ihrer Anfechtungsklage gegen den Widerspruchsbescheid eine nach Erlass des Widerspruchsbescheids von ihr selbst herbeigeführte, dem Bauherrn nachteilige Änderung des maßgeblichen Bebauungsplans geltend machen kann.

Im zugrunde liegenden Sachverhalt stellte die Bauherrin, ein Einzelhandelsbetrieb, bei der Klägerin einen Bauantrag für die Erweiterung der Verkaufsfläche eines Lebensmittel-Discountgeschäfts von 700 qm um 147 qm. Die Klägerin, die als große Kreisstadt zugleich Untere Bauaufsichtsbehörde ist, lehnte den Antrag ab. Auf den Widerspruch der Bauherrin verpflichtete das zuständige Regierungspräsidium als Widerspruchsbehörde die Klägerin zur Erteilung der Baugenehmigung, soweit es um die planungsrechtliche Beurteilung des Vorhabens geht. Die Klägerin erteilte die Baugenehmigung jedoch nicht, sondern erhob Anfechtungsklage gegen den Widerspruchsbescheid, die das Verwaltungsgericht abwies.

Während des anschließenden gerichtlichen Verfahrens vor dem VGH beschloss und veröffentlichte die Klägerin eine Änderung des maßgeblichen Bebauungsplans, aus der sich nach ihrer Ansicht die Unzulässigkeit des Umbauvorhabens der Beigeladenen ergab. Der VGH ließ diese nachträgliche Änderung des Bebauungsplans mit der Begründung unberücksichtigt, dass maßgeblicher Beurteilungszeitpunkt der Erlass des Widerspruchsbescheides sei. Er wies somit die Berufung der Klägerin zurück, ohne auf den zwischenzeitlich geänderten Bebauungsplan einzugehen.

Das BVerwG hat nunmehr die Entscheidung des VGH aufgehoben und entschieden, dass für die Beurteilung der Rechtslage auf den Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung abzustellen sei. Bereits im gemeindlichen Anfechtungsprozess müsse geprüft werden, ob die im Widerspruchsbescheid bejahten planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Baugenehmigung zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung weiterhin gegeben seien. Eine dem Bauherrn nachteilige Änderung der Rechtslage dürfe die Gemeinde selbst durch Änderung des maßgeblichen Bebauungsplans herbeiführen, so lange eine Baugenehmigung nicht erteilt worden sei.

Das BVerwG hat den Rechtsstreit an den VGH zurückverwiesen. Dieser hat nur Feststellungen für die Rechtslage zum Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheids vom 28. Januar 2004 getroffen und eine Überprüfung des zwischenzeitlich von der Klägerin bekannt gemachten Änderungsbebauungsplans für entbehrlich gehalten. Der VGH wird nunmehr die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt seiner Entscheidung zugrunde zulegen haben.

Anmerkung:

Mit der vorstehenden Entscheidung hat das Bundesverwaltungsgericht eine aus kommunaler Sicht begrüßenswerte Entscheidung getroffen. Mit Blick auf vergleichbare gerichtliche Verfahren ist klargestellt worden, dass für die Beurteilung der Rechtslage grundsätzlich auf den Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung abzustellen ist. Liegen im Einzelfall planungsrechtliche Voraussetzungen für die Erteilung einer Baugenehmigung zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung – etwa aufgrund einer Änderung des Bebauungsplans – nicht mehr vor, so kann die Erteilung der Baugenehmigung rechtmäßig versagt werden.

Az.: II/1 620-30

Mitt. StGB NRW Februar 2008

128 Bundeswettbewerb „Klimagerechtes Bauen und Wohnen im Bestand“

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) bereitet derzeit im Rahmen der Initiative „Kostengünstig qualitätsbewusst bauen“ einen bundesweiten Ideenwettbewerb zum qualitätsvollen und klimagerechten Bauen im Bestand vor.

Wettbewerbsziel ist, vorbildliche Planungskonzepte zum energieeffizienten Bauen unter besonderer Berücksichtigung des demografischen Wandels zu erarbeiten. Hierfür werden in einer ersten Stufe des Wettbewerbs in einem Interessenbekundungsverfahren Grundstücke beziehungsweise Gebäude gesucht, die sich zur Bearbeitung der Aufgabe eignen. Die Grundstücke beziehungsweise Gebäude sollten insbesondere für die Erstellung von ca. fünf bis zehn Wohneinheiten geeignet sein und im innerstädtischen beziehungsweise innerörtlichen Bereich liegen. Es kann sich sowohl um unbebaute Grundstücke (Baulücken) als auch um Wohngebäude oder um Gebäude handeln, die zu Wohnzwecken umgenutzt werden können.

Da dieser Wettbewerb im besonderen Maße die Kooperationsbereitschaft einzelner Städte und Gemeinden voraussetzt, wäre das BMVBS dankbar, wenn der DStGB und seine Mitgliedsverbände das vorstehende Anliegen unterstützen und damit zum Gelingen des Wettbewerbs beitragen könnten.

Weitere Einzelheiten enthält ein Bekanntmachungstext zum Bundeswettbewerb, der im Internet unter www.bbr.bund.de unter der Rubrik „Ausschreibungen / Wettbewerb / Stellen“ („Architekturwettbewerbe“) abrufbar ist. Bewerbungen können bis zum 03.03.2008 beim Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung, Referat IV 5 3, Fasanenstraße 87, 10623 Berlin eingereicht werden.

Az.: II/1 650-10

Mitt. StGB NRW Februar 2008

129 Förderprogramme für Energieeffizienz beim Bauen und Sanieren

Die KfW-Bankengruppe hat im Rahmen des CO₂-Gebäude-sanierungsprogramms einen neuen Förderzweck für Ein- und Zweifamilienhäuser eingeführt. Dieser lautet „Zuschuss für Baubegleitung“. Bezuschusst werden die Kosten für Energieberatung und Baubegleitung in Höhe von 50 %, maximal jedoch mit 1.000 Euro pro Wohneinheit.

Ferner wird das CO₂-Gebäudesanierungsprogramm „Niedrigenergiehaus im Bestand“ dergestalt geändert, dass die Antragsfrist für die laufende dritte Projektphase des Modellvorhabens verlängert wurde. Anträge zur energetischen Sanierung nach den Anforderungen des Modellvorhabens können noch bis zum 31.03.2008 gestellt werden. Weitergehende Informationen sind unter www.neh-im-bestand.de abrufbar.

Im Programm „Ökologisches Bauen“ (KfW-Energiesparhaus 40 und 60 sowie Passivhaus) wird eine Sachverständigenbestätigung nach Fertigstellung der geförderten Maßnahmen eingeführt. Demnach ist zukünftig vom Kreditnehmer neben der Bestätigung zum Kreditantrag, die vor Beginn der Bauausführung auf Grundlage der geplanten Maßnahmen zu erstellen ist, eine Bestätigung des Sachverständigen nach Fertigstellung der Maßnahme über die plangemäße Durchführung vorzulegen. Die Bestätigung dient insbesondere als Hilfestellung für die Kreditnehmer, da das Risiko einer nicht sachgerechten Bauausführung reduziert wird. Die Regelung gilt für alle Zusagen ab dem 01.02.2008. Weitergehende Informationen können im Internet unter www.kfw.de abgerufen werden.

Die KfW weist darauf hin, dass eine Förderung von Sanierungsmaßnahmen nicht wohnwirtschaftlich genutzter Gebäude gem. der Programmbedingungen ihrer Förderprogramme zur energieeffizienten Sanierung von Wohngebäuden (Programm 130, 430, 143) nicht möglich ist, auch wenn die Gebäude anschließend für Wohnzwecke genutzt werden. Allerdings weist die KfW darauf hin, dass bei energetischer Sanierung nicht wohnwirtschaftlich genutzte Gebäude und anschließender Nutzung als Wohngebäude die „Herstellung eines Wohngebäudes“ vorliegt. Damit ist ggf. eine Förderung des zu sanierenden Gebäudes als KfW-Energiesparhaus 40 /Passivhaus oder KfW-Energiesparhaus 60 im Programm Ökologisches Bauen möglich. Voraussetzung für eine Förderung ist die Erfüllung der Programmbedingungen im Hinblick auf die energetische Qualität sowie die anschließende wohnwirtschaftliche Nutzung.

Bei denkmalgeschützten Gebäuden sind in Einzelfällen die Programmbedingungen nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erreichbar. Daher kann im Einzelfall und nach Maßgabe einer individuellen Prüfung der Gebäudeplanung eine Förderung bei Abweichungen von den

Programmbedingungen gewährt werden. Dazu muss – analog zur Vorgehensweise im CO₂-Gebäudesanierungsprogramm – eine Einzelfallprüfung bei denkmalgeschützten Gebäuden gem. des Leitfadens „Energieeinsparung und Denkmalschutz“ der deutschen Energieagentur GmbH (Dena) erfolgen. Den Leitfaden der Dena sowie weitere Informationen über die Antragsstellung erhalten Sie unter www.kfw-foerderbank.de in der Rubrik „praktische Tipps“ zum CO₂-Gebäudesanierungsprogramm.

Az.: II/1 650-10

Mitt. StGB NRW Februar 2008

130 OLG München zur Erfüllungsverweigerung im Aufklärungsgespräch

Das OLG München hat in einem Beschluss vom 15. November 2007 – Verg 10/07 – folgendes festgestellt:

1. Benennt der Bieter auf Nachfrage der Vergabestelle ein von ihm zu lieferndes Produkt, welches den Anforderungen des Leistungsverzeichnisses nicht entspricht, kann sein Angebot nicht wegen Abweichens vom Leistungsverzeichnis ausgeschlossen werden.
2. Ist der Bieter nicht willens, ein dem Leistungsverzeichnis entsprechendes Produkt zu liefern, kann er wegen fehlender Eignung ausgeschlossen werden.

Problem/Sachverhalt

Ein staatliches Bauamt verlangte „gemäß Ausschreibungsbedingungen“ im Anschluss an die Submission von der mindestnehmenden Elektrofirma Angaben zum Hersteller und zu Typen von Uhren einer Schwachstromanlage für den Neubau einer Polizeieinsatzzentrale. Im Leistungsverzeichnis (LV) waren diese Fabrikats- und Typenangaben nicht gefordert, sondern die Funktionen der Uhren bzw. der Uhrendisplays beschrieben. Der benannte Uhrentyp entsprach diesen Anforderungen nicht. Das Bauamt schloss das Angebot der Elektrofirma deshalb aus. Deren Nachprüfungsantrag wies die Vergabekammer zurück. Nachdem der Auftrag zwischenzeitlich an einen Dritten vergeben wurde, wandte sich die Elektrofirma mit einem Feststellungsantrag nach § 123 Satz 3 GWB an den Vergabesenat des OLG.

Entscheidung

Das OLG lehnt den Antrag ab. Der Ausschluss ist rechtmäßig. Das Bauamt musste nicht schon in den Vergabeunterlagen die Angabe des Fabrikats vorsehen. Durch die Beschreibung im LV war klar, was zu liefern war. Ein Ausschluss wegen Abweichens vom LV ist nicht möglich, weil das Angebot objektiv dem LV entspricht. Allerdings ist die Elektrofirma nicht bereit, eine Leistung zu erbringen, die den Anforderungen des LV entspricht. Wegen dieser nach der Submission geäußerten Absicht, die Leistung abweichend auszuführen, fehlt der Elektrofirma allerdings die notwendige Zuverlässigkeit. Wird die fehlende Eignung erst in einem späteren Stadium erkannt, muss der Auftraggeber nicht sehenden Auges den Auftrag an einen ungeeigneten Bieter vergeben. Die Ausschlussentscheidung liegt im Ermessensbereich, weil die Beauftragung der Elektrofirma eine nicht gewünschte Leistungsausführung zur Folge hätte.

Praxishinweis

Der Ausschluss nicht schon auf der ersten Wertungsstufe ist richtig, denn die Elektrofirma bot in ihrem zur Submissi-

on vorliegenden Angebot die geforderte Leistung ohne Einschränkungen an. Innerhalb der Bindefrist konnte die Firma ihr Angebot nicht durch nachgereichte Erklärungen einseitig abändern (anders aber OLG Düsseldorf, IBR 2007, 699). Die Argumentation des OLG zum Ausschluss wegen Unzuverlässigkeit ist jedoch nicht zwingend.

Das OLG geht zwar zutreffend von einer Ermessensentscheidung aus. Wenn schon im Vergabeverfahren Gründe vorliegen, die nach der Zuschlagserteilung eine Kündigung wegen ernsthafter und endgültiger Erfüllungsverweigerung (s. BGB § 281 Abs. 2) rechtfertigen würden, muss der Auftraggeber wegen der angekündigten Vertragsuntreue die Beauftragung verhindern können. Ein Nachgeschmack bleibt jedoch, weil dem Auftraggeber dann kein Schadensersatz wegen der Preisdifferenz zum teureren Zweitbieter zusteht.

Das OLG berücksichtigte die verbleibende Möglichkeit nicht, gegenüber der Elektrofirma im Vergabeverfahren klarzustellen, dass die LV-Leistung gefordert und diese nach Zuschlagserteilung mit den vertraglichen Mitteln durchgesetzt werden wird; widrigenfalls Kündigung und Schadensersatz drohen. Ob dies praktikabel bzw. wirtschaftlich ist, hängt unter anderem vom Preisunterschied zum Zweitbieter ab und sollte in die Ermessensabwägung – die hier alleine dem Schutz des Auftraggebers dient – eingestellt werden.

Az.: II/1 608-00 Mitt. StGB NRW Februar 2008

131 Richtlinien zur Förderung von investiven Maßnahmen im Bestand

Das Ministerium für Bauen und Verkehr hat die Richtlinien zur Förderung von investiven Maßnahmen im Bestand in NRW durch Runderlass vom 17.01.2008 (IV B 4 – 31-03/2008) geändert. Dieser kann im Internet unter www.mbv.nrw.de abgerufen werden.

Az.: II/1 652-50 Mitt. StGB NRW Februar 2008

132 Bestimmungen zur Wohnraumförderung 2008

Ab sofort können die neuen Wohnraumförderungsbestimmungen unter <http://www.mbv.nrw.de/Service/Downloads/Wohnen/FOERDERPROGRAMM/index.php> abgerufen werden.

Az.: II/1 652-27 Mitt. StGB NRW Februar 2008

Umwelt, Abfall und Abwasser

133 Pressemitteilung: Städte und Gemeinden Vorreiter beim Klimaschutz

Städte und Gemeinden in Deutschland sind beim Klimaschutz Hauptakteure und Vorreiter. „Die Kommunen sind bereits seit Anfang der 1990er-Jahre im Bereich der Lokalen Agenda auch beim Klimaschutz aktiv“, erklärte Roland Schäfer, Bürgermeister der Stadt Bergkamen und Präsident des Städte- und Gemeindebundes NRW sowie Vizepräsident des Deutschen Städte- und Gemeindebundes heute im Rahmen einer Fachkonferenz in Bonn.

„Die Kommunen nehmen beim Zukunftsthema Klimaschutz eine Schlüsselposition ein. Als die den Bürgern nächste politische Ebene sind sie besonders gefordert, die zur Erfüllung der ehrgeizigen Klimaschutzziele in Deutschland notwendigen Maßnahmen vor Ort umzusetzen“, betonte Schäfer. Dazu zählten etwa die energetische Gebäudesanierung oder die Beschaffung klimaschonender Fahrzeuge sowie die Bereitstellung von Öko-Strom aus erneuerbaren Energien. Die Vorbildfunktion der Städte und Gemeinden bestehe sowohl gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern als auch gegenüber der örtlichen Wirtschaft.

„Schon heute praktizieren die Kommunen in Deutschland einen aktiven Klimaschutz. Sie stellen im Rahmen der Bauleitplanung die Weichen für einen verstärkten Einsatz regenerativer Energien in Städten und Gemeinden, etwa über die Ermöglichung einer sonnenfreundlichen Ausrichtung von Dachflächen bei Neubauten. Außerdem achten sie auf eine umweltfreundliche Siedlungsentwicklung, indem sie nach dem Grundsatz ‚Innenentwicklung vor Außenentwicklung‘ helfen, überflüssige Verkehrsströme zu vermeiden“, stellte Schäfer bei der Konferenz heraus. Daneben seien Städte und Gemeinden auf vielen weiteren Gebieten aktiv, um das Klima zu schützen und im Rahmen ihrer Kompetenzen darauf hinzuwirken, den Ausstoß von klimaschädlichem CO₂ zu verringern.

„Dazu gehören energiesparende ÖPNV-Konzepte und die Förderung des Fahrradverkehrs, die Energieversorgung mittels Kraft-Wärme-Kopplung, die Einführung des Passivhaus-Standards durch vertragliche Vereinbarungen mit Wohneigentümern in Baugebieten sowie eine CO₂-sparende umweltfreundliche Beschaffung kommunaler Produkte“, so Schäfer weiter.

Die Anstrengungen der Städte und Gemeinden machten jedoch nur dann Sinn, wenn sie in ein schlüssiges Gesamtkonzept zum Klimaschutz eingebunden sind. Hier rücke neben dem mit „nur“ circa 17 Prozent für die CO₂-Belastung verantwortlichen Autoverkehr vor allem der Bereich der Energieerzeugung in das Blickfeld, der immerhin für rund 40 Prozent des gesamten CO₂-Ausstoßes in Deutschland verantwortlich zeichnet. „Deshalb muss den Herstellern der Autos, aber auch den Betreibern der Energieerzeugungsanlagen dringend durch EU- und bundesrechtliche Vorgaben aufgegeben werden, den CO₂-Ausstoß an der Quelle durch den Einbau von Filtern und Ähnliches zu bekämpfen“, forderte Schäfer.

Massive Einsparpotenziale biete daneben der Bereich der energetischen Gebäudesanierung. Das im August 2007 von der Bundesregierung in Meseberg beschlossene Programm zum Klimaschutz räumt deshalb dem sparsamen Umgang mit Energie auch durch die öffentliche Hand zu Recht hohe Priorität ein. Städte und Gemeinden müssten allerdings auch finanziell in die Lage versetzt werden, dem hohen Sanierungsbedarf Rechnung tragen zu können.

„Die Kommunen in Deutschland sind für rund 40.000 Schulen und rund 50.000 Kindergärten verantwortlich. Viele dieser Gebäude sind in den 1960er- und 1970er-Jahren errichtet worden und entsprechen nicht mehr den heutigen Anforderungen an einen effizienten Energieeinsatz. Insgesamt besteht hier ein Sanierungsbedarf im zweistelligen Milliardenbereich“, stellte Schäfer auf der Fachkonferenz fest. Diese Finanzaufwendungen könnten jedoch gerade finanzschwache Kommunen, die sich trotz gestiegener Steuereinnahmen weiterhin vielfach in schwierigen

Haushaltssituationen befinden, allein nicht aufbringen. Um die in diesem Bereich vorhandenen immensen Einsparpotenziale zu nutzen, seien daher die Städte und Gemeinden auf eine schnelle sowie eine umfassende und direkte Investitions- und Zuschussförderung von Bund und Ländern angewiesen. Die geplante Bereitstellung von Bundes- und Landesmitteln in Höhe von je 200 Millionen Euro reiche deshalb bei weitem nicht aus.

Mit der energetischen Sanierung von Schulen und Kindergärten wird nach Aussagen des StGB NRW und des DStGB eine dreifache Win-Situation ausgelöst. „Wir sind zum ersten aktiv im Klimaschutz, stärken zum zweiten den örtlichen und regionalen Arbeitsmarkt und die Wirtschaft und wir investieren drittens in den für das gesamte Land und für unsere Kinder wichtigen Zukunftsbereich Bildung“, erklärte Schäfer.

Az.: II Mitt. StGB NRW Februar 2008

134 Bundesverwaltungsgericht zum Nachsortieren von Abfällen

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat mit Urteil vom 13.12.2007 (Az. 7 C 42.07) entschieden, dass private Haushalte als Abfallbesitzer ihre Abfallüberlassungspflicht nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) nicht verletzen, wenn sie oder ein von ihnen beauftragter Dritter aus einem auf ihrem Grundstück stehenden Restabfallbehälter vor der Überlassung an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger werthaltige Abfälle entnehmen und der ordnungsgemäßen Entsorgung zuführen.

Klägerin in dem Gerichtsverfahren war ein Dienstleistungsunternehmen, welches von einem Wohnungsunternehmen beauftragt wurde, den Inhalt der Restabfallbehälter auf dem Wohngrundstück vor Ort nachzusortieren und werthaltige Abfälle wie Papier, Karton, Verpackungsmaterial und Altglas den dafür bestimmten Wertstoffbehältern zuzuführen. Das Abfallwirtschaftsunternehmen der Stadt Mannheim untersagte dem Dienstleistungsunternehmen (Klägerin) das Aussondern der Abfälle aus den Restabfallbehältern. Zur Begründung führte die Stadt Mannheim aus, dass das Dienstleistungsunternehmen (Klägerin) hierdurch in die Organisationshoheit der Stadt als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger eingreife, eine unzulässige Abfallbehandlung durchführe und Gesundheitsgefahren verursache.

Das Bundesverwaltungsgericht folgte dieser Argumentation der Stadt Mannheim nicht.

und begründet dieses im Wesentlichen wie folgt (vgl. Pressemitteilung BVerwG Nr. 76/2007 vom 13.12.2007):

Abfälle werden i. d. R. bereitgestellt, bevor sie überlassen werden. Erst die Überlassung der Abfälle an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger löst dessen Entsorgungspflicht aus. Vor der Überlassung ist der Abfallbesitzer berechtigt, in den Restabfallbehälter geworfene werthaltige Abfälle auszusortieren und ordnungsgemäß entsorgen zu lassen. Der bundesrechtliche Begriff des Überlassens von Abfällen (§ 13 Abs. 1 Satz 1 Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetz) schließt nach dem Bundesverwaltungsgericht eine landesrechtliche Regelung aus, die schon das Bereitstellen als Überlassen der Abfälle bewertet. Durch Landesrecht darf damit nur Ort, Zeit sowie Art und Weise der Überlas-

sung von Abfällen konkretisiert werden. Vor der Abfuhr der Abfälle darf der Abfallbesitzer demnach Abfälle aus dem Abfallbehälter aussondern und der ordnungsgemäßen Entsorgung zuführen. Darin liegt nach dem Bundesverwaltungsgericht auch keine unzulässige Abfallbehandlung. Zu den von der Stadt Mannheim vorgetragenen Gesundheitsgefahren nahm das Bundesverwaltungsgericht allerdings keine Stellung, weil bereits die Vorinstanz solche Gesundheitsgefahren nicht feststellen konnte.

Az.: II/2 31-02 qu/ko Mitt. StGB NRW Februar 2008

135 Systembetreiber VERLO neu im Dualen System

Mit Schnellbriefen vom 04.03.2005 (Nr. 28/2005), 30.05.2005 (Nr. 63/2005), 06.01.2006 (Nr. 4/2006) und 16.10.2006 (Nr.139/2006), 25.1.2007 (Nr. 19/2007) und 23.5.2007 (Nr. 80/2007) hatte die Geschäftsstelle empfohlen, eine sog. Abstimmungs- und Verpflichtungserklärung mit der Intereroh Dienstleistungs-GmbH, der Landbell AG, der Contwin GmbH (heute: EKO-Punkt GmbH), der VfW AG (heute: VfW GmbH), der Zentek GmbH & Co KG, der BelandVision GmbH sowie der Redual GmbH & Co KG abzuschließen.

Diese Abstimmungs- und Verpflichtungserklärung ist u.a Voraussetzung dafür, dass weitere Systembetreiber für das privatwirtschaftliche Duale System zur Erfassung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einwegverpackungen (§ 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung – VerpackV) im Land NRW durch das Umweltministerium NRW neben der Duales System Deutschland GmbH (DSD GmbH) zugelassen werden können.

Nunmehr hat die VERLO GmbH & Co KG (VERLO = VERpackungsrücknahme LOGistik GmbH & Co KG) der Geschäftsstelle das mit Schnellbrief vom 17.12.2007 (Nr. 176/2007) versandte Muster einer Abstimmungs- und Verpflichtungserklärung übersandt. Es bestehen keine Bedenken, eine entsprechende Abstimmungsvereinbarung seitens einer Stadt/Gemeinde gegenüber der VERLO GmbH & Co KG abzugeben, damit diese für das Land Nordrhein-Westfalen als weiterer Systembetreiber im Sinne des § 6 Abs. 3 VerpackV zugelassen werden kann. Über die Zulassung (Freistellung) entscheidet das Umweltministerium NRW auf einen entsprechenden Antrag der Systembetreiber.

Im Einzelnen:

Zunächst wird zur Hintergrund-Information auf den Inhalt des Schnellbriefes vom 04.03.2005 (Nr. 28/2005) verwiesen. In Anknüpfung hieran ist weiterhin anzumerken:

Die VERLO GmbH & Co KG wird sich demnächst mit einem Anschreiben an die Städte und Gemeinden richten und um Unterzeichnung einer Abstimmungs- und Verpflichtungserklärung bitten (vgl. das Muster in der Anlage zum Schnellbrief des StGB NRW vom 17.12.2007 Nr. 176/2007). Die Abstimmungs- und Verpflichtungserklärung, die keine Abstimmungsvereinbarung ist, ist für das Umweltministerium NRW eine ausreichende Grundlage für eine Systemfreistellung in NRW nach § 6 Abs. 3 der Verpackungsverordnung. Diese Verfahrensweise ist zuletzt am 19.04.2005 mit Vertretern des Umweltministeriums NRW und des Bundeskartellamtes abgestimmt worden. Für die VERLO GmbH & Co KG ist die Abstimmungs- und Verpflichtungserklärung eine Verpflichtungserklärung, weil sie sich in dieser

Erklärung allen Regelungen unterwirft, die eine Stadt/Gemeinde in der Vergangenheit und zukünftig in einer Abstimmungsvereinbarung mit der DSD GmbH getroffen hat bzw. treffen wird.

Abschließend wird ausdrücklich nochmals darauf hingewiesen, dass durch den zukünftigen Zutritt weiterer Systembetreiber für das Duale System nach § 6 Abs. 3 VerpackV eine Änderung in der Abfuhrlogistik nicht erfolgt. Alle weiteren Systembetreiber werden die ihren Systemen zuzuordnenden lizenzierten Einweg-Verkaufsverpackungen im gelben Sack/der gelben Tonne, in den vorhandenen Altlastcontainern und durch eine Mitbenutzung der kommunalen Altpapierbehälter einsammeln, so dass weitere Abfallgefäße sich nicht ergeben werden.

Az.: II/2 32-16-4 qu/ko Mitt. StGB NRW Februar 2008

136 Einführung einer gesonderten Regenwassergebühr

Die Geschäftsstelle weist mit Blick auf das OVG NRW Urteil vom 18.12.2007 (Az.: 9 A 3648/04 – nicht rechtskräftig) auf Folgendes hin:

Für die Einführung einer getrennten Regenwassergebühr wird mindestens 1 Jahr Vorlaufzeit benötigt, so dass eine Stadt oder Gemeinde frühestens zum 1.1.2009 eine gesonderte Regenwassergebühr einführen könnte. Diese Vorlaufzeit ist einzuplanen, weil z.B. die Kosten der Abwasserbeseitigung sorgfältig in Kosten der Schmutzwasserbeseitigung und Kosten der Regenwasserbeseitigung aufgeteilt werden müssen. Anderenfalls könnte ein Verwaltungsgericht die Gebührenkalkulation und den daraus berechneten Gebührensatz beanstanden. Satzungsrechtlich muss im Vorfeld der Einführung einer getrennten Regenwassergebühr auch geregelt werden, dass der Grundstückseigentümer unter anderem verpflichtet ist, bei der Erhebung der bebauten und/oder versiegelten sowie abflusswirksamen Flächen durch Erteilung von Auskünften mitzuwirken bzw. bei einer Nichtmitwirkung die abflusswirksamen Flächen durch die Stadt geschätzt werden dürfen. Außerdem muss den gebührenpflichtigen Bürgerinnen und Bürgern erklärt werden, dass keine „Regensteuer“ eingeführt wird, sondern zukünftig die Kosten der Regenwasserbeseitigung über einen anderen Verteilungsschlüssel abgerechnet werden und deshalb die Schmutzwassergebühr der Höhe nach sinken wird. Denn es wird bei der Abrechnung der Kosten für die Regenwasserbeseitigung nicht mehr der Frischwassermaßstab, sondern der Maßstab pro Quadratmeter bebaute und/oder versiegelte sowie abflusswirksame Grundstücksfläche zur Anwendung gebracht. Zusätzlich nimmt auch die Ermittlung der bebauten und/oder versiegelten sowie abflusswirksamen Flächen auf den einzelnen Grundstücken ein erhebliches Zeitfenster in Anspruch, weil hierzu auch die Grundstückseigentümer befragt werden müssen. Weiterhin kann nicht eindeutig vorausgesagt werden, ob durch die Einführung der getrennten Regenwassergebühr tatsächlich eine Entlastung des einzelnen Gebührenzahlers eintritt oder nicht. Dem StGB NRW ist bekannt geworden, dass in einer Stadt die gleichen Gebührenzahler, die zunächst die getrennte Regenwassergebühr durch Klage erstritten haben, nunmehr gegen die eingeführte, getrennte Regenwassergebühr klagen, weil sie nach deren Einführung mehr bezahlen müssen. Ein Grund für etwaige Mehrkosten kann dabei sein, dass eine Gemeinde in der Vergangenheit den Anteil der

Straßenoberflächen-Entwässerungskosten zugunsten der Gebührenzahler zu hoch angesetzt hat und dadurch die einheitliche Abwassergebühr über allgemeine Haushaltsmittel subventioniert worden ist. Mit der Einführung der getrennten Regenwassergebühr werden dann aber erstmalig die Flächen von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen quadrategenau ermittelt, so dass sich auch eine Kostenmehrbelastung für die Gebührenzahler ergeben könnte. Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass sich auch für städtische Gebäude (Rathaus, Schulen, Kindergärten, Sport- und Turnhallen, Mehrweckhalle) eine Mehrbelastung ergeben kann, weil eine eingeführte getrennte Regenwassergebühr auch für diese Gebäude verursachergerecht anzuwenden ist und städtische Gebäude regelmäßig große Dachflächen zu verzeichnen haben.

Soweit die Gebührenbescheide für das Jahr 2008 und die Gebührensatzung auf dem einheitlichen Frischwassermaßstab aufbauen, wären diese Gebührenbescheide und die Gebührensatzung rechtswidrig, wenn das Urteil des OVG NRW vom 18.12.2007 (Az.: 9 A 3648/04) rechtskräftig würde. Unabhängig davon, dass das Urteil des OVG NRW noch nicht rechtskräftig ist, ist davon auszugehen, dass Gebührenschuldner gegen den Gebührenbescheid 2008 Klage erheben werden. Ein Widerspruchsverfahren gibt es seit dem 1.11.2007 nicht mehr. Nach Rückkontakt mit dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen bieten sich grundsätzlich zwei Wege an, mit denen Klagen vor dem Verwaltungsgericht wegen einer nicht eingeführten, gesonderten Regenwassergebühr gegebenenfalls vermieden werden können (vgl. auch den Schnellbrief des StGB NRW vom 16.1.2007 Nr. 7/2008):

1. Abwassergebühren-Bescheide für das Jahr 2008 sind noch nicht verschickt

Sind die Abwassergebühren-Bescheide für das Jahr 2008 noch nicht verschickt worden, so sollten die Abwassergebühren-Bescheide für das Jahr 2008 gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 4 b KAG NRW in Verbindung mit § 164 Abgabenordnung unter dem Vorbehalt der (erneuten) Nachprüfung erlassen werden. Mit dem am 17.10.2007 in Kraft getretenen GO-Reformgesetz wurde auch § 12 Abs. 1 Nr. 4 b KAG NRW geändert (GV NRW 2007, Seite 380 ff., Seite 392). Nach § 12 Abs. 1 Nr. 4 b KAG NRW findet nunmehr auch § 164 Abgabenordnung auf Gebührenbescheide Anwendung. Sind die Gebührenbescheide für das Jahr 2008 demnach noch nicht verschickt worden, so können die Abwassergebühren für das Jahr 2008 auf der Grundlage der aktuellen Gebührensatzung auf der Grundlage des Frischwassermaßstabes (Frischwasser = Abwasser) unter dem Vorbehalt der Nachprüfung im Gebührenbescheid festgesetzt werden. Es empfiehlt sich allerdings, die Festsetzung der Gebühren unter dem Vorbehalt der Nachprüfung damit zu begründen, dass das OVG NRW mit Urteil vom 18.12.2007 (Az. 9 A 3648/04) entschieden hat, dass eine gesonderte Regenwassergebühr Pflicht ist, dieses Urteil allerdings noch nicht rechtskräftig ist, weil eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes noch aussteht. Bei dieser Verfahrensweise würden dann nach Rechtskraft des Urteils des OVG NRW und nach der satzungsrechtlichen Einführung einer gesonderten Regenwassergebühr in einer Gemeinde alle Gebührenbescheide für das Jahr 2008 neu berechnet.

Ergänzend wird angemerkt, dass es einige Städte und Gemeinden gibt, die im Jahr 2008 die Endabrechnung der Abwassergebühr für das Jahr 2007 durchzuführen. Auch in

diesen Fällen sollte die Endabrechnung für das Jahr 2007 gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 4 b KAG NRW in Verbindung mit § 164 Abgabenordnung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung erfolgen. Anderenfalls bestünde auch hier die Gefahr, dass gegen die Endabrechnung 2007 durch einen Gebührenbescheid im Jahr 2008, Klage erhoben wird.

2. Abwassergebühren-Bescheide für das Jahr 2008 sind bereits verschickt worden

Bei bereits verschickten Gebührenbescheiden läuft grundsätzlich die Klagefrist, in welcher Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden kann. Um eine Klagewelle zu vermeiden, kann hier nachträglich analog § 38 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) die schriftliche Zusicherung gegenüber allen Gebührenschuldern dahin abgegeben werden, dass der verschickte Gebührenbescheid nach der Einführung einer gesonderten Regenwassergebühr erneut überprüft wird, wenn der Gebührenschuldner dieses möchte (vgl. zur Möglichkeit einer solchen schriftlichen Zusicherung: OVG NRW, Urteil vom 30.10.2001 – Az. 15 A 5184/99; abrufbar unter: www.nrwe.de). Jedenfalls braucht der Gebührenschuldner bei Abgabe einer schriftlichen Zusicherung durch die Gemeinde keine Klage gegen den bereits verschickten Gebührenbescheid erheben, weil die Gemeinde zugesichert hat, diesen zu überprüfen. Es ist allerdings davon auszugehen, dass nicht alle Gebührenschuldner einen Antrag auf Neuüberprüfung des Gebührenbescheides stellen werden, insbesondere nicht diejenigen die nach Einführung einer getrennten Regenwassergebühr eine höhere Gebührenbelastung zu erwarten haben. Hierdurch kann eine Kostenunterdeckung entstehen.

Die vorstehend dargestellten Verfahrensweisen empfehlen sich auch deshalb, weil Kosten für verlorene Gerichtsverfahren nicht über die Abwassergebühr refinanziert, sondern über allgemeine Haushaltsmittel gedeckt werden müssen (vgl. Schulte/Wiesemann in: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Loseblatt-Kommentar, § 6 KAG NRW Rz. 168 unter Verweis auf: OVG NRW, Beschluss vom 17.9.1985 – Az.: 2 B 1595/95 – ZKF 1985, S. 277;). Dieses Kostenrisiko sollte durch die vorgeschlagenen Verfahrensweisen vermieden werden.

Az.: II/2 24-21 qu/ko Mitt. StGB NRW Februar 2008

137 Einführung einer Regenwassergebühr und Gebührenbescheide 2008

Die Geschäftsstelle weist mit Blick auf das OVG NRW mit Urteil vom 18.12.2007 (Az.: 9 A 3648/04 – nicht rechtskräftig) auf Folgendes hin:

Für die Einführung einer getrennten Regenwassergebühr wird mindestens 1 Jahr Vorlaufzeit benötigt, so dass eine Stadt oder Gemeinde frühestens zum 1.1.2009 eine gesonderte Regenwassergebühr einführen könnte. Diese Vorlaufzeit ist einzuplanen, weil z.B. die Kosten der Abwasserbeseitigung sorgfältig in Kosten der Schmutzwasserbeseitigung und Kosten der Regenwasserbeseitigung aufgeteilt werden müssen. Anderenfalls könnte ein Verwaltungsgericht die Gebührenkalkulation und den daraus berechneten Gebührensatz beanstanden. Satzungsrechtlich muss im Vorfeld der Einführung einer getrennten Regenwassergebühr auch geregelt werden, dass der Grundstückseigentümer unter anderem verpflichtet ist, bei der Erhebung der bebauten und/oder versiegelten sowie abflusswirksamen

Flächen durch Erteilung von Auskünften mitzuwirken bzw. bei einer Nichtmitwirkung die abflusswirksamen Flächen durch die Stadt geschätzt werden dürfen.

Außerdem muss den gebührenpflichtigen Bürgerinnen und Bürgern erklärt werden, dass keine „Regensteuer“ eingeführt wird, sondern zukünftig die Kosten der Regenwasserbeseitigung über einen anderen Verteilungsschlüssel abgerechnet werden und deshalb die Schmutzwassergebühr der Höhe nach sinken wird. Denn es wird bei der Abrechnung der Kosten für die Regenwasserbeseitigung nicht mehr der Frischwassermaßstab, sondern der Maßstab pro Quadratmeter bebaute und/oder versiegelte sowie abflusswirksame Grundstücksfläche zur Anwendung gebracht. Zusätzlich nimmt auch die Ermittlung der bebauten und/oder versiegelten sowie abflusswirksamen Flächen auf den einzelnen Grundstücken ein erhebliches Zeitfenster in Anspruch, weil hierzu auch die Grundstückseigentümer befragt werden müssen.

Weiterhin kann nicht eindeutig vorausgesagt werden, ob durch die Einführung der getrennten Regenwassergebühr tatsächlich eine Entlastung des einzelnen Gebührenzahlers eintritt oder nicht. Dem StGB NRW ist bekannt geworden, dass in einer Stadt die gleichen Gebührenzahler, die zunächst die getrennte Regenwassergebühr durch Klage erstritten haben, nunmehr gegen die eingeführte, getrennte Regenwassergebühr klagen, weil sie nach deren Einführung mehr bezahlen müssen. Ein Grund für etwaige Mehrkosten kann dabei sein, dass eine Gemeinde in der Vergangenheit den Anteil der Straßenoberflächen-Entwässerungskosten zugunsten der Gebührenzahler zu hoch angesetzt hat und dadurch die einheitliche Abwassergebühr über allgemeine Haushaltsmittel subventioniert worden ist. Mit der Einführung der getrennten Regenwassergebühr werden dann aber erstmalig die Flächen von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen quadrategenau ermittelt, so dass sich auch eine Kostenmehrbelastung für die Gebührenzahler ergeben könnte.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass sich auch für städtische Gebäude (Rathaus, Schulen, Kindergärten, Sport- und Turnhallen, Mehrzweckhalle) eine Mehrbelastung ergeben kann, weil eine eingeführte getrennte Regenwassergebühr auch für diese Gebäude verursachergerecht anzuwenden ist und städtische Gebäude regelmäßig große Dachflächen zu verzeichnen haben.

Soweit die Gebührenbescheide für das Jahr 2008 und die Gebührensatzung auf dem einheitlichen Frischwassermaßstab aufbauen, wären diese Gebührenbescheide und die Gebührensatzung rechtswidrig, wenn das Urteil des OVG NRW vom 18.12.2007 (Az.: 9 A 3648/04) rechtskräftig würde.

Unabhängig davon, dass das Urteil des OVG NRW noch nicht rechtskräftig ist, ist davon auszugehen, dass Gebührenschuldner gegen den Gebührenbescheid 2008 Klage erheben werden. Ein Widerspruchsverfahren gibt es seit dem 1.1.2007 nicht mehr.

Es empfiehlt sich aber, die Gebührenbescheide für das Jahr 2008 unverändert zu versenden, weil das Urteil des OVG NRW noch nicht rechtskräftig ist. Auch die Erhebung von Vorausleistungen nach § 6 Abs. 4 KAG NRW ist regelmäßig nicht möglich, weil dieses in der Gebührensatzung, die ab dem 1.1.2008 gilt, bereits satzungsrechtlich vorgesehen sein muss. Eine Vorläufigkeitserklärung nach § 12 Abs. 1 Nr. 4 b KAG NRW i.V.m. § 165 AO scheidet aus, weil die Voraussetzungen des § 165 AO nicht erfüllt sind.

Vor diesem Hintergrund muss letztlich jeder Gebührenzahler selbst entscheiden, ob er Klage gegen den Gebührenbescheid 2008 erhebt oder nicht, wobei er dabei Gefahr laufen kann, dass er im Endergebnis mehr bezahlen muss. Sollte ein Gebührenzahler Klage erheben, so bestünde auch noch die Möglichkeit, beim zuständigen Verwaltungsgericht die Aussetzung des Verfahrens zu beantragen, bis die Gemeinde die Voraussetzungen für die Erhebung einer getrennten Regenwassergebühr schaffen konnte. Dann könnte ein neuer Gebührenbescheid auf der Grundlage einer Gebührensatzung mit gesonderter Regenwassergebühr erlassen, der alte Gebührenbescheid aufgehoben und das Gerichtsverfahren beendet werden.

Az.: II/2 24-21 qu/ko Mitt. StGB NRW Februar 2008

138 EU-Wasserrahmenrichtlinie und Runde Tische 2008

Im Jahr 2008 werden durch die Bezirksregierungen sog. „Runde Tische“ zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) in Nordrhein-Westfalen durchgeführt. Im Rahmen dieser sog. „Runden Tische“ werden insbesondere mögliche Maßnahmen an Gewässern diskutiert werden, die zur Verbesserung der Gewässergüte beitragen können. Als Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässergüte kommen auch Maßnahmen an sog. Punktquellen (insbesondere Kläranlagen und Niederschlagswassereinleitungen in Gewässer) in Betracht, so dass sich Auswirkungen auf die Höhe der Abwassergebühren ergeben können. Vor diesem Hintergrund bittet der StGB NRW die Städte und Gemeinden darum, an diesen runden Tischen auf jeden Fall teilzunehmen, um die Diskussionen über mögliche Maßnahmen aktiv mitzuverfolgen. Außerdem wird diesseits davon ausgegangen, dass die Bezirksregierungen auch jede Stadt oder Gemeinde zu diesen runden Tischen einladen. Im Einzelnen:

Zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie in NRW (siehe hierzu auch die §§ 2 a bis 2 h LWG NRW) hat das Umweltministerium NRW bereits in den vergangenen Jahren eine Lenkungsgruppe eingesetzt, in der unter anderem auch die kommunalen Spitzenverbände vertreten sind. Unterhalb der Lenkungsgruppe wurde die AG Maßnahmenplanung eingerichtet. Diese hat – wie die Lenkungsgruppe – die Aufgabe die Erarbeitung von Maßnahmenprogrammen zur Verbesserung der Gewässergüte zu begleiten, die bis Dezember 2009 fertig gestellt sein müssen.

Der StGB NRW hat in der Vergangenheit immer darauf hingewiesen, dass eine 1:1 Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie in Deutschland und in NRW unerlässlich ist. Sowohl in der AG Maßnahmenplanung als auch in der Lenkungsgruppe ist deshalb immer wieder ein stetiger Abgleich mit den anderen Bundesländern und zumindest den EU-Anrainerstaaten (Niederlande, Belgien) eingefordert worden. Außerdem ist deutlich herausgestellt worden, dass eine Umsetzung der EU-WRRL in NRW nicht nur darin bestehen kann, neue Anforderungen an die Abwasserbeseitigungspflicht der Städte und Gemeinden zu stellen, weil diese sog. Punktquellen (Ablaufstrom der Kläranlage, Einleitungen von Niederschlagswasser aus Regenwasserkänen in Gewässer) betreiben. Vielmehr ist es angezeigt, auch die Verursacher diffuser Einträge in das Gewässer (diffuse Quellen) in die Pflicht zu nehmen. Der StGB NRW wird gemeinsam mit dem DStGB und den anderen Mit-

gliedsverbänden weiterhin strikt darauf achten, dass ein einheitliches Vorgehen in den Bundesländern erfolgt. Hierzu gehört auch, dass nicht unnötig neue Kostenspiralen im Bereich der Abwasserbeseitigung mit der Folge eines weiteren Anstiegs der Abwassergebühren eröffnet werden.

In Nordrhein-Westfalen soll nunmehr im Jahr 2008 mit der sog. Fachöffentlichkeit auf der Ebene der Bezirksregierungen diskutiert werden, welche Maßnahmen bei den natürlichen Gewässern möglich sind, um einen guten ökologischen Zustand nach der EU-WRRL zu erreichen. Gleichzeitig soll erörtert werden, welche Maßnahmen bei erheblich veränderten Gewässern möglich sind, um ein gutes ökologisches Potenzial nach der EU-WRRL zu erreichen.

Grundsätzlich sind drei Termine für die sog. „Runde Tische“ bezogen auf eine Flussgebieteinheit vorgesehen. Ziel der „Runden Tische“ ist es, Maßnahmen ausfindig zu machen, die im Rahmen der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie in Nordrhein-Westfalen ins Blickfeld genommen werden können, um die Gewässergüte zu verbessern.

§ 2 d LWG NRW regelt insoweit die Aufstellung von Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen, die benötigt werden, um den von der EU-WRRL eingeforderten Gewässerzustand zu erreichen. Der gute Zustand gilt aber nur für natürliche Gewässer als Ziel und nicht für erheblich veränderte Gewässer und künstliche Gewässer. Erheblich veränderte Gewässer im Sinne der EU-WRRL sind natürliche Gewässer, die hydromorphologisch zur Gewährleistung bestimmter Nutzungen substanziell von Menschen verändert wurden. Ein künstliches Gewässer ist ein von Menschen geschaffenes Gewässer. In beiden Fällen fordert die EU-WRRL nicht den „guten ökologischen Zustand“ sondern lediglich ein „gutes ökologisches Potenzial“, d. h. Bewirtschaftungsziel ist der unter der bestehenden Nutzung bestmögliche Zustand. Dabei kommt die Ausrichtung am guten ökologischen Potenzial dann in Betracht, wenn das betreffende Gewässer zuvor rechtsverbindlich als erheblich verändert oder künstlich eingestuft worden ist. Dieses muss spätestens mit der Aufstellung des Bewirtschaftungsplanes bis Ende 2009 erfolgen.

Zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie hat die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen mit Datum vom 19.12.2007 nochmals gegenüber dem Umweltministerium NRW und den Landtagsfraktionen deutlich gemacht, welche Maßgaben aus der Sicht der abwasserbeseitigungspflichtigen Städte und Gemeinden von besonderer Bedeutung sind (vgl. hierzu die gesonderte Mitteilungsnotiz in dieser Ausgabe).

Im Übrigen werden die Städte und Gemeinden darum gebeten, an den „Runden Tischen“ teilzunehmen und der Geschäftsstelle des StGB NRW Mitteilung über die Ergebnisse zu geben, soweit sich eine besondere Relevanz für abwassertechnische Maßnahmen und weitere Kostenfolgen im Hinblick auf die kommunale Abwasserbeseitigung und die kommunalen Abwassergebühren ergeben.

Az.: II/2 22-20-07 qu/ko Mitt. StGB NRW Februar 2008

139 Fachseminare der KuA NRW

Die Kommunal- und Abwasserberatung NRW (KuA NRW) führt in der ersten Jahreshälfte 2008 folgende Fachseminare durch:

1. Praxisgerechter Datenschutz in Kommunalverwaltungen
Datenschutz im Sozialrecht – Grundlagen und Anforderungen im Alltag und beim Kinderschutz sicher anwenden
Mittwoch, den 20.02.2008 Düsseldorf
2. Abwassergebührenkalkulation in der Praxis
Mittwoch, 23.04.2008 (Bielefeld)
3. Aktuelle Fragen der Regenwasserbewirtschaftung
Donnerstag, 24.04.2008 (Duisburg.)
4. Abwassergebührenerhebung unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des OVG NRW
Montag, 28.04.2008 (Duisburg)
5. Die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des OVG NRW
Mittwoch, 4. 6.2007 (Duisburg)

Nähere Informationen und weitere Seminartermine bei der KuA-NRW Geschäftsstelle, Cecilienallee 59, 40474 Düsseldorf, Tel.: 0211-43077-25, dumsch@kua-nrw.de

Az.: II/2 qu/qu Mitt. StGB NRW Februar 2008

140 Oberverwaltungsgericht NRW zur gesonderten Regenwassergebühr

Das OVG NRW hat mit Urteil vom 18.12.2007 (Az.: 9 A 3648/04 – nicht rechtskräftig) entschieden, dass die Abrechnung der Kosten der Regenwasserbeseitigung über den einheitlichen Frischwasser-Maßstab (Frischwasser = Abwasser) unzulässig ist. Damit hat das OVG NRW jetzt erstmalig und endgültig klargestellt, dass jede Stadt/Gemeinde in Nordrhein-Westfalen verpflichtet ist, die Kosten der Regenwasserbeseitigung über eine gesonderte Gebühr, namentlich eine von der Schmutzwassergebühr getrennte Regenwassergebühr, abzurechnen. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Es kann im Internet unter der Adresse www.nrwe.de abgerufen werden.

1. Zur Begründung des Urteils

Der Frischwasser-Maßstab (Frischwasser = Abwasser) ist nach dem OVG NRW lediglich für die Abrechnung der Kosten der Schmutzwasser-Beseitigung ein geeigneter Wahrscheinlichkeits-Maßstab, der mit dem Äquivalenzprinzip in § 6 Abs. 3 Satz 2 KAG NRW vereinbar ist. Es ist nämlich nach dem OVG NRW ohne weiteres nachvollziehbar, dass die Menge des bezogenen Frischwassers, die einem an die Abwasseranlage angeschlossenen Grundstück zugeführt wird, in etwa der anfallenden Schmutzwassermenge entspricht.

Ein solcher Zusammenhang ist aber bei der Niederschlagswasserentsorgung von einem Grundstück nicht gegeben, weil der Frischwasser-Verbrauch keine geeignete Bezugsgröße ist, die einen verlässlichen Rückschluss darauf erlaubt, wie viel Niederschlagswasser von dem betreffenden Grundstück der kommunalen (öffentlichen) Abwasseranlage zugeführt wird. Der Frischwasser-Verbrauch ist regelmäßig personen- und produktionsabhängig. Die Menge des eingeleiteten Niederschlagswassers hängt hingegen von Größen wie Topographie, Flächengröße, Oberflächengestaltung und der Menge des Niederschlags ab. Damit besteht nach dem OVG NRW kein verlässlicher Zusammen-

hang zwischen dem Frischwasserbezug eines Grundstücks und der von diesem Grundstück zu entsorgenden Niederschlagsmenge.

Das OVG NRW hat damit in seinem Urteil vom 18.12.2007 (Az.: 9 A 3648/04 – nicht rechtskräftig) seine bisherige Rechtsprechung komplett aufgegeben, wonach bei einer einheitlichen Bebauungsstruktur im Gemeindegebiet oder aber auf der Grundlage des sog. Grundsatzes der Typengerechtigkeit die Abrechnung der Kosten der Regenwasserbeseitigung über den Frischwasser-Maßstab noch gerechtfertigt werden konnte (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 11.7.2005 – Az.: 9 A 2002/05 – und Beschluss vom 28.6.2004 – Az.: 9 A 1276/02 – GemHH 2004, S. 215 = NVwZ-RR 2005, S. 279 sowie OVG NRW, Beschluss vom 5.2.2003 – Az.: 9 B 2482/02).

Das OVG NRW geht insoweit davon aus, dass einerseits eine einheitliche Bebauungsstruktur in einer Gemeinde kaum vorzufinden ist und andererseits auch unter dem Blickwinkel des Grundsatzes der Typengerechtigkeit das Ein- und Zweifamilienhaus-Grundstück als Regeltyp nicht in Betracht kommt, weil auch diese so unterschiedlich genutzt werden, dass bei ihnen nicht von der erforderlichen annähernd gleichen mengenmäßigen Relation zwischen Frischwasserverbrauch und Niederschlagswassermenge ausgegangen werden kann. Dieses zeigt sich nach dem OVG NRW auch in dem entschiedenen Fall, wonach bei einer Abrechnung der Kosten der Regenwasserbeseitigung über den Frischwasser-Verbrauchs-Maßstab bei Einfamilienhaus-Grundstücken eine Familie mit 2 Kindern (also 4 Personen) das Vierfache für die Regenwasserbeseitigung bezahlt als ein Ein-Personen-Haushalt. Nach dem OVG NRW folgt hieraus, dass selbst dann, wenn nur die Nutzung eines Einfamilienhauses mit vergleichbarer Größe der Grundstücksversiegelung in den Blick genommen wird, u.a. Familien mit Kindern gegenüber Einzelpersonen/Kleinhaushalten zu erheblich höheren Gebühren herangezogen werden, obwohl die zu beseitigende Niederschlagswassermenge in etwa gleich ist.

Hinzu kommt nach dem OVG NRW, dass selbst bei Ein- und Zweifamilienhäusern erhebliche Unterschiede in der Oberflächengestaltung bestehen können, die maßgeblichen Einfluss auf die Menge des zu entsorgenden Niederschlagswassers haben. Ein Einfamilienhaus könne je nach Lage nicht nur über einen befestigten Kfz-Parkplatz, sondern auch über mehrere verfügen. Auch diese Unterschiede werden nach dem OVG NRW bei der Kostenumlage für die Entsorgung des Niederschlagswassers auf der Grundlage des Frischwasser-Verbrauchs-Maßstabes in keiner Weise berücksichtigt.

Das OVG NRW lässt auch nicht gelten, dass Einführungskosten und Kosten durch die Pflege des Datenbestandes für eine gesonderte Regenwassergebühr auf der Grundlage eines flächenbezogenen Maßstabes (pro Quadratmeter bebaut und/oder versiegelte, abflusswirksame Fläche) entstehen. Einer Gemeinde steht es nach dem OVG NRW insoweit frei, z.B. ohne großen finanziellen Aufwand im Rahmen einer Selbstveranlagung der Gebührenschuldner die an die gemeindliche Abwasseranlage angeschlossenen versiegelten Flächen zu ermitteln und sich auf eine stichprobenweise Überprüfung zu beschränken. Wenn die Gemeinde dabei feststellen sollte, dass Gebührenschuldner pflichtwidrig nicht der Wahrheit entsprechende Angaben gemacht haben, könne sie auch später weitere Kon-

trollen vornehmen und entsprechende Nachveranlagungen, soweit erforderlich veranlassen.

Schließlich lehnt das OVG NRW auch eine Rechtfertigung des Frischwassermaßstabes für die Abrechnung der Kosten der Regenwasserbeseitigung auf der Grundlage der Rechtsprechung des BVerwG (Beschluss vom 12.6.1972 – Az.: VII B 117.70 – KStZ 1873, S. 92) ab, wonach eine Differenzierung der Kosten für die Entsorgung des Schmutzwassers und des Niederschlagswassers nicht erforderlich ist, wenn die durch Gebühren zu deckenden Kosten der Niederschlagswasserentsorgung als geringfügig angesehen werden können und jedenfalls nicht mehr als 12 % der gesamten Abwasserentsorgungskosten betragen. Zum einen wird nach dem OVG NRW in der aktuellen Fachliteratur ein derartig geringer Kostenanteil für nahezu ausgeschlossen gehalten, weil bislang durchgeführte Untersuchungen gezeigt haben, dass bei den Abwasserentsorgungskosten regelmäßig ein Anteil von 25 % und mehr für die Niederschlagswasserentsorgung gegeben ist (vgl. Dudgey/Jacobi, GemHH 2005, S. 83 – niedrigster Anteil: 25 % ; Mittelwert: 41 %; Hennebrüder, KStZ 2003, S. 5 unter Bezugnahme auf Untersuchungen des Gutachters Prof. Dr. Pecher, wonach der Anteil in der Regel zwischen 35 % und 45 % liegt). Zum anderen ergab sich aus dem Gebührensatz der beklagten Gemeinde für einen Teilanschluss Schmutzwasser im Vergleich zu dem Gebührensatz für einen Vollanschluss (Schmutzwasser und Regenwasser), dass die Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung bei über 38 % lagen und damit der Anteil der Kosten für die Niederschlagswasserentsorgung erheblich über dem vom Bundesverwaltungsgericht angehaltenen Schwellenwert lagen.

2. Nichtzulassungs-Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht

Das Urteil des OVG NRW vom 18.12.2007 (Az.: 9 A 3648/04) ist noch nicht rechtskräftig. Die betroffene Stadt wird Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesverwaltungsgericht einlegen. Erst wenn diese zurückgewiesen wird, ist das Urteil des OVG NRW rechtskräftig. Erst dann stünde fest, dass die Abwassergebührensatzung einer Stadt/Gemeinde, die keine gesonderte Regenwassergebühr eingeführt hat, rechtswidrig ist, weil die Abrechnung der Kosten der Regenwasserbeseitigung über die einheitliche Abwassergebühr auf der Grundlage des Frischwassermaßstabes (Frischwasser = Abwasser) unzulässig ist.

Az.: II/2 24-21 qu/ko Mitt. StGB NRW Februar 2008

141 Positionspapier zur EU-Wasserrahmenrichtlinie

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen hat mit Datum vom 19.12.2007 gegenüber dem Umweltministerium NRW und den Landtagsfraktionen mit einem Positionspapier deutlich gemacht, welche Maßgaben aus der Sicht der abwasserbeseitigungspflichtigen Städte und Gemeinden bei der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie von besonderer Bedeutung sind. Das Positionspapier hat folgenden Inhalt:

I. Allgemeine Vorbemerkung

Das MUNLV NRW hat dem Landtag NRW mit Datum vom 4.9.2007 einen 2. Bericht zur Umsetzung der EU-WRRL in Nordrhein-Westfalen zugeleitet. Dieser Bericht enthält aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände eine Reihe von

sachgerechten Ansätzen zur Umsetzung der EU-WRRL in Nordrhein-Westfalen. Hierzu gehören

- das Anerkenntnis, dass in der Vergangenheit bereits erhebliche Anstrengungen zur Verbesserung der Gewässergüte in NRW unternommen worden sind
- das klare Bekenntnis zu kosteneffizienten, notwendigen Maßnahmen
- Konzentration auf sog. Trittsteine als zielorientierte Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässer,
- Umfassende Mitwirkung unter anderem der Gewässerbenutzer, der unteren Wasserbehörden und der Kommunen.

Auf dieser Basis bieten die kommunalen Spitzenverbände auch weiterhin ihre konstruktive Zusammenarbeit an.

II. Weiteres Verfahren

Gleichwohl sehen wir es auf der Grundlage der Diskussionen in der Lenkungsgruppe sowie der darunter angesiedelten AG Maßnahmenplanung als unverzichtbar an, auf folgende Punkte in besonderer Weise hinzuweisen:

1. Unverzüglicher Abschluss der endgültigen Bestandsaufnahme

Wir begrüßen ausdrücklich, dass die Landesregierung die im Rahmen der vorläufigen Bestandsaufnahme an die EU-Kommission gemeldeten 70 % an natürlichen Gewässern in NRW nochmals einer gründlichen Überprüfung unterzieht. Dieses gilt besonders vor dem Hintergrund, dass andere Staaten eine teilweise sehr differenzierte Einstufung ihrer Gewässer vorgenommen haben. So haben z. B. die Niederlande 90 % ihrer Gewässer als erheblich verändert und damit nicht als natürliche Gewässer eingestuft und gemeldet.

Mit Blick darauf, dass bei erheblich veränderten Wasserkörpern nur ein gutes ökologisches Potenzial und kein guter ökologischer Zustand wie bei natürlichen Gewässern zu erreichen sein wird, halten wir eine Überprüfung der Gewässereinstufung für dringend erforderlich.

Die Ergebnisse der überprüften vorläufigen Bestandsaufnahme müssen deshalb alsbald vorgelegt werden, weil anderenfalls eine grundlegende Bewirtschaftungsplanung nicht fortgesetzt werden kann

2. Weiteres Vorgehen in der Bewirtschaftungsplanung

Es ist vorgesehen, die weitere Bewirtschaftungsplanung an runden Tischen auf der Ebene von 81 Planungseinheiten zu diskutieren. Dabei vermisst wird zurzeit eine klare strategische Zielvorgabe seitens des Landes. Basis für eine solche Zielvorgabe muss die überarbeitete Bestandsaufnahme sein. Wir bezweifeln, dass es zielführend ist, die Bewirtschaftungsplanung gleichsam von unten nach oben aus vielen kleinräumigen Gebietseinheiten heraus aufzubauen. Vorzugswürdig erscheint uns der umgekehrte Weg einer strategischen Zielvorgabe auf Landesebene und der Ermittlung der sich daraus ergebenden Konsequenzen für kleinräumigere Einheiten. Die Kommunen – insbesondere die kreisfreien Städte und Kreise als untere Wasserbehörden – erwarten allerdings, vom Land an der Erarbeitung der Zielvorgabe beteiligt zu werden. Eine Vielzahl der zu treffenden Maßnahmen werden die Gemeinden in ihrer Planungsautonomie sowie die Kreise und kreisfreien Städte als untere Wasserbehörden betreffen. Deshalb müssen

sie in einer anderen qualifizierteren Form durch das Land informiert und beteiligt werden als die Öffentlichkeit. Es reicht deshalb nicht aus, die Kommunen lediglich von Anfang an in die Arbeit der runden Tischen einzubinden. Vielmehr ist sicherzustellen, dass aus den 81 Planungseinheiten keine Maßnahmen vorgeschlagen werden, die von den künftigen Maßnahmenträgern nicht mitgetragen werden.

3. Inhalt des Maßnahmenprogramms

Wir halten es im Sinne einer strategischen Zielvorgabe für unverzichtbar, in einem Maßnahmenprogramm nur ganz allgemein wasserwirtschaftliche Ziele zu beschreiben. Mit welchen zahlreichen Einzel-Maßnahmen ein wasserwirtschaftliches Ziel erreicht werden kann, gehört nicht in ein Maßnahmenprogramm, sondern es ist mit den betroffenen Akteuren (z.B. Kommunen, Gewässernutzer) im Einzelfall zu klären, welche Maßnahmen an einem Gewässer sachgerecht, kosteneffizient und verhältnismäßig sind (konkretes und abgestimmtes Maßnahmenpaket).

4. Nicht nur Punktquellen sind Verursacher

Wir weisen an dieser Stelle nochmals ausdrücklich darauf hin, dass eine Kausalanalyse der Verursacher von relevanten Gewässerbelastungen nicht nur Punktquellen, sondern auch diffuse Quellen ins Visier zu nehmen hat. Es wäre nicht sachgerecht, allein denjenigen Verursacher zu Maßnahmen zu verpflichten, auf den der wasserbehördliche Zugriff (wie beispielsweise bei Kläranlagen und Niederschlagswasser-Einleitungen in Gewässer) leicht auszuüben ist. In der Vergangenheit sind bereits umfangreiche Maßnahmen an Kläranlagen (dritte Reinigungsstufe) durchgeführt worden, so dass es kaum nachvollziehbar wäre, wenn andere festgestellte Verursacher nicht mit Maßnahmen belegt würden.

5. Grundlegende Maßnahmen zur Umsetzung der EU-WRRL

Wir halten es für unverzichtbar, dass zunächst als grundlegende Maßnahmen alle diejenigen Maßnahmen eingeordnet werden, die entsprechend dem Anhang VI Teil A der EU-Wasserrahmenrichtlinie dazu dienen, die EU-Richtlinien im Wasser- bzw. Abwasserbereich umzusetzen. Dieses gilt umso mehr, als Frankreich deutlich zu erkennen gegeben hat, dass es zunächst die EU-Richtlinie über kommunales Abwasser als einen Baustein zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie umsetzen wird und diese Umsetzung noch nicht abgeschlossen ist. Dieses zeigt umso mehr, dass auch Nordrhein-Westfalen sich in die 27 Mitgliedsstaaten der EU einordnen und eine Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie durchführen muss, die sich an den anderen 26 EU-Mitgliedsstaaten sowie den anderen 15 Ländern orientiert. Nach unseren Erkenntnissen ist das Land Nordrhein-Westfalen insbesondere mit dem Runderlass zur Beseitigung von Niederschlagswasser im Trennverfahren vom 26.5.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583) auf dem klar erkennbaren Weg, eine zeitliche 1:1-Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie unter dem Blickwinkel der „Einträge von Punktquellen in das Gewässer“ zu verlassen. Eine solche Vorgehensweise kann von uns auch unter den Gesichtspunkt der damit einhergehenden Kostenbelastungen, die Auswirkungen auch auf den innereuropäischen Standortwettbewerb haben, nicht akzeptiert werden. Dies gilt umso mehr, als nach unserem Kenntnisstand kein anderes Land und auch kein anderer EU-Mitgliedsstaat derartig strenge Vorgaben vor sieht. Vielmehr scheinen andere EU-Mitgliedsstaaten – wie das Beispiel Frankreich zeigt –

offensichtlich noch mit der Umsetzung der EU-Richtlinie Kommunales Abwasser in erheblicher Art und Weise beschäftigt zu sein. Dieses dürfte in den neuen EU-Mitgliedsstaaten kaum anders sein.

6. Finanzierung

Es ist vorgesehen, bei den Gewässern im Rahmen der Ist-Zustand-Analyse zu prüfen, welche relevanten Belastungen auf ein Gewässer einwirken. Gleichzeitig soll durch eine Kausalanalyse festgestellt werden, wer Verursacher der relevanten Belastungen ist, welche Nutzungen und Restriktionen am Gewässer zu verzeichnen sind und welche Auswirkungen laufende wasserwirtschaftliche Maßnahmen (z.B. in den Abwasserbeseitigungskonzepten der Gemeinden) auf die Gewässergüte haben. Darauf aufbauend soll geprüft werden, welche Maßnahmenpotenziale im Hinblick auf die bestehenden Nutzungen und Restriktionen überhaupt bestehen, wobei offenkundig nicht umsetzbare Maßnahmen ausgesondert und nur prinzipiell umsetzbare Maßnahmen in das Blickfeld gerückt werden sollen. Bei den umsetzbaren Maßnahmen soll eine Machbarkeits-Beurteilung auf der Grundlage einer Kostenschätzung, der Gesichtspunkte Akzeptanz und Kosteneffizienz sowie einer Prognose der Wirkungen auf die Gewässergüte erfolgen.

Bei der Prüfung und Zusammenstellung der möglichen umsetzbaren Maßnahmen ist es unverzichtbar, zeitgleich eine nachvollziehbare Darstellung der Finanzierungsgrundlagen und Finanzierungsinstrumente vorzunehmen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Land Hessen, welches eine entsprechende Förderfibel herausgegeben hat. Auch das Land Nordrhein-Westfalen hat zugesagt, nunmehr auf dieser Grundlage die Förder- bzw. Finanzierungswege zusammenzustellen, damit transparent wird, mit welchen Geldmitteln aus welchen Förderkulissen Maßnahmen zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie finanziert werden können. Eine solche Förder-Fibel sollte jetzt unverzüglich vorgelegt werden. Anderenfalls sehen wir kaum die Möglichkeit, eine Maßnahmen-Akzeptanz erreichen zu können. In diesem Zusammenhang weist die Handlungsanleitung zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie als roter Leitfaden für die Bezirksregierungen immer noch die von den kommunalen Spitzenverbänden mehrmals monierten Darstellungsdefizite bei der Finanzierbarkeit der Maßnahmen auf.

Die kommunalen Spitzenverbände begrüßen ausdrücklich, dass das Land bei der Umsetzung gebührenneutrale Lösungen anstrebt. Unabhängig davon erneuern wir unseren Hinweis, auf die besondere Sensibilität der etwaigen Auswirkungen von Maßnahmen auf die Abwasserbeseitigungs- und andere Gebühren (wie z.B. der Umlagegebühr nach § 92 LWG NRW für die Gewässerunterhaltung). Die Kommunen erwarten vom Land, dass es diese Frage im Blick behält und gegebenenfalls die Verantwortung für Gebührensteigerungen mit übernimmt. Auf die erheblichen Folgen für die Abwassergebühren in der Vergangenheit weisen wir an dieser Stelle nochmals ausdrücklich hin.

Az.: II/2 21-20-07 qu/ko Mitt. StGB NRW Februar 2008

142

Regenwassergebühr und Nichtzulassungsbeschwerde

Die beklagte Stadt Stadtlohn hat gegen das Urteil des OVG NRW vom 18.12.2007 (Az.: 9 A 3648/04) Nicht-Zulassungs-

beschwerde beim OVG NRW eingelegt. Die Nicht-Zulassungsbeschwerde gegen das Urteil des OVG NRW vom 18.12.2007 (Az. A 3648/04) wird unter anderem damit begründet werden, dass

1. der Rechtssache grundsätzliche Bedeutung im Hinblick auf die Frage zu kommt, ob und wann ein Satzungsgeber verpflichtet, eine gesonderte Gebühr zu erheben (siehe: BVerwG, Urteil vom 18.4.1973 – Az.: VII 41.43 – KStZ 1975, S. 191f. und BVerwG, Beschluss vom 12.6.1972 – Az.: VII B 117.70 – KStZ 1973, S. 92f.) und
2. das Urteil des OVG NRW vom 18.12.2007 (Az. A 3648/04) von der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts abweicht (BVerwG, Urteil vom 18.4.1973 – Az.: VII 41.43 – KStZ 1975, S. 191f. und BVerwG, Beschluss vom 12.6.1972 – Az.: VII B 117.70 – KStZ 1973, S. 92f.).

In aller Kürze kann hierzu Folgendes angemerkt werden:

1. Grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache

Der Rechtssache kommt eine grundsätzliche Bedeutung zu, weil das Urteil vom OVG NRW vom 18.12.2007 (Az. A 3648/04) das bundesrechtliche Äquivalenzprinzip und ebenso den bundesrechtlich geltenden Grundsatz der Typengerechtigkeit zu Lasten des Satzungsgebers verkürzt (vgl. Schulte/Wiesemann in: Driehaus, Kommunalabgaberecht, Loseblatt-Kommentar, § 6 KAG NRW Rz. 354 e). Grundsätzlich steht dem Satzungsgeber bei der Erhebung der Benutzungsgebühren und bei der Wahl der Gebührenmaßstäbe als Kostenverteilungsschlüssel ein weites Ermessen zu (vgl. BVerwG, Beschluss vom 12.6.1972 – Az.: VII B 117.70 – KStZ 1973, S. 92f.) Aus Gründen der Praktikabilität des Gebührenmaßstabs ist der Ortsgesetzgeber wegen des ihm eingeräumten Ermessens nicht verpflichtet, den zweckmäßigsten, gerechtesten und wahrscheinlichsten Gebührenmaßstab anzuwenden (so: ausdrücklich: BVerwG, Beschluss vom 12.6.1972 – Az.: VII B 117.70 – KStZ 1973, S. 92f.) Dieses gilt auch für die Abwassergebühr als Benutzungsgebühr und den insoweit angewendeten einheitlichen Frischwasser-Maßstab für die Abrechnung der Kosten der Schmutzwasserbeseitigung und der Niederschlagswasserbeseitigung. Auch vor diesem Hintergrund hat das Bundesverwaltungsgericht eine generelle Pflicht zur Einführung einer getrennten Regenwassergebühr in seinem Urteil vom 12.6.1972 – Az.: VII B 117.00 – KStZ 1973, S. 92f.) ausdrücklich verneint.

Darüber kann der Frischwasser-Maßstab auch über den bundesrechtlichen Grundsatz der Typengerechtigkeit noch als gerechtfertigt angesehen werden, der zugleich auch ein abgabenrechtlicher Grundsatz ist. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Typengerechtigkeit kann eine Gemeinde als Satzungsgeber bei der Gestaltung abgabenrechtlicher Maßstabsregelungen an die Regelfälle des Sachverhalts anknüpfen und die Besonderheiten von Einzelfällen außer Betracht lassen, solange nicht mehr als 10 vom Hundert der von der Regelung betroffenen Einzelfälle dem Falltyp (Regelfall) widersprechen, auf den die Maßstabsregelung zugeschnitten ist (so auch noch: OVG NRW, Beschluss vom 05.02.2003 – Az. 9 B 2482/02; OVG NRW, Urteil vom 05.08.1994 – Az. 9 A 1248/92).

2. Bisherige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Beschluss vom 12.6.1972 (– Az.: VII B 117.70 – KStZ 1973, S. 92) entschieden, dass eine Differenzierung der Kosten für die Entsorgung des Schmutzwassers und Niederschlagswassers nicht erforderlich ist, wenn die durch Gebühren zu deckenden Kosten der Niederschlagswasserentsorgung als geringfügig angesehen werden können und jedenfalls nicht mehr als 12 % der gesamten Abwasserbeseitigungskosten betragen. Auch in NRW gibt es tatsächlich Gemeinden, die einen solchen geringen Anteil (unter 12 %) nachweisen können. Vor diesem Hintergrund kann daher nicht pauschal der Frischwassermaßstab zur Abrechnung der Kosten für die Schmutzwasser- und Regenwasserbeseitigung für rechtswidrig und damit unzulässig eingestuft werden, weil dieses mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Beschluss vom 12.6.1972 – Az.: VII B 117.70 – KStZ 1973, S. 92) nicht im Einklang steht (vgl. auch: Schulte/Wiesemann in: Driehaus, Kommunalabgaberecht, Loseblatt-Kommentar, § 6 KAG NRW Rz. 354 a).

Die Einführung und fortlaufende Erhebung einer gesonderten Niederschlagswassergebühr verursacht vielfach einen enormen und damit unverhältnismäßigen Verwaltungs- und Kostenaufwand, der durch die gebührenpflichtigen Benutzer wiederum finanziert werden muss. Hierzu gehört nicht nur der erhebliche Kostenaufwand für die Einführung einer gesonderten Regenwassergebühr, sondern auch der Verwaltungs- und Kostenaufwand für die Pflege bzw. Aktualisierung des Datenbestandes (u.a. Änderungs-Mitteilungen von Grundstückseigentümer über die bebaute/versiegelte sowie abflusswirksame Fläche). Selbst eine Selbstbefragung der einzelnen Grundstückseigentümer zu bebauten und/oder versiegelten sowie abflusswirksamen Flächen, von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird, zieht einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand zur Einführung der getrennten Niederschlagswassergebühr nach sich. Hierzu gehört unter anderem die Aufbereitung eines konkreten Lageplanes für alle Grundstücke, auf denen die bebauten/versiegelten Flächen durch die Stadt eingezeichnet werden müssen, damit der einzelne Grundstückseigentümer sich hierzu erklären kann, die schriftliche Befragung von allen Grundstückseigentümern mit schriftlichen Anschreiben sowie Porto- und Rückportokosten, die Auswertung der Rückantworten von allen Grundstückseigentümern, die Pflege des erhobenen Datenbestandes mit Änderungsmitteilungen der Grundstückseigentümer in der Zukunft). Nicht zuletzt deshalb ist in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (Urteil vom 18.4.1975 – Az.: VII C 41.73 – , KStZ 1975, S. 191) bislang anerkannt worden, dass keine gesonderten Gebühr für die Einleitung von Grund- und Quellwasser erhoben werden muss, wenn der Ermittlungs- und Kostenaufwand erheblich ist. In diesem Fall können die Kosten auch über eine einheitlich erhobene Abwassergebühr abgerechnet werden. Dieses muss auch für die Kosten der Regenwasserbeseitigung gelten, denn der einheitlich zur Anwendung gebrachte Frischwasser-Maßstab ist aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität kostengünstiger für den gebührenpflichtigen Benutzer als die Kalkulation und die Erhebung von zwei Abwasser-Benutzungsgebühren (Schmutzwassergebühr und Regenwassergebühr).

Es wird nunmehr abzuwarten sein, wie das Bundesverwaltungsgericht entscheiden wird.

Az.: II/2 24-21 qu/qu

Mitt. StGB NRW Februar 2008

Zentek und Redual für Duales System zugelassen

Das Umweltministerium NRW hat mit Schreiben vom 20.12.2007 mitgeteilt, dass auch die

- Zentek GmbH & Co KG (Ettore-Bugatti-Straße 6 – 14, 51149 Köln) und
- Redual GmbH & Co KG (Brügelmannstraße 3, 50679 Köln)

auf dem Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen ein System gemäß § 6 Abs. 3 Verpackungs-Verordnung eingerichtet haben. Damit sind die Zentek GmbH & Co KG und die Redual GmbH & Co KG als weitere Systembetreiber für ein Duales System zur Erfassung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen nach § 6 Abs. 3 Verpackungs-Verordnung im Land Nordrhein-Westfalen zugelassen worden.

Somit sind nunmehr 8 Systembetreiber für das Duale System in Nordrhein-Westfalen zugelassen. Eine Zulassung haben:

- die DSD GmbH,
- die Landbell AG,
- die Interseroh Dienstleistungs-GmbH und
- die EKO-Punkt GmbH (früher: Contwin GmbH) und
- die VfW GmbH
- die BellandVision GmbH
- Zentek GmbH & Co KG
- Redual GmbH & Co KG.

Keine Zulassung als flächendeckendes System in NRW hat bislang die VERLO GmbH & Co KG, die im Jahr 2008 eine Zulassung erwirken möchte (vgl. Schnellbrief des StGB NRW Nr. 176/2007).

Abschließend wird ausdrücklich nochmals darauf hingewiesen, dass durch den Zutritt weiterer Systembetreiber für das Duale System nach § 6 Abs. 3 VerpackV eine Änderung in der Abfuhrlogistik nicht erfolgt. Alle weiteren Systembetreiber werden die ihren Systemen zuzuordnenden lizenzierten Einweg-Verkaufsverpackungen im gelben Sack/der gelben Tonne, in den vorhandenen Altglascontainern und durch eine Mitbenutzung der kommunalen Altpapierbehälter einsammeln, so dass weitere Abfallgefäße sich nicht ergeben werden.

Az.: II/2 32-16-4 qu/ko Mitt. StGB NRW Februar 2008

Buchbesprechungen

Das neue Elterngeld

Von Ralph Jürgen Bährle, Rechtsanwalt, Bährle & Partner, Mannheim/Nothweiler, erschienen im Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Scharrstr. 2, 70563 Stuttgart bzw. Levelingstr. 6 a, 81673 München; 2007, 54 Seiten, € 6,80; ISBN 978-3-415-03973-5

Zum 1.1.2007 ist das Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in Kraft getreten. Es hat das „alte“ Elterngeld und die Regelungen des Bundeserziehungsgeldgesetzes – BErzGG – abgelöst.

Mit dem neuen Elterngeld erhalten Familien mit Kind(ern) finanzielle Unterstützung über das bisher übliche Maß hinaus. Mütter und Väter, die entweder kein Erwerbseinkommen haben oder deren Einkommen aufgrund der Kindererziehung/-betreuung gemindert ist, können das neue Elterngeld beantragen und bekommen mindestens 300 € monatlich. Die maximale Höhe des Elterngeldes hängt allerdings vom jeweils vorhandenen Einkommen ab. Der Höchstbetrag liegt bei 1800 €.

Die Eltern haben insgesamt Anspruch auf zwölf Monatsbeträge. Es ist außerdem möglich, für weitere zwei Monate Elterngeld zu erhalten, wenn auch das Einkommen des anderen Elternteils für zwei Monate gemindert ist. Geplant hat der Gesetzgeber diese beiden Zusatzmonate als Anreiz insbesondere für Väter, die statistisch gesehen nur zu einem geringen Anteil Elternzeit in Anspruch nehmen.

Über alle Details des BEEG informiert der neue Ratgeber kurz und prägnant.

Az.: III/2

Mitt. StGB NRW Februar 2008

Kommentar zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (KommAGG)

Ein Buch mit w3support – Hinweise und Materialien online

von Universitätsprofessor i. R. Dr. Klaus Adomeit, vormals Freie Universität Berlin, und Dr. Jochen Mohr, Rechtsanwalt, Dresden, erschienen im Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Scharrstr. 2, 70563 Stuttgart bzw. Levelingstr. 6 a, 81673 München. 2007, 768 Seiten, € 84,-; ISBN 978-3-415-03637-6

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) stellt aufgrund seiner komplizierten, unvollständigen und zum Teil widersprüchlichen Regelungen hohe Anforderungen an die Praxis im Arbeits- und allgemeinen Zivilrecht.

Die Kommentierung von Professor Dr. Klaus Adomeit und Rechtsanwalt Dr. Jochen Mohr macht die rechtlichen Grundlagen des AGG transparent. Die Autoren systematisieren und kategorisieren die umfangreiche Rechtsprechung und Literatur. Die prägnante und praxisorientierte Darstellung verschafft dem Leser einen umfassenden Überblick über die Konfliktfelder im Arbeits- und Vertragsrecht. Die Verfasser setzen sich kritisch mit dem Recht der Antidiskriminierung auseinander und arbeiten insbesondere die Gefahren und Rechtsfolgen für die Unternehmenspraxis heraus. Umfangreiche taktische Hinweise zum richtigen Umgang mit Antidiskriminierungsfällen runden das Werk ab.

Behandelt werden u.a. folgende Themen:

- Diskriminierung als vorsätzliche Persönlichkeitsrechtsverletzung
- Zurechnung einer Pflichtverletzung von Mitarbeitern zum Unternehmen
- Schadensersatz und Entschädigung
- Notwendige Organisationsmaßnahmen der Unternehmen und mögliche Folgen einer Nichtvornahme
- Fragerecht des Arbeitgebers im Einstellungsverfahren
- Richtiger Umgang mit so genannten „Offensivbewerbungen“
- Verpflichtung der Unternehmen zur Aufklärung eines Diskriminierungsverdachts?

- Verhältnis von AGG und KSchG
- Rechte von Betriebsräten und Gewerkschaften
- Abgrenzung „Massengeschäfte“ und „öffentlich angebotene Verträge“
- Geltung des AGG für Versicherungsverträge und Mietverhältnisse

Sowohl das Urteil des EGMR vom 5. April 2007 zum Status von Scientology als Religionsgemeinschaft als auch die Entscheidung des ArbG Osnabrück vom 5. Februar 2007 zur Frage der Europarechtswidrigkeit von § 2 Abs. 4 AGG sind eingearbeitet. Aktuelle arbeitsgerichtliche Entscheidungen im Zusammenhang mit Einrichtung und Besetzung der Beschwerdestelle (§ 13 AGG) haben die Autoren ebenfalls berücksichtigt.

Unter www.w3support.de erhalten die Käufer des Kommentars ohne weitere Kosten Zugang zu einem Online-Service, der das Werk mit aktueller Rechtsprechung, Hinweisen und Materialien zu wichtigen Entwicklungen und Rechtsänderungen ergänzt.

Zu den Autoren:

Univ.-Prof. i. R. Dr. Klaus Adomeit lehrt Arbeitsrecht, Rechts- und Bürgerliches Recht an der Freien Universität Berlin. Er setzt sich seit vielen Jahren kritisch mit dem Arbeits- und Zivilrecht auseinander. Zu seinen zahlreichen Veröffentlichungen zählen das gemeinsam mit Peter Hanau herausgegebene Lernbuch „Arbeitsrecht“, 14. Auflage, 2007, sowie „Die Agenda 2010 und das Arbeitsrecht“, 2004. Im Jahre 1994 erhielt Klaus Adomeit den Ludwig-Erhard-Preis für Wirtschaftspublizistik. Er war Gründungspräsident und ist Ehrenmitglied der dt.-span. Juristenvereinigung.

Dr. Jochen Mohr ist Rechtsanwalt in einer international tätigen wirtschaftsberatenden Kanzlei. Seine Dissertation über den „Schutz vor Diskriminierungen im Europäischen Arbeitsrecht“ wurde mit dem Europapreis 2002 des Vereins Berliner Kaufleute und Industrieller e.V. und der sechs beteiligten Hochschulen aus Berlin und Brandenburg ausgezeichnet.

Az.: I/3 Mitt. StGB NRW Februar 2008

SGB V: Gesetzliche Krankenversicherung

Sozialgesetzbuch (SGB) Gesamtkommentar

Von Prof. Dr. Wolfgang Noftz, Präsident des Landessozialgerichts a.D. und Honorarprofessor an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Wolfgang Engelhard, Richter am Landessozialgericht, Dr. Thomas Flint, Richter am Sozialgericht, Werner Gerlach, Vorstandsvorsitzender der AOK i. e. R., Dr. Barbara Hohnholz, Richterin am Sozialgericht, Angelika Huck, Ministerialrätin, Dr. Harald Klückmann, Richter am Landessozialgericht, Dr. Andreas Kranig, Hauptabteilungsleiter im Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften, Reinhard Steege, Vorsitzender Richter am Bundessozialgericht und Wilfried Vahldiek, Richter am Landessozialgericht a.D.

Stand 2007, Loseblatt-Kommentar einschließlich der 12. Lieferung, 9.353 Seiten in 6 Ordnern, DIN A 5, EURO (D) 168,-. ISBN 978 3 503 02788 0; ERICH SCHMIDT VERLAG

Das zum 1. April 2007 in Kraft getretene GKV-WSG bringt im Bereich des SGB V eine Vielzahl an Änderungen. Teilweise treten die Neuregelungen bereits im Jahre 2007 in Kraft, teilweise erst in den Folgejahren wie beispielsweise die Ersetzung der Krankenkassenspitzenverbände durch den Spitzenverband Bund der Krankenkassen oder die Finanzierung der GKV über die Gesundheitsfonds.

Wie die weiteren Kommentare im Rahmen des „Hauck/Noftz Sozialgesetzbuch Gesamtkommentar“ bietet auch dieses Werk hohe inhaltliche Qualität, erleichtert das Verständnis der Vorschriften, bietet fundierte Hilfe für ihre praxisorientierte Anwendung und begleitet die Auswirkungen insbesondere des GKV-WSG aktuell und zuverlässig.

Mit Erscheinen der 12. Lieferung ist der Kommentar wieder auf dem neuesten Stand. Im Text-Teil werden die unter c 220 und 230 abgedruckten Zulassungsverordnungen für Ärzte und Zahnärzte auf den aktualisiert. Die Kommentierungen der §§ 5, 13, 41, 49, 52, 73d, 106a, 140d, 171a, 171b, 197b, 213, 215 und 294 sind überarbeitet. Zu K §10 wird der bereits früher aktualisierten Kommentierung (Lfg. 10/07) der Anhang III nachgereicht.

Bestellmöglichkeit online unter www.ESV.info/978_3_503_02788_0

Das SGB V gibt es übrigens auch in elektronischer Form auf CD-ROM. Diese ermöglicht einen schnellen und einfachen Zugriff auf den Kommentar. Weitere Informationen unter www.SGBdigital.de.

Az.: III/2

Mitt. StGB NRW Februar 2008

Reisekostenrecht des Landes Nordrhein-Westfalen

Kommentar von Hans-Dieter Lewer und Rainer Stemann, Oberregierungsrat im Finanzministerium des Landes NRW, Loseblattausgabe (68. Erg.-Lief., 386 Seiten, DIN A 5) , Grundwerk eingeordnet bis zum Liefertag, 1.833 Seiten in zwei Ordnern, 104,00 EUR bei Fortsetzungsbezug (Einzelbezug 138,00 EUR); ISBN 978-3-7922-0157-2, Verlag Reckinger, Siegburg.

Mit dieser Lieferung wird das Werk im Text- und Kommentarteil auf den aktuellen Stand gebracht. Berücksichtigt werden die Änderungen des Preissystems der Deutschen Bahn AG, die derzeit maßgebenden Sachbezugswerte (die auch für 2008 ihre Gültigkeit behalten werden), die Tarifverträge für den öffentlichen Dienst der Länder sowie die Änderung der Auslandsreisekostenverordnung.

Daneben werden Verordnungstexte, Verwaltungsvorschriften sowie Tabellen mit den wichtigsten reisekostenrechtlichen Abfindungssätzen aktuell zur Verfügung gestellt.

Az.: HGF

Mitt. StGB NRW Februar 2008

Herausgeber: Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, 40474 Düsseldorf, Kaiserswerther Str. 199-201, Telefon 0211/4587-1, Telefax 0211/4587-211, Internet: www.kommunen-in-nrw.de, E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de. Schriftleitung: Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider, Pressesprecher Martin Lehrer M.A. Postverlagsort: Düsseldorf.

Die MITTEILUNGEN erscheinen jeweils am Anfang eines Monats. Ein Abonnement kostet jährlich 57,- € inkl. Mehrwertsteuer, das Einzelheft 5,- €. Wird im Schriftwechsel auf einzelne Veröffentlichungen der MITTEILUNGEN Bezug genommen, ist die am Anfang stehende Ziffer sowie das jeweils am Schluss der Notiz angegebene Aktenzeichen anzugeben. Schriftwechsel - auch zum Vertrieb der MITTEILUNGEN - ist ausschließlich mit der Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen zu führen. Es wird gebeten, sich bei Anfragen zu speziellen Mitteilungsnotizen direkt an das Fachdezernat (I bis IV) zu wenden, das aus dem Aktenzeichen am Ende der betreffenden Notiz hervorgeht, und dabei die laufende Nummer der Mitteilungsnotiz zu zitieren. Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Satz und Druck: Schaab & Co., Velberter Straße 6, 40227 Düsseldorf, Telefon 0211/97781-0, E-Mail: info@schaabgmbh.de, Auflage 14.200